

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Termine.....	6
Ansprechpartner.....	7
Lehrstühle	11
Institute	15
Lehrbeauftragte.....	16
Freundeskreis.....	33
Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2013	34
Vorlesungen und Übungen in den Pflichtfächern.....	34
2. Semesters (Studienjahrgang 2012)	34
4. Semesters (Studienjahrgang 2011)	37
Pflichtveranstaltungen nach Wahl	43
Fremdsprachige Veranstaltungen (JAG NW 2003).....	43
Grundlagenveranstaltungen (JAG NW 2003/ Schwpo)	46
Seminare (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Schwpo 2003).....	48
Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen	53
Schwerpunktbereich 1	53
Schwerpunktbereich 2	57
Schwerpunktbereich 3	62
Schwerpunktbereich 4	66
Schwerpunktbereiche 5, 6, 7.....	71
Schwerpunktbereich 8	76
Ergänzende Veranstaltungen	80
Förderung von Schlüsselqualifikationen	80
Allgemeine ergänzende Veranstaltungen	83
Moot Courts.....	92
Veranstaltungen zur Examensvorbereitung (Examinatorium)	94
Repetitorium 6. Semester	94
Repetitorium 8. Semester	96
Klausurenkurs	104
Mündliche Probepfung	105
Arbeitsgemeinschaften	106
Zwischenprüfungsklausuren	107
Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht	108
Weitere Informationen für die Studierenden	109
Das Internetangebot der Juristischen Fakultät.....	109
E-Learning	109
Information zu den zur Verfügung stehenden Bibliotheken	110
Informationen zu Praktika	111
Duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm.....	111
Praktikumsbörsen	111
Informationen des Fachschaftsrates.....	112
Studienordnung.....	113
Studienverlaufsplan (Empfehlung für Studienbeginn ab dem WS 2012/13)	123
Studienverlaufsplan (Empfehlung für Studienbeginn bis WS 2011/12)	126

Zwischenprüfungsordnung	129
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung	141

Stand: 07.03.2013

Vorwort

Dieses Vorlesungsverzeichnis fasst die wesentlichen Informationen für Studierende der Rechtswissenschaft im Wintersemester 2012/13 zusammen. Es erläutert die einzelnen Lehrveranstaltungen, gibt Auskunft über die Dozenten und benennt Ansprechpartner in und außerhalb der Juristischen Fakultät. Hinzu kommen die geltenden Studienordnungen mit den Studienplänen und anderes Wissenswertes.

Ich wünsche allen Studierenden einen erfolgreichen Fortgang ihres Studiums.

Andreas Feuerborn
Dekan der Juristischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Termine

Sommersemester 2013:

Semesterzeitraum:	01.04.2013 - 30.09.2013
Vorlesungszeitraum:	08.04.2013 - 19.07.2013
Vorlesungsfreie Tage:	01.05.2013 (Maifeiertag) 09.05.2013 (Christi Himmelfahrt) 20.05.2013 (Pfingstmontag) 30.05.2013 (Fronleichnam) 21.05.2013 – 24.05.2013 (Exkursionswoche, außer 8. Semester)

Letzter Vorlesungstag in den Pflichtveranstaltungen, den Pflichtveranstaltungen nach Wahl (Fremdsprachige Veranstaltungen, Grundlagenveranstaltungen, Seminare nach der SchwPO), in den ergänzenden Veranstaltungen sowie in den Arbeitsgemeinschaften ist wegen der Zwischenprüfungsklausuren der 12. Juli 2013. Die Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen sowie das Examensrepetitorium dagegen laufen bis zum offiziellen Vorlesungsende am 19. Juli 2013. (Voraussichtlich werden die Zwischenprüfungsklausuren des 2. Semesters in der 30. Kalenderwoche 2013 und die Zwischenprüfungsklausuren des 4. Semesters in der 29. Kalenderwoche 2013 geschrieben.)
Das Examensrepetitorium im 8. Semester ist von der vorlesungsfreien Pfingstwoche ausgenommen und findet in der 21. Kalenderwoche statt.

Antragsfristen:

Rückmeldung an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das WS 2013/2014
- Ausschlussfrist -

01.07.2013 - 01.09.2013

Bewerbung von Ortswechslern
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das WS 2013/2014
- Ausschlussfrist -

bis 15.09.2013

Wintersemester 2013/2014:

Semesterzeitraum:	01.10.2013 - 31.03.2014
Vorlesungszeitraum:	14.10.2013 - 07.02.2014
Vorlesungsfreie Tage:	01.11.2013 (Allerheiligen) 23.12.2013 bis 05.01.2014 (Weihnachtsferien)

Ansprechpartner

Dekanat der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität

- Sitz und Postanschrift:** Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 24.91, Ebene U 1, Raum 63, 65, 67 und 68
- Dekan:** Univ.-Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*
Sprechzeiten nach Vereinbarung über das Dekanat
- Prodekan:** Univ.-Prof. Dr. *Karsten Altenhain*
Sprechzeiten nach Vereinbarung über das Dekanat
- Studiendekan:** Univ.-Prof. Dr. *Horst Schlehofer*
Sprechzeiten nach Vereinbarung über das Dekanat
- Dekanatsbüro:**
- Sekretariat: Reg.-Ang. *Silvia Falagàn*, Tel.: 0211/ 81 - 11414
E-Mail: dekanat.jura@uni-duesseldorf.de
- Geschäftsführung: Wiss. Besch. *Katrin Rottländer-Peters*
Tel.: 0211 / 81 - 11415
- Fachstudienberatung: Wiss. Besch. *Anke Mann* (insbes. Prüfungsangelegenheiten)
Tel.: 0211 / 81 - 11573
- Wiss. Besch. *Diana Rodriguez*
Tel.: 0211 / 81 - 10793
- Sprechzeiten während der Vorlesungszeit:
Mo 09.00 - 11.30 Uhr
Di 12.00 - 14.00 Uhr
Mi 13.00 - 15.00 Uhr
Do 09.00 - 11.30 Uhr
13.00 - 14.00 Uhr
- Sprechzeiten während der vorlesungsfreien Zeit:
Mo 09.00 - 11.30 Uhr
Di 10.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 15.00 Uhr

Studierendenservicecenter der Heinrich-Heine-Universität

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 16.11 (Verwaltungsgebäude)
Öffnungszeiten: Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr
Hotline: 0211 / 81 - 12345

Akademisches Prüfungsamt

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 16.11 (Verwaltungsgebäude), Ebene 04
Ansprechpartner: Herr *Lechtenfeld*
Tel.: 0211 / 81 - 15815
E-Mail: jura@zuv.uni-duesseldorf.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do und Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.00 - 16.00 Uhr

Fachschaftsrat Jura der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 24.91, Ebene 00, Raum 68
Sprechzeiten: während der Vorlesungszeit sowie der vorlesungsfreien Zeit:
Di und Fr 12.30 - 14.00 Uhr

Studentenwerk Düsseldorf

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 21.12 (Studentenhaus)
E-Mail: info@studentenwerk-duesseldorf.de

Ausbildungsförderung (BaföG)

Ansprechpartnerin: *Monika Zerbin*, Geb. 21.12, Ebene 00
Tel.: 0211 / 81 - 13380
Fax: 0211 / 81 - 12383
E-Mail: bafogamt@studentenwerk-duesseldorf.de

Sprechzeiten: Mo 10.00 - 13.00 Uhr
Di 13.00 - 15.00 Uhr
Do 10.00 - 13.00 Uhr

Studentische Wohnungsvermittlung

Sitz: Gebäude 21.12, Ebene 00

Sprechzeiten Information Wohnangebote:

Mo und Do 09.00 - 12.00 Uhr

Tel.: 0211 / 81 - 13286

Fax: 0211 / 81 - 15776

Internet: www.studentenwerk-duesseldorf.de

Soziale Dienste:

Ansprechpartnerin: Dipl.-Soz. Päd. *Judith Weiskircher*
Gebäude 21.12, Ebene 00

Sprechzeiten: Mo und Mi 09.00 - 12.00 Uhr
Di 12.30 - 14.30 Uhr

Tel.: 0211 / 81 - 15341

E-Mail: Sozialberatung@studentenwerk-duesseldorf.de

Kindertagesstätten:

Leiterin: „**Kleine Strolche**“
Daniela Kuschel
Sitz: Universitätsstr. 1 a
Tel.: 0211 / 3 36 82 50
Fax: 0211 / 3 36 82 49
E-Mail: kleinestrolche@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr 07.30 - 17.30 Uhr
Di 07.30 - 16.00 Uhr

Leiterin: „**Campus-Zwerge**“
Elke Brockes
Ort: Rheydter Straße 265
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 / 6883972
Fax: 02161 / 6883970
E-Mail: campuszwerge@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr 07.30 - 17.30 Uhr
Di 07.30 - 16.00 Uhr

Leiterin: „Abenteuerland“
Sabine Niemeyer
Ort: Ernst-Abbe-Weg 50
40589 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 7599329
Fax: 0211 / 9764878
E-Mail: abenteuerland@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr 07.30 - 17.30 Uhr
Di 07.30 - 15.30 Uhr

Leiterin: „Grashüpfer“
Tanja von Schravendijk
Ort: Stoffeler Broich 57
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 81 - 14104
Fax: 0211 / 81 - 14105
E-Mail: grashuepfer@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr 07.30 - 17.30 Uhr
Di 07.30 - 16.00 Uhr

Justizprüfungsamt bei dem OLG Düsseldorf:

Sitz: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf
Postanschrift: Postfach 30210, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 4971 - 631 (Herr Meder)

Lehrstühle
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Sitz und Postanschrift aller Professoren/innen / Lehrstühle:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf, Gebäude 24.91

Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 00, Räume 41, 42, 43, 45, 47)

Univ.-Prof. Dr. *Karsten Altenhain*, Tel.: 0211 / 81 - 15831

Sekretariat: *Susanne Kerfs*, Tel.: 0211 / 81 - 15831

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz

(Gebäude 24.81, Ebene 00, Räume 49, 51, 53, 55, 57)

Univ.-Prof. Dr. *Jan Busche*, Tel.: 02 11/ 81 - 11587

Sekretariat: *Yvonne Pospesch*, Tel.: 02 11 / 81 - 11321

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre

(Gebäude 24.81; Ebene 01, Räume 50, 52, 54, 56)

Univ.-Prof. Dr. *Johannes Dietlein*, Tel.: 0211/ 81 - 11420

Sekretariat: *Brigitta Jordan*, Tel.: 0211 / 81 - 11420

Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht

(Geb. 24.81, Ebene U1, Räume 48, 50, 52, 54, 56)

Univ.-Prof. Dr. *Klaus-Dieter Drüen*, Tel.: 0211 / 81 - 15868

Sekretariat: *Yvonne Töpferl-Hönsch*, Tel.: 0211 / 81 - 15867

Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 44, 46, 48)

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*, Tel.: 0211/ 81 - 15825

Sekretariat: *Carmen Prazeus*, Tel.: 0211 / 81 - 15826

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 50, 52, 54, 56, 58)

Univ.-Prof. Dr. *Helmut Frister*, Tel.: 02 11 / 81 - 11410

Sekretariat: *Susanne Kerfs*, Tel.: 02 11/ 81 - 11426

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht

(Gebäude 24.81, Ebene U1, Räume 41, 42, 44, 46, 48)

Univ.-Prof. Dr. *Christian Kersting*, LL.M. (Yale), Tel.: 0211 / 81 - 11660

Sekretariat: *Monika Scheithauer*, Tel.: 0211 / 81 - 11660

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Privatversicherungsrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 01, Räume 41, 42, 44, 46, 48)

Univ.-Prof. Dr. *Dirk Looschelders*, Tel.: 0211/ 81 - 11451

Sekretariat: *Bettina Jensen.*, Tel.: 0211 / 81 - 11418

Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht

(Gebäude 24.81, Ebene 00, Räume 50, 52, 54, 56, 58)

Univ.-Prof. Dr. R. *Alexander Lorz*, Tel.: 02 11 / 81 - 11436

Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff.*, Tel.: 02 11 / 81 - 11436

Professur für Öffentliches Recht

(Geb. 24.81, Ebene 00, Räume 44, 46 48)

Univ.-Prof. Dr. *Lothar Michael*, Tel.: 0211 / 81 - 11412

Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff*, Tel.: 0211 / 81 - 11436

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

(Gebäude 24.81, Ebene 01, Räume 49, 51, 53, 55)

Univ.-Prof. Dr. *Martin Morlok*; Tel.: 0211/ 81 - 15351

Sekretariat: *Birgit Yao*, Tel.: 0211 / 81 - 15351

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 49, 51, 53, 55, 57)

Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel.: 02 11 / 81 - 11453

Sekretariat: *Brigitta Jordan*, Tel.: 02 11 / 81 - 11454

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 41, 42, 43, 45, 47)

Univ.-Prof. Dr. *Dirk Olzen*, Tel.: 02 11 / 81 - 11419

Sekretariat: *Carmen Prazeus*, Tel.: 02 11 / 81 - 11419

Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Handelsrecht
(Gebäude 24.81, Ebene U1, Räume 45, 47, 49)

Univ.-Prof. Dr. *Nicola Preuß*, Tel.: 0211 / 81 - 11447
Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff*, Tel.: 0211 / 81 - 11436

Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht
(Gebäude 24.81, Ebene 01, Räume 43, 45, 47)

Univ.-Prof. Dr. *Horst Schlehofer*, Tel.: 0211/ 81 - 12379
Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff*, Tel.: 0211 / 81 - 11436

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht
(Gebäude 24.91, Ebene 00, Raum 67)

Prof. Dr. *Dorothee Endriss*, Tel. 0211 / 81 - 13073

Juniorprofessur für Amerikanisches Recht
(Gebäude 24.81, Ebene U1, Raum 51)

Prof. *Andrew Hammel*, LL.M. (Harvard), Tel.: 0211 / 81 - 10621
Sekretariat: *Bettina Jensen*, Tel.: 0211 / 81 - 11418

Juniorprofessur für Öffentliches Recht und Völkerrecht
(Gebäude 24.91, Ebene 00, Raum 72)

Prof. Dr. *Mehrdad Payandeh*, LL.M. (Yale), Tel.: 0211 / 81 - 11484

Honorarprofessoren

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Siegfried H. Elsing*, LL.M. (Yale)
Heinrich-Heine-Allee 12, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/367870; Fax: 0211/36787-540
E-Mail: selsing@orrick.com

Vors. Richter am OLG a. D. Prof. Dr. *Dieter Gieseler*,
Neisserstr. 4, 40489 Düsseldorf, Tel.: 0203/740498,
E-Mail: dieter.gieseler@uni-duesseldorf.de

Ltd. MinR a.D. Prof. Dr. *Klaus Hansmann*,
E-Mail: k.hansmann@web.de

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Prof. Dr. *Stefan Hertwig*,
c/o Kanzlei Cornelius Bartenbach, Haesemann & Partner, Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln,
Tel.: 0221 / 951 90 89,
E-Mail: s.hertwig@cbh.de

Regierungspräsident Prof. Dr. *Reinhard Klenke*,
c/o Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
E-Mail: reinhard.klenke@brms.nrw.de

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Gerd Krieger*,
Hengeler Müller, Benrather Straße 18 – 20, D-40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 8304-243,
Fax: 0211 8304-7152

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht Prof. Dr. *Jochen Lüdicke*
c/o Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf, Tel.: 0211-4979289
E-Mail: jochen.luedicke@freshfields.com

Vorsitzender Richter am BGH Prof. Dr. *Peter Meier-Beck*,
c/o Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe,
E-Mail: peter.meier-beck@bgh.bund.de

Kanzler der HHUD Prof. *Ulf Pallme König*,
c/o Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11,
40225 Düsseldorf, Tel.: 02 11 / 81 - 11 000, Fax: 0211 / 81 14 534
E-Mail: Kanzler@zuv.hhu.de

Dipl.-Kfm. Prof. Dr. *Ulrich Prinz*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
c/o KPMG AG, Barbarossaplatz 1a, 50674 Köln, Tel.: 0221/2073-6280
E-Mail: uprinz@kpmg.de

Ministerialrat Prof. Dr. *Ulrich Seibert*,
c/o Bundesministerium der Justiz, Referatsleiter für Gesellschaftsrecht,
Bundesministerium der Justiz Berlin, 11015 Berlin, Tel.: 030/ 2025 – 9312,
E-Mail: seibert-ul@bmj.bund.de

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht a.D. Prof. Dr. *Reinhard Vossen*,
Rheinpfad 9, 40667 Meerbusch,
E-Mail: dr.vossen@web.de

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Jürgen Wessing*,
Wessing & Partner,
Rathausufer 16-17, 40213 Düsseldorf,
Tel.: 0211 / 16844-0, Fax: 0211 / 16844-444,
E-Mail: wessing@strafrecht.de

Institute

Institut für Rechtsfragen der Medizin

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 29, 31, 32, Fax: 0211/ 81 - 15876)

Direktoren: Prof. Dr. *Helmut Frister*, Tel.: 0211 / 81 - 15806
Prof. Dr. *Dirk Olzen*, Tel.: 0211 / 81 - 15805

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz - Kompetenzzentrum Biopatentrecht

(Geb. 24.91, Ebene U1, Räume 21, 23, 30, 32)

Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. *Jan Busche*, Tel.: 0211 / 81 - 11321
E-Mail: jan.busche@uni-duesseldorf.de

Direktoren: Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel.: 0211 / 81 - 11454
Prof. Dr. *Peter Meier-Beck*

Zentrum für Informationsrecht

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 25, 27, 28)

Direktoren: Prof. Dr. *Karsten Altenhain*, Tel.: 0211 / 81 - 15831
Prof. Dr. *Johannes Dietlein*, Tel.: 0211 / 81 - 11420
Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel.: 0211 / 81 - 11453

Institut für Versicherungsrecht

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 22, 24)

Direktoren: Prof. Dr. *Dirk Looschelders*, Tel.: 0211 / 81 - 11418
Prof. Dr. *Lothar Michael*, Tel.: 0211 / 81 - 11436

Institut für Unternehmensrecht - Rechnungslegung - Steuerrecht

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 21, 23)

Direktoren: Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel.: 0211 / 81 - 11453,
E-Mail: ulrich.noack@uni-duesseldorf.de
Prof. Dr. *Klaus-Dieter Drüen*, Tel.: 0211 / 81 - 15867
Prof. Dr. *Siegfried Elsing*, LL.M. (Yale), Tel.: 0211 / 367870,
E-Mail: selsing@orrick.com
Prof. Dr. *Christian Kersting*, LL.M. (Yale), Tel.: 0211 / 81 - 11660
Prof. Dr. *Gerd Krieger*, 0211 / 830 42 43
Prof. Dr. *Ulrich Prinz*, Tel.: 0221 / 2073 - 6280
E-Mail: uprinz@kpmg.de
Prof. Dr. *Ulrich Seibert*, Tel.: 030 / 2025 - 9312
E-Mail: seibert-ul@bmj.bund.de

Lehrbeauftragte
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
im akademischen Jahr (WiSe 2012/2013, SoSe 2013)

Examensrepetitorium, Klausurenkurs, Schwerpunktbereichsveranstaltungen; ergänzende Veranstaltungen, Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht und Deutsch-Französischer Studienkurs

Dr. *Alexander Bartz* – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
c/o Kliemt & Vollstädt
(Kolloquium im Arbeitsrecht)

Violaine von Bassewitz - Fachübersetzerin für Recht und Wirtschaft
E-Mail: Violaine.von-bassewitz@t-online.de
(Civilisation française, Introduction à la théorie d'état)

Dr. *Oliver Bertram*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
c/o TaylorWessing
Benrather Str. 15
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-83 87 216, Fax: 0211-83 87 100
E-Mail: obertram@taylorwessing.com
(Einführung in das Sozialversicherungsrecht / Kolloquium im Arbeitsrecht)

Rainer Biesgen - Rechtsanwalt Dipl.-Finanzwirt
c/o Wessing & Partner Rechtsanwälte
Rathausufer 16 – 17
40213 Düsseldorf
(Steuerrechtliche Grundlagen des Steuerstrafrechts, Steuerstrafrecht)

Dr. *Hildegard Bison*, LL.M - Rechtsanwältin - Attorney at Law
c/o BP Europe SE
Wittener Str. 45
44789 Bochum
Tel.: 0234 – 315 - 3870
E-Mail: Hildegard.Bison@de.bp.com
(Anglo-Amerikanisches Recht / International Business – Transactions and Case Studies)

Dr. *Michael Böhm* - Direktor, Leiter Kapitalmarktrecht und stellvertretender Leiter des Geschäftsleitungssekretariates
c/o HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf
E-Mail: michael.boehm@hsbctrinkaus.de
(Bank- und Investmentrecht)

Dr. *Michèle Castello-Festerling*

Hoffastraße 25

42115 Wuppertal

Tel: 0202-716249

E-Mail: festerling.m@googlemail.com

(Einführung in das französische Recht und die französische Rechtssprache / Formation en français juridique / Droit des obligations I, II / Droit des concentrations / Droit des restructurations)

VorRiLG Dr. *Tim Crummenerl*

Landgericht Düsseldorf

Werdender Straße 1, 40227 Düsseldorf

(Patentrecht I)

Bénédicte Defever-Margies, LL.M. - Avocat & Rechtsanwältin

Freiligrathstraße 13

40479 Düsseldorf

E-Mail: bdefever@devever-avocat.com

(Introduction au droit civil / Droit français des obligations I / Deutsch-französisches Bewerbertraining)

David Eckner – Geschäftsführer des Instituts für Unternehmensrecht

c/o Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

(Bank- und Investmentrecht / Kolloquium zum Kapitalmarktrecht)

Dr. *Daniel Effer-Uhe* – Akademischer Rat

c/o Institut für Verfahrensrecht der Universität zu Köln

Albert-Magnus-Platz

50923 Köln

Tel.: 0221-470-3963

E-Mail: daniel.effer@gmx.de

(Privatrechtsgeschichte / Lektürekurs Römisches Recht)

Dr. *Michael Erkens* – Rechtsanwalt, Steuerberater, Attorney at Law, Tax Consultant

c/o Kanzlei Flick Gocke Schaumburg

Johanna-Kinkel-Straße 2-4

53175 Bonn

Tel.: 0228-95940

E-Mail: michael.erkens@fgs.de

(Umwandlungsrecht)

Nicole Ewerhart - Rechtsanwältin

c/o Ewerhart & Lehner Rechtsanwälte

Richard-Strauss-Platz 12

40593 Düsseldorf

E-Mail: ewerhart@kanzlei-online.info

(Interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen - Verhandlungsmanagement und Konfliktmanagement)

Marta Fandrey, LL.M. - radca prawny (Rechtsanwältin im polnischen Recht)
E-Mail: martafandrey@tlen.pl
(Einführung in das polnische Recht und die polnische Rechtssprache)

Dr. *Martin Fleuß* – Richter am Bundesverwaltungsgericht
c/o Bundesverwaltungsgericht
Simonsplatz 1
04107 Leipzig,
Tel.: 0341-2007-2057
E-Mail: martin.fleuss@bverwg.bund.de
(Ausländerrecht)

Sandra Foltin - Attorney at Law; B.A., J.D.
Holzstraße 136
45479 Mülheim
E-Mail: sfoltin@gmx.de
(Anglo-Amerikanisches Recht)

Dr. *Heiko Fuchs* - Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
c/o Kapellmann und Partner Rechtsanwälte
Rheinbahnstraße 28-38
41063 Mönchengladbach
Tel.: 02161-811-601; Fax: 02161-811-777,
E-Mail: heiko.fuchs@kapellmann.de
(Bauvertragsrecht)

Dr. *Andreas Geiger* - M.E.S., Rechtsanwalt
c/o Alber & Geiger
Rue des Colonies 11
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 (0) 2517-7164,
Fax: +32 (0) 2517-6500
E-Mail: info@albergeiger.com
(Europarecht in der Praxis)

Dr. *Jens Günther* – Rechtsanwalt
c/o Gleiss Lutz
(Kolloquium im Arbeitsrecht)

Dr. *Harald Hemmer*
c/o Staatskanzlei NRW
Stadtter 1
40219 Düsseldorf
E-Mail: Harald.Hemmer@stk.nrw.de
(Rechtsprobleme der Politik aus der Perspektive der Exekutive)

Hans-Reinhard Henke - Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
(Examensrepetitorium Strafprozessrecht)

Dr. *Andreas Heusch* – Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
c/o Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39,
40213 Düsseldorf
E-Mail: andreas.heusch@vg-duesseldorf.nrw.de
(Spezialfragen des Polizei- und Kommunalrechts)

Thomas Hey - Fachanwalt für Arbeitsrecht,
c/o Clifford Chance
Königsallee 59
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211-43555408 (Skr.)
E-Mail: Thomas.Hey@CliffordChance.com
(Kolloquium im Arbeitsrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Ulrich Hildebrandt*
Lubberger • Lehment
Meinekestraße 4
10719 Berlin
E-Mail: hildebrandt@lubbergerlehment.com
(Markenrecht)

Mag. iur. *Alejandro Hofmann* - Abogado (U.B.A.)
Marburgerstraße 13
40229 Düsseldorf
Tel.: 0172-5214080
E-Mail: alejandrohofmann@ozu.es
(Einführung in das spanische Recht und in die spanische Rechtssprache)

Dr. *Thomas Holl* - Rechtsanwalt
Georg-Glock-Str. 14
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 51 35 36 270; Fax: 0211 - 51 35 36 277
E-Mail: kanzlei@holl.de
(Einführung in das anwaltliche Berufsrecht)

Dr. *Timo Holzborn* - Rechtsanwalt
c/o Orrick Hölters & Elsing
Rosental 4
80331 München
E-Mail: tholzborn@orrick.com
(Kolloquium zum Kapitalmarktrecht)

Ralf Josten, LL.M. oec., Chefsyndikus der Kreissparkasse Köln,
c/o Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18-24
50667 Köln
E-Mail: ralf.josten@ksk-koeln.de
(Spezialfragen des Polizei- und Kommunalrechts)

Dr. *Heinrich Klosterkemper* - Rechtsanwalt
c/o Gleiss Lutz
Bleichstraße 8-10
40211 Düsseldorf
Tel.: 0211-54061-311; Fax: 0211-54061-111
E-Mail: Heinrich.Klosterkemper@gleisslutz.com
(Brennpunkte im Arbeitsrecht / Kolloquium im Arbeitsrecht)

Sascha Kremer – Rechtsanwalt
c/o LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte, Köln | Brüssel | Helsinki
Mevissenstraße 15
50668 Köln
Tel.: 0221-55400-170; Fax: 0221-55400-192
E-Mail: sascha.kremer@llr.de
(Internetrecht I: Informationstechnologie im Zivil- und Zivilprozessrecht / Internetrecht II: Domainrecht, Datenschutzrecht, Urheberrecht und Telemedienrecht)

Dr. *Dirk Langner* - Ministerialrat
c/o Bundesministerium der Finanzen
Am Probsthof 78a
53121 Bonn
Tel.: 0228-6822-309; Fax: 0228-92599-240
E-Mail: langner.dirk@gmx.de
(Aktuelle Probleme des Europarechts)

Klaus-Heiner Lehne - Rechtsanwalt, Mitglied des Europäischen Parlaments,
c/o Kanzlei Taylor Wessing
Benrather Str. 15
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-8387-0
E-Mail: K.Lehne@TaylorWessing.com
(Europäische Rechtspolitik)

Dr. *Dieter Leuring* - Rechtsanwalt
c/o Kanzlei FGS Flick Gocke Schaumburg
Johanna-Kinkel-Straße 2-4
53175 Bonn
Tel.: 0228-9594-199
E-Mail: dieter.leuring@fgs.de
(Kapitalmarktrecht)

Dr. *Christoph Louven* - Rechtsanwalt
c/o Hogan Lovells International LLP
Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf
E-Mail: christoph.louven@hoganlovells.com
(Recht der Versicherungsunternehmen)

Prof. Dr. *Riccardo Achille Menghi*
c/o Heinrich Heine Universität Düsseldorf
Universitätstraße 1, Juridicum Geb. 24.81, Ebene 00, Raum 52
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211-81-1436; Mobil: 0173-8493862; Fax: 0211-81-11456
(Decision-Making in the European Union)

Dr. iur. *Hans Jürgen Meyer-Lindemann* - M.C.J. (NYU), Attorney at Law (New York)
c/o Kanzlei Shearman & Sterling LLP
Breite Straße 69
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-17888-0; Fax: 0211-17888-793
E-Mail: hjmeyer-lindemann@shearman.com
(Kartellrecht / Europäische und deutsche Fusionskontrolle / Anti-Trust Law / Anglo-
Amerikanisches Recht)

Rechtsanwalt Dr. *Karl-Heinz Möller*
c/o Möller · Partner; Pfeifferstr. 6, 40625 Düsseldorf
Tel.: 0211-758 488 0; Fax: 0211-758 488 20
E-Mail: zentrale@m-u-p.info
(Seminar im Medizinrecht)

Wiss. Ass. Dr. *Andreas Neef*, LL.M. M.A.,
E-Mail: andreas_neef@yahoo.de
(Urheber- und Geschmacksmusterrecht / Lauterkeitsrecht)

Dr. *Klaus Oertel*, LL.M. - Notar
Berliner Allee 15 (An den Schadow-Arkaden)
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211-320765; Fax: 0211-132703
E-Mail: notar@schueller-oertel.de
(Immobiliarsachenrecht)

Dr. *Andrea De Petris*
c/o Universität LUISS-G. Carli, Rom
Via Monte Calcara 3/c
00060 Castelnuovo di Porto (RM) – ITALIEN
Tel./Fax: + 39-06-9034786,
E-Mail: andrea.depetris@gmx.it
(Einführung in das italienische Recht und die italienische Rechtssprache)

Dr. *Christina Paffenholz*
c/o Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
(Versicherungsvertragsrecht)

Dr. *Rainer Plöger* - Rechtsanwalt Ministerialdirigent. a. D.
Lilienweg 22
53501 Grafschaft
Tel.: 02641-9173-63; Fax: 02641-9173-64
E-Mail: drploeger@aol.com
(Übung in Rhetorik und sonstige Formen der Kommunikation I und II)

Dr. *Herbert Posser* - Fachanwalt für Verwaltungsrecht
c/o Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf
E-Mail: herbert.posser@freshfields.com
(Grundlagen des Umweltrechts)

Dr. *Ralf Recknagel* - Rechtsanwalt,
c/o GSK Stockmann + Kollegen, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partner-
schaftsgesellschaft
Bleichstraße 14
40211 Düsseldorf
Tel.: 0211-86 28 37 – 64, Fax: 0211-86 28 37 – 44
E-Mail: recknagel@gsk.de
(Praxisstudie zum Gesellschaftsrecht)

Polizeipräsident *Herbert Schenkelberg*
(Spezialfragen des Polizei- und Kommunalrechts)

Dr. *Maximilian Schiessl*, LL.M. (Harvard) - Rechtsanwalt,
c/o Hengeler Müller
Benrather Straße 18 – 20
40213 Düsseldorf,
E-Mail: maximilian.schiessl@hengeler.com
(Praxisstudie zum Gesellschaftsrecht)

Claudia Schmidt-Veitner - freie Dozentin im Bereich Deutsch
E-Mail: schmidt-veitner@web.de
(Sprachkurs für französische Studierende)

Dr. *Winfried F. Schmitz* M.C.J. (New York University School of Law) - Attorney at Law
(New York und Connecticut)
E-Mail: winfried.schmitz@schmitzlaw.de
(Systematik des Unternehmenskaufs - M & A I / Joint Ventures und Allianzen unter Be-
rücksichtigung des internationalen Wirtschaftsverkehrs)

Dr. *Norbert Schneider* – Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)
c/o Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Im Zollhafen 24
50678 Köln
Tel.: 0221-205072-33; Fax: 0221-205076-5264
E-Mail: norbert.schneider@freshfields.com
(Umwandlungssteuerrecht)

Dr. *Knut Schulte* - Rechtsanwalt und Steuerberater
c/o Kanzlei Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Uerdinger Straße 90
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-518989-135,
E-Mail: knut.schulte@bblaw.com; Website: bblaw.com
(Examensrepetitorium Gesellschaftsrecht)

Dr. *Oliver Schwarz* - Notar
Prinz-Georg-Straße 126
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211-374243; Fax: 0211-371101
E-Mail: info@notar-schwarz.de
Website: notar-schwarz.de
(Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht)

Carine Signat, LL.M.
E-Mail: carine_signat@hotmail.com
(Introduction au droit civil)

Dr. *Matthias Söffing* - Fachanwalt für Steuerrecht
S&P SÖFFING Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Niederkasseler Lohweg 18
40547 Düsseldorf
Tel.: 0211-52027-0,
E-Mail: m.soeffing@sp-soeffing.com
(Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht sowie Unternehmensnachfolge)

Dr. h.c. *Rüdiger Spormann* - Fachanwalt für Strafrecht
Königsallee 30
40212 Düsseldorf
Tel. 0211-86500-0; Fax: 0211-86500-20
E-Mail: info@spormann.de
(Strafvollzugsrecht / Richter, Staatsanwalt und Verteidiger – rechtliche Stellung und praktische Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und Strafprozess)

Dr. *Lutz Strohn* - Richter am BGH
c/o Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 a
76125 Karlsruhe
Tel.: 0721/159-1501
E-Mail: lutz.strohn@t-online.de
(Höchstrichterliche Entscheidungen im Gesellschaftsrecht)

Dr. *Maxime Tourbe*
(Introduction à la théorie d'état)

Trung Thien Tran
E-Mail: Trung-Thien.Tran@uni-duesseldorf.de
(Formation de langue)

Dr. *Stefan Trunk* - Oberstaatsanwalt
Selma-Lagerlöf-Str. 5
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208-487303; Fax: 0208-481724
E-Mail: stefantrunk@arcor.de
(Europäisches Strafrecht)

Dr. *Dieter Wiefelspütz* - Mitglied des Bundestages
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
(Parlamentsrecht)

Dr. *Inga Winkler*, wiss. Mit. am Deutschen Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
E-Mail: inga.winkler@uni-duesseldorf.de
(Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - die unterschätzte Menschenrechtsdimension)

Prof. Dr. *Dirk Zetzsche*, LL.M. (Toronto)
E-Mail: dirk.zetzsche@uni.li
(Bank- und Investmentrecht)

Christian Zimmermann - Vorsitzender Richter am OLG
c/o OLG Düsseldorf
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-4971-368
E-Mail: christian.zimmermann@olg-duesseldorf.nrw.de
(Zivilprozessrecht - Vertiefung)

Dr. *Norbert Zimmermann*, LL.M. (Harvard) - Notar
Schadow-Arkaden
Blumenstraße 28
40212 Düsseldorf,
Tel.: 0211-865250
(Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht / Unternehmensrechtliche Vertiefung)

Weiterbildungsstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwalt Dr. *Bernhard Arnold*
c/o Arnold Ruess
Kaiser-Wilhelm-Ring 19, 40545 Düsseldorf
E-Mail: arnold@arnold-ruess.com
(Gewerbliche Schutzrechte im Unternehmen)

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Kurt Bartenbach*,
Cornelius Bartenbach Haesemann und Partner
Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln,
E-Mail: k.bartenbach@cbh.de
(Arbeitnehmererfinderrecht)

VorsRichter am Bundespatentgericht *Achim Bender*,
Bundespatentgericht,
Cincinnatistraße 64, 81549 München,
E-Mail: Achim.Bender@bpatg.bund.de
(Markenrecht)

Rechtsanwältin Dr. *Sabine Boos, LL.M.*
Hogan Lovells International LLP,
Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf,
E-Mail: sabine.boos@hoganlovells.com
(Patentrecht)

VorRiLG a.D. Dr. *Horst Butz*
Fürker Straße 73, 42697 Solingen
E-Mail: butz-solingen@t-online.de
(Markenrecht, Prozessuale Besonderheiten)

VorRiLG Dr. *Tim Crummenerl*
Landgericht Düsseldorf
Werdender Straße 1, 40227 Düsseldorf
(Patentrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Ulrich Hildebrandt*,
Lubberger Lehment,
Meinekestraße 4, 10719 Berlin,
E-Mail: hildebrandt@lubbergerlehment.com
(Markenrecht)

Richterin am OLG Dr. *Christiane Hoffrichter-Daunicht*
E-Mail: hoffrichter-daunicht@uni-duesseldorf.de
(Markenrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Wolfgang Kellenter, LL.M.*
Hengeler Müller
Benrather Str. 18-20, 40213 Düsseldorf
E-Mail: wolfgang.kellenter@hengeler.com
(Internetrecht)

Rechtsanwältin *Nassim Kiani*
Kiani & Springorum
Taubenstraße 4, 40479 Düsseldorf
(Markenrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Tim Kleinevoss*, LL.M.
E-Mail: t.kleinevoss@gmx.de
(Markenrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Alexander Klicznik*
Hogan Lovells International LLP
E-Mail: alexander.klicznik@hoganlovells.com
(Patentrecht)

Patentanwalt Dipl.-Biol. *Gregor S. König*
König Szynka Tilmann von Renesse
Postfach 110946, 40509 Düsseldorf
E-Mail: d@ksvr.net
(Biotechnologische Patente)

RiAG *Uwe Lambrecht*
Amtsgericht Kleve
E-Mail: uwe.lambrecht@ag-krefeld.nrw.de
(Patentrecht)

Wiss. Ass. Dr. *Andreas Neef*, LL.M. M.A.
E-Mail: andreas_neef@yahoo.de
(Urheberrecht, Wettbewerbsrecht)

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Christian Osterrieth*
Reimann Osterrieth Köhler Haft
Steinstr. 20, 40212 Düsseldorf
E-Mail: christian.osterrieth@rokh-ip.com
(Lizenzvertragsrecht)

Prof. Dr. *Sandra Rinnert*, LL.M.
E-Mail: sandra.rinnert@gmx.de
(Internationales Markenrecht)

Rechtsanwalt *Wolf Graf von Schwerin*
Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner
Couvenstr. 8, 40211 Düsseldorf
E-Mail: schwerin@wildanger.eu
(Gebrauchsmusterrecht)

Patentanwalt Dr. *Harald Springorum*
Kiani & Springorum
Taubenstr. 4, 40479 Düsseldorf,
(Patentrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Mirko Weinert*
Reimann Osterrieth Köhler Haft
E-Mail: mirko.weinert@rokh-ip.com
(Lizenzvertragsrecht)

Rechtsanwalt *Martin Wissmann*, LL.M.
Rathausufer 22, 40213 Düsseldorf
www.wissmann-law.com
(Kartellrecht)

Rechtsanwältin *Sabine Zentek*,
Wellinghofer Amtsstr. 58, 44265 Dortmund
(Designrecht)

Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht (nur SoSe 2013)

Akad. Rat a.Z. Dr. *Michael Beurskens*, LL.M.
c/o Lehrstuhl f. Bürgerliches Recht, Handelsrecht u. Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät
Düsseldorf, Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
E-Mail: Michael.Beurskens@uni-duesseldorf.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Jens Eckhardt*
c/o JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
D-40239 Düsseldorf
E-Mail: eckhardt@juconomy.de
(Seminar)

Rechtsanwalt *Bernhard Etz Korn*, LL.M.
c/o Rechtsanwälte Loth
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim
E-Mail: bernhard.etzkorn@gmx.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Freund*
c/o Societät Dr. Muth und Partner
Klosterweg 3, 36039 Fulda
E-Mail: matthias.freund@gmx.de
(TK-Kundenschutz und TK-Datenschutz; Frequenzregulierung, Wegerecht und Nummerierung)

Rechtsanwalt *Katrin Hammerich*
rechtskontor hammerich
Südstrasse 7, 47798 Krefeld
E-Mail: hammerich@rechtskontor-hammerich.de
(TK-Kundenschutz und TK-Datenschutz)

Rechtsanwalt *Stephan Peter*
c/o Deutsche Telekom AG, Service Zentrale, Group Legal Affairs
Thomas-Mann-Str. 2-4, 53111 Bonn
E-Mail: stephan.peter@telekom.de
(Infrastrukturvertragsrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Rudolph*, LL.M.
c/o FREY Rechtsanwälte Partnerschaft
Kaiser-Wilhelm-Ring 40, 50672 Köln
E-Mail: matthias.rudolph@frey.eu
(Telemedienrecht)

Rechtsanwalt *Markus Schröder*
c/o Kinast & Partner Rechtsanwälte
Venloer Straße 24
D-50672 Köln
E-Mail: schroeder@kinast-partner.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Jens Schulze zur Wiesche*
c/o Juconomy Rechtsanwälte
Graf-Recke-Str. 82, 40239 Düsseldorf
E-Mail: szw@juconomy.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Marc Schütze*
c/o Juconomy Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
E-Mail: schuetze@juconomy.de
(Einführung in das Telekommunikationsrecht; Seminar)

Rechtsanwalt *Martin Wissmann, LL. M.*
Rathausufer 22, 40213 Düsseldorf
E-Mail: wissmann@wissmann-law.com
(Einführung in das TK-Regulierungsrecht; Fallstudie Telekommunikationsrecht)

Rechtsanwalt *Stephan Wrona, LL. M.*
Kaplanstr. 12, 52382 Niederzier
E-Mail: stephan.wrona@ish.com
(Infrastrukturvertragsrecht)

Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. *Stefan Bäune*
c/o Schmidt, von der Osten & Huber
Haumannplatz 28/30, 45130 Essen
Tel.: 0201 - 72002-0; Fax: 0201 - 72002-34
(Vertragsarztrecht nach SGB V, Das vertragsärztliche Vergütungssystem)

Rechtsanwalt *Nurettin Fenercioglu*, LL.M. (Medizinrecht)
PKV - Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln
Tel.: 0221 - 99872520; Fax: 0221 - 99872521
(Recht der privaten Krankenversicherung)

Prof. Dr. *Dieter Gieseler*, VorsRi OLG a.D.
Juristische Fakultät Düsseldorf
Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf
(Arzthaftung und prozessuale Besonderheiten)

Rechtsanwalt Dr. *Thomas Holl*
Georg-Glock-Str. 14, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 51 35 36 270; Fax: 0211 - 51 35 36 277
(Arzthaftung und prozessuale Besonderheiten)

Detlef Kerber, VizePräsSG
Sozialgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 7770-1352; Fax: 0211 - 7770-2353
E-Mail: detlef.kerber@sgd.nrw.de
(Verfahren nach SGG, Gemeinsame Selbstverwaltung, Vertragszahnarztrecht nach SBG V)

Rechtsanwalt Dr. *Rainer Kienast*
c/o CMS Hasche Sigle
Breite Strasse 3; 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 4934- 0; Fax: 0211 - 4934-120
E-Mail: Rainer.Kienast@cms-hs.com
(Das ärztliche Berufsrecht III – Arbeitsrecht)

Rechtsanwalt Dr. Dr. *Adem Koyuncu*
c/o Mayer Brown LLP
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 86224-202; Fax: 0211 - 86224-100
(Verfassungsrechtliche Bezüge des Medizinrechts)

Rechtsanwalt *Michael Lennartz*
Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.
Mallwitzstrasse 16; 53177 Bonn
Tel.: 0228 - 8557-23; Fax: 0228 - 85511-26
E-Mail: ml@fvdz.de
(Recht der gesetzlichen Krankenkasse)

Prof. Dr. *Michael Lindemann*
Universitätsstraße 24, 86135 Augsburg
E-Mail: michael.lindemann@jura.uni-augsburg.de
(Arztstrafrecht II)

Rechtsanwalt Dr. *Karl-Heinz Möller*
c/o Möller · Partner
Pfeifferstr. 6, 40625 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 758 488 0; Fax: 0211 - 758 488 20
E-Mail: zentrale@m-u-p.info
(Vertragsarztrecht nach SGB V; Ärztliches Berufsrecht II, medizinische Versorgungszentren)

Rechtsanwältin Dr. *Susanne Mujan*, LL.M.
c/o CMS Hasche Sigle
Breite Strasse 3; 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 4934- 0; Fax: 0211 - 4934-120
E-Mail: Susanne.Schwarz@cms-hs.com
(Grundzüge der Ethik in der Medizin)

Rechtsanwalt Dr. *Hartmut Münzel*
Ordensgeschäftsführer der Franziskanerinnen von Nonnenwerth,
Insel Nonnenwerth, 53424 Remagen
E-Mail: muenzel@nonnenwerth.org
(Chefarztvertragsrecht)

Rechtsanwalt *Dirk Niggehoff*
c/o Möller · Partner
Pfeifferstr. 6, 40625 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 758 488 0; Fax: 0211 - 758 488 20
E-Mail: niggehoff@m-u-p.info
(Ärztliches Berufsrecht II – Zahnarztrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Rudolf Ratzel*
c/o Sozietät Dr. Rehborn Rechtsanwälte
Ottostraße 1, 80333 München
Tel.: 089 - 28700960; Fax: 089 - 28700977
E-Mail: zentrale@rehborn-m.de
(Ärztliches Berufsrecht I, Ärztliches Berufsrecht II – Europarecht)

Rechtsanwalt *Sven Rothfuß*
c/o Kanzlei Dr. Halbe – Rechtsanwälte
Im Mediapark 6 a, 50670 Köln
Tel.: 0221 - 57779-0; Fax: 0221 - 57779-10
E-Mail: sven.rothfuss@medizin-recht.com
(Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe)

Stephan Scheer
BARMER – Pflegekasse
Lichtscheider Str. 89 – 95, 42285 Wuppertal
Tel.: 0202 - 5681992921; Fax: 0202 - 5681992909
E-Mail: stephan.scheer@barmer
(Grundlagen der Pflegeversicherung)

Dr. Anette Staschewski
(Steuerrecht)

Dr. Frank Stollmann, leitender Ministerialrat
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 8618-50; Fax: 0211 - 86185-4444
E-Mail: frank.stollmann@mgepa.nrw.de
(Krankenhausrecht; Öffentlicher Gesundheitsdienst)

Rechtsanwalt *Gerrit Tigges*
c/o Möller Partner
Pfeifferstr. 6, 40625 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 758 488 0; Fax: 0211 - 758 488 20
E-Mail: zentrale@m-u-p.info
(Stationäre Versorgung)

Rechtsanwalt Dr. Dr. *Thomas Ufer*
c/o Kanzlei Dr. Halbe – Rechtsanwälte
Im Mediapark 6 a, 50670 Köln
Tel.: 0221 - 57779-0; Fax: 0221 - 57779-10
E-Mail: dr.thomas.ufer@medizin-recht.com
(Medizinische Grundlagen; Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht)

Rechtsanwältin Dr. *Helga Wessing*
c/o Wessing & Partner
Rathausufer 16-17, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 16844 – 240; Fax: 0211 - 16844 – 444
E-Mail: helga.wessing@strafrecht.de
(Medizinische Grundlagen)

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Jürgen Wessing*
c/o Wessing & Partner
Rathausufer 16-17, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 16844 – 0; Fax: 0211 - 16844 – 444
E-Mail: wessing@strafrecht.de
(Arztstrafrecht III)

Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.

Im April 1997 haben Studenten, Mitarbeiter und Hochschullehrer den Verein „Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.“ gegründet. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Lehre und Forschung sowie die Förderung des Gedankenaustausches zwischen den Mitgliedern der Fakultät, ihren Absolventen, Doktoranden, Mitarbeitern sowie der juristischen Praxis.

Vorstand des Vereins: Prof. Dr. Lothar Michael (1. Vorsitzender), Prof. Dr. Helmut Frister (2. Vorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Wessing, Christian Kemler, Dr. Christian Herbst, Holger Lachmann, Mahmut Özdemir, Dr. Lars Wildhagen.

Geschäftsführer: Peter Henning.

Der Verein hat den Status der Gemeinnützigkeit (VR 8355; Postbank Essen, BLZ 360 100 43, Kto: 588 210 431).

Mitglied des Freundeskreises können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, die sich seiner Zwecksetzung verbunden fühlen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied grundsätzlich selbst; die Mitgliederversammlung hat folgende Jahresmindestbeiträge festgesetzt:

- Studenten: 20,- Euro
- Referendare, Berufsanfänger (bis zum Ablauf von zwei Jahren), nicht voll Berufstätige: 30,- Euro
- alle übrigen natürlichen Personen: 60,- Euro
- juristische Personen und Personenvereinigungen: 500,- Euro

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.jura.hhu.de/fakultaet0/freundeskreis.html> oder am Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht (Tel.: 0211 / 81 - 11436; Fax: 0211 / 81 - 11456).

Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2013
Vorlesungen und Übungen in den Pflichtfächern

2. Semesters (Studienjahrgang 2012)

Titel der Veranstaltung: Bürgerliches Recht II, Schuldrecht Allgemeiner Teil

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 4

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 - 12:00 Uhr
Di. 08:30 - 10:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse: Inhalt der Vorlesung BGB AT

Inhalt: Die Vorlesung behandelt allgemeine Regeln des Schuldrechts, die für alle oder zumindest mehrere einzelne Schuldverhältnisse relevant sind. Im Mittelpunkt steht das Leistungsstörungenrecht.

Literatur: *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 37. Aufl. 2013; *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2012; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, 20. Aufl. 2012.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig).

Zu dieser Vorlesung wird eine Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur und die Klausurbesprechung werden gesondert bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Übungskurs Bürgerliches Recht

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Dorothee Endriss*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14:30 - 16:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorlesung Bürgerliches Recht I, in den späteren Terminen auch das Recht der Leistungsstörungen

Inhalt: In der Übung im Bürgerlichen Recht wird anhand von Übungsfällen die Methodik der Fallbearbeitung gelehrt.

Literatur: Eine Literaturliste wird zu Beginn der Übung im Studierendenportal bereitgestellt.

Sonstige Hinweise: Ein detaillierter Terminplan wird zu Beginn der Vorlesung im Studierendenportal eingestellt. Die Hausarbeit wird zum Ende des Semesters im Studienportal bereitgestellt. Insoweit werden in der Vorlesung Hinweise zu den formalen Anforderungen (Zitierweise etc.) gegeben. Im Wintersemester 2013/2014 wird ein Termin zur Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit angeboten.

Klausurtermine:

6. Mai 2013: 1. Klausur
10. Juni 2013: 2. Klausur

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht II - Allgemeines Verwaltungsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: PD Dr. *Sebastian Graf Kielmansegg*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 08:30 - 10:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse im Verfassungsrecht werden vorausgesetzt.

Inhalt: Die Vorlesung dient dazu, sich einen ersten Überblick über das allgemeine Verwaltungsrecht zu verschaffen. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundlagen werden Aufbau und Entscheidungs- und Handlungsformen der Verwaltung behandelt, wobei die Rechtsquellenlehre und die Dogmatik des Verwaltungsaktes im Zentrum stehen. Daneben werden auch Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung vermittelt.

Literatur: *H. Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig)
Zu dieser Vorlesung sowie zu der Vorlesung Öffentliches Recht II - Verwaltungsprozessrecht wird eine gemeinsame Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur wird noch bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht II –Verwaltungsprozessrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Lothar Michael*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 - 14:00 Uhr
11.04.2013 - 11.07.2013

HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorlesung Öffentliches Recht I im 1. Semester (Polizeirecht)

Inhalt: Die Vorlesung behandelt die prozessuale Seite des Verwaltungsrechts, die als Frage der Zulässigkeit von Klagen am Beginn typischer verwaltungsrechtlicher Klausuren zu prüfen ist und deshalb bei Prüfungen von zentraler Bedeutung ist.

Literatur: Hinweise in der Veranstaltung.

Titel der Veranstaltung: Strafrecht II, Allg. Teil des Strafrechts II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 - 12:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Inhalt der Vorlesung Strafrecht I

Inhalt: Versuch, Fahrlässigkeitsdelikt, Täterschaft und Teilnahme, Konkurrenzen, Tötungs- und Körperverletzungsdelikte

Literatur: Hinweise in der Veranstaltung.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig)

Zu dieser Vorlesung wird eine Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur wird noch bekannt gegeben.

4. Semesters (Studienjahrgang 2011)

Titel der Veranstaltung: Bürgerliches Recht IV, Sachenrecht II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Dieter Gieseler*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 12:30 - 14:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: BGB AT, Schuldrecht AT, Sachenrecht I

Inhalt: Sachenrecht II setzt die Vorlesung Sachenrecht aus dem vergangenen WS fort. Hier ist das Immobilien-Sachenrecht der Schwerpunkt. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb und Verlust von Grundstücksrechten sowie die Grundpfandrechte. In diesem Zusammenhang werden auch die prüfungsrelevanten Sicherungsrechte behandelt oder wiederholt, wie z. B. die Sicherungsgrundschuld, der Eigentumsvorbehalt, die Sicherungsübereignung.

Literatur: Hinweise erfolgen in der Veranstaltung.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig).

Zu dieser Vorlesung sowie zu den Vorlesungen Bürgerliches Recht V - Familienrecht, Gesellschaftsrecht I - und Zivilprozessrecht I wird eine gemeinsame Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur und die Klausurbesprechung werden gesondert bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Bürgerliches Recht V, Familienrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Olzen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 - 12:00 Uhr
HS 5K, Geb. 25.31

Vorkenntnisse: 1.-3. Semester

Inhalt: Die Vorlesung behandelt den Pflichtfachstoff des Familienrechts unter besonderer Berücksichtigung der examensrelevanten Probleme (§§ 1357; 1365 ff. etc.).

Literatur: Verzeichnis zu Beginn der Veranstaltung im Internet

Titel der Veranstaltung: Gesellschaftsrecht I

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: ab dem 4. Semester

Inhalt: Die auf zwei Semester angelegte Veranstaltung vermittelt mindestens die nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 JAG 2003 notwendigen Kenntnisse im Gesellschaftsrecht. Dieses Rechtsgebiet umfasst die privatrechtliche Kooperation zur gemeinsamen Zweckverfolgung durch (i.d.R.) mehrere Personen. Es wird in Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht eingeteilt.

Literatur: (Auswahl): *Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 23. Aufl. 2013; *Kindler*, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2012; *Schäfer*, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2011; *Roth/Weller*, Handels- und Gesellschaftsrecht, 7. Aufl. 2010; *Hüffer/Koch*, Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2011.

Online-Lehreinheit „Handels- und Gesellschaftsrecht“ (*Beurskens/Noack*), s. www.jura.hhu.de (unter E-Learning).

Fallsammlungen: *Armbrüster*, Fallsammlung zum Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2010; *Lettl*, Fälle zum Gesellschaftsrecht, 2008; *Timm/Schöne*, Fälle zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2010.

Titel der Veranstaltung: Zivilprozessrecht I

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 - 14:00 Uhr
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: 1.-3. Buch BGB

Inhalt: Examensrelevante Grundzüge des Erkenntnisverfahrens

Literatur: Zu Beginn der Veranstaltung im Internet

Titel der Veranstaltung: Übung im Bürgerlichen Recht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Jan Busche*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorlesungen Bürgerliches Recht I, II, III, IV/1

Inhalt:

- 13. Februar Ausgabe der Hausarbeit
- 10. April Fallbesprechung /Abgabe der Hausarbeit
- 17. April Fallbesprechung
- 24. April **1. Klausur**
- 01. Mai Übung entfällt / Maifeiertag*
- 08. Mai Rückgabe und Besprechung der 1. Klausur
- 15. Mai Fallbesprechung
- 22. Mai Übung entfällt / Exkursionswoche*
- 29. Mai **2. Klausur**
- 05. Juni Fallbesprechung
- 12. Juni Rückgabe und Besprechung der 2. Klausur
- 19. Juni Fallbesprechung
- 26. Juni **3. Klausur**
- 03. Juli Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit
- 10. Juli Rückgabe und Besprechung der 3. Klausur

Literatur: Eine Literaturliste mit weiteren Hinweisen zur Übung wird zum Vorlesungsbeginn im Studierendenportal bereitgestellt.

Sonstige Hinweise: Die Scheine können nach Abschluss der Übung in meinem Sekretariat abgeholt werden. Der Termin wird gesondert bekanntgegeben.

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht IV, Staatsorganisationsrecht I mit Verfassungsprozessrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 3

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 - 12:00 Uhr
HS 5K, Geb. 25.31

Do. 10:30 - 12:00 Uhr
(11.04.2013 - 13.06.2013)
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Besuch der Grundkurse ÖR I, II und III

Inhalt: In der Vorlesung werden die strukturgebenden Elemente der Verfassungsordnung, wie sie vor allem in Gestalt des Art. 20 I, III GG begegnen, ausführlich behandelt. Daneben werden die Verfassungsorgane, ihre Funktion und Bedeutung - unter Einbeziehung verfassungsprozessrechtlicher Fragen - beleuchtet.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Sonstige Hinweise: Zu dieser Vorlesung sowie zu den Vorlesungen Öffentliches Recht IV - Kommunalrecht und Öffentliches Recht IV - Baurecht wird eine gemeinsame Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur wird noch bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht IV, Kommunalrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 - 10:00 Uhr
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsprozessrecht

Inhalt: Die Lehrveranstaltung dient der Einführung in die Grundlagen des nordrhein-westfälischen Kommunalrechts. Dargestellt werden neben den historischen Entwicklungslinien unter anderem die Strukturen und Organe der kommunalen Gebietskörperschaften, die Rechtsverhältnisse zwischen den Kommunen und dem Staat, dem Bürger und zu anderen Kommunen sowie die Bedeutung und Wirkung der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie.

Literatur: *M. Burgi*, Kommunalrecht, 4. Aufl. 2012; *J. Dietlein/M. Burgi/J. Hellermann*, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl. 2011, § 1 Rn. 172 ff. (Kommunale Selbstverwaltung) und § 2 (Kommunalrecht); *M.-E. Geis*, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2011; *A. Gern*, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003; *H. Hofmann/R.-D. Theisen/F. Bätge*, Kommunalrecht in NRW, 15. Aufl. 2013; *T. I. Schmid*, Kommunalrecht - Prüfe dein Wissen, 2013. Weitere Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig)

Zu dieser Vorlesung sowie zu den Vorlesungen Öffentliches Recht IV - Staatsorganisationsrecht I mit Verfassungsprozessrecht und Öffentliches Recht IV - Baurecht wird eine gemein-

same Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur wird noch bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht IV, Baurecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: PD Dr. *Sebastian Graf Kielmansegg*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 10:30 - 12:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Besuch der Grundkurse Öffentliches Recht I und II

Inhalt: Grundzüge des Raum- und Bauordnungsrechts sowie schwerpunktmäßig das Recht der Bauleitplanung und der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Literatur: *F. Stollmann: Öffentliches Baurecht, 8. Aufl. 2011*

Sonstige Hinweise: Zu dieser Vorlesung sowie zu den Vorlesungen Öffentliches Recht IV, Staatsorganisationsrecht und Öffentliches Recht IV, Kommunalrecht wird eine gemeinsame Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur und die Klausurbesprechung werden gesondert bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Strafrecht IV, Besonderer Teil des Strafrechts II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Karsten Altenhain*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 - 16:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Strafrecht I – III

Inhalt: Behandelt werden aus dem Besonderen Teil des StGB die Eigentums- und Vermögensdelikte, insb. Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Betrug, Untreue, Begünstigung, Hehlerei.

Literatur: *Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2012; Kindhäuser, Strafrecht, Besonderer Teil II, 7. Aufl. 2013; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2,*

16. Aufl. 2012; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 14. Aufl. 2012; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 35. Aufl. 2012.

Sonstige Hinweise: Zu dieser Vorlesung wird eine Zwischenprüfungsklausur angeboten, die am Ende des Semesters stattfinden wird. Der Termin für die Zwischenprüfungsklausur und die Klausurbesprechung werden gesondert bekannt gegeben.

Pflichtveranstaltungen nach Wahl

Fremdsprachige Veranstaltungen (JAG NW 2003)

Titel der Veranstaltung: Einführung in das französische Recht und in die französische Rechtssprache

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Michéle Castello-Festerling*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 14:30 - 16:00 Uhr
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Schulfranzösisch; ab dem ersten Jura-Semester kann der Kurs angefangen werden

Inhalt: Grundzüge des französischen Privat- und öffentlichen Rechts
Einsemestrige Vorlesung (Vorbereitung des Fremdsprachennachweises); ein zweites Semester ist möglich (nach dem zweiten Semester und dem Bestehen des zweiten Fremdsprachennachweises im französischen Recht wird ein Zertifikat erteilt)

Literatur: Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben

Sonstige Hinweise: Jedes Semester wird ein neues Rechtsgebiet durchgenommen (Fremdsprachiger Schein nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NW 2003)

Titel der Veranstaltung: Introduction to Anglo-American legal Language – Einführung in die Anglo-Amerikanische Rechtssprache

Art der Veranstaltung: Vorlesung mit integrierten Übungen

Dozent: Prof. *Andrew Hammel*, LL.M.

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 16:30 - 18:00 Uhr
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Gute Englischkenntnisse.

Inhalt: Die Vorlesung führt anhand ausgewählter Themengebiete in die englische Rechtsterminologie und das Anglo-Amerikanische Rechtssystem ein. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem amerikanischen Rechtssystem.

Literatur: Eine Literaturliste wird in der ersten Vorlesung zur Verfügung gestellt.

Sonstige Hinweise: Die Vorlesung dient dem Erwerb eines Zeugnisses nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NW n.F. sowie als Vorbereitung für das Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht. Die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur ist Voraussetzung für die Zulassung zum Begleitstudium.

Titel der Veranstaltung: Einführung in das italienische Recht und die italienische Rechtsprache

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Andrea De Petris*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 18:30 - 20:00 Uhr
(Termine: 27.05.2013, 03.06.2013)
Di. 18:30 - 20:00 Uhr
(Termine: 28.05.2013, 04.06.2013)
jeweils: Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Mi. 16:30 - 20:00 Uhr
(Termine: 29.05.2013, 05.06.2013)
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Do. 18:30 - 20:00 Uhr
(Termin: 06.06.2013)
Fr. 16:30 - 20:00 Uhr
(Termine: 31.05.2013, 07.06.2013)

Sa. 10:30 - 14:00 Uhr
(Termin: 01.06.2013)
jeweils: Seminarraum 01.64, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Italienische Vorkenntnisse sind keine verbindliche Voraussetzung aber sehr empfohlen.

Inhalt: Ziel des Kurses ist, eine umfangreiche Einführung in der italienischen juristischen Sprache der Verfassung, der Institutionen, der Rechtsquellen und der Jurisprudenz zu gewährleisten. Die Themen der Vorlesungen differenzieren sich gegebenenfalls vom vorigen Wintersemester.

Literatur: *Kindler, Peter*, Einführung in das italienische Recht. Verfassungsrecht, Privatrecht und internationales Privatrecht, II. Auflage Beck 2006; *Cavagnoli, Stefania/Woelk, Jens*, Einführung in die italienische Rechtssprache, Introduzione all'italiano giuridico, II. Auflage Beck 2004; *Grundmann/Zaccaria* (Hrsg.), Einführung in das italienische Recht, Recht & Wirtschaft 2007.

Sonstige Hinweise: Es werden Teilnahmenscheine ausgegeben. Im Übrigen ist am Ende des Semesters eine schriftliche Prüfung in „Italienische Rechtssprache“ vorgesehen. Es kann ein Fremdsprachiger Schein nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG n. F. erworben werden.

Grundlagenveranstaltungen (JAG NW 2003/ SchwPO)

Titel der Veranstaltung: Privatrechtsgeschichte

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. Daniel Oliver Effer-Uhe

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 08:30 - 10:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich; Grundkenntnisse im Zivilrecht erhöhen aber den Gewinn, den man aus der Veranstaltung ziehen kann. Die Vorlesung ist auch für höhere Semester zur Vorbereitung auf rechtshistorische Fragen in der mündlichen Examensprüfung geeignet.

Inhalt: Viele Regelungen unseres Privatrechts sind nur vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung richtig zu verstehen. In dieser Grundlagenvorlesung wird ein knapper Überblick über die Themen der Privatrechtsgeschichte gegeben, die für das Verständnis des geltenden Rechts von besonderer Bedeutung sind. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Bereichen, die sich auch als Prüfungsstoff für mündliche Examensprüfungen anbieten. Die Vorlesung beginnt mit einem Überblick über die römische Rechtsgeschichte, der mit einem näheren Blick auf einige materielle Regelungen abschließt, die noch die entsprechenden Normen des BGB beeinflusst haben. Schwerpunkte der Veranstaltung liegen dann auf der Rezeption des römischen Rechts insbesondere im Gebiet des heutigen Deutschland, auf dem Kodifikationsstreit und der Entstehung des BGB und auf dem Methodenstreit zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Vorlesung endet mit einem kurzen Überblick über Privatrechtsentwicklungen im Nationalsozialismus und in der DDR und über die Probleme der Privatrechtsangleichung im Rahmen der Wiedervereinigung.

Literatur: Ausführliche Literaturhinweise werden in der ersten Vorlesungsstunde gegeben.

Sonstige Hinweise: (Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 SchwPO)

Titel der Veranstaltung: Kriminologie

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. Horst Schlehofer

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 - 12:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: keine

Inhalt: Das Forschungsfeld der Kriminologie, Methodik der kriminologischen Forschung, Probleme der Kriminalitätserfassung, Erscheinungsformen, Umfang und Ursachen der Kriminalität, Möglichkeiten der Prävention.

Literatur: Hinweise und Empfehlungen in der ersten Vorlesungsstunde.

Sonstige Hinweise: Die Vorlesung schließt mit einer Klausur für den Grundlagenschein ab.

Titel der Veranstaltung: Methodenlehre

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 - 16:00 Uhr
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: keine

Inhalt: Der Jurist zeichnet sich auch durch eine bestimmte Methode aus. Die Vorlesung will diese „juristische Methode“ in ihren Grundsätzen, einzelnen Elementen und Argumentationsfiguren vorstellen. Dabei werden auch die benachbarten Felder, etwa Sprach- und Argumentationstheorie, betreten. Zugleich sollen aber auch die oft implizit bleibenden Voraussetzungen dieser methodischen Instrumente zur Sprache kommen, so dass die Rechtsfindung aufgeklärt über ihre Vorannahmen und in Kenntnis ihrer Grenzen erfolgen kann. Die Veranstaltung legt ein besonderes Augenmerk auf das Alltagsgeschäft juristischer Prüfungstechniken.

Literatur: Wird in der Vorlesung bekannt gegeben.

Seminare (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 SchwPO 2003)

Titel der Veranstaltung: Deutsch - Israelisches Austauschseminar

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën* / Prof. Dr. *Christian Kersting*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Wird gesondert bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Zivilrecht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Olzen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Wird gesondert bekannt gegeben.

Vorkenntnisse: keine

Inhalt: Themenvergabe ist bereits abgeschlossen.

Literatur: Hinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Findet als Blockseminar statt

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Zivilrecht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Wird gesondert bekannt gegeben.

Vorkenntnisse: Die Veranstaltung richtet sich an Studierende ab dem 4. Semester.

Inhalt: Welche Aufgabe hat der Richter im Zivilprozess? Wann ist ein Richter befangen und wie ist in diesem Fall zu verfahren? Warum ist der Richter eigentlich nicht an feste Dienstzeiten gebunden? Wie wird ein Rechtsanwalt zum Prozessvertreter? Was „verdient“ der Rechtsanwalt bei einer Prozessvertretung? Welchen Haftungsrisiken unterliegt der Anwalt? Welche

Rolle spielt der Notar im deutschen Rechtspflegesystem? Welchen Haftungsrisiken unterliegt der Notar?

Das Seminar „Juristen in der Ziviljustiz“ befasst sich mit einigen ausgewählten Themenbereichen, die Funktion und Status des Richters, des Rechtsanwalts und des Notars näher beleuchten sollen.

Literatur: Hinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Das Seminar wird voraussichtlich in drei Blöcken unter Beteiligung von Berufsvertretern stattfinden. Außerdem ist ein Besuch des Deutschen Anwaltstags 2013 geplant.

Die Teilnehmerliste ist geschlossen.

Titel der Veranstaltung: Rechtsvergleichendes Seminar zum amerikanischen Recht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders* / Prof. *Andrew Arthur Hammel*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Das Seminar wird als Blockseminar am 23. und 24.05.2013 Bildungszentrum Wasserburg Rindern (Kleve) stattfinden.

Vorkenntnisse: Besuch der Vorlesungen Schuldrecht Allgemeiner Teil und Schuldrecht Besonderer Teil, Grundkenntnisse des amerikanischen Rechts.

Inhalt: Inhalt wird in einer Vorbesprechung bekannt gegeben

Literatur: Literaturhinweise werden im Rahmen der Vorbesprechung gegeben.

Sonstige Hinweise: Die Themen sind bereits vergeben.

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Zivilrecht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Jan Busche*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Wird gesondert bekannt gegeben.

Vorkenntnisse: BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil

Inhalt: Gegenstand des Seminars sind ausbildungsrelevante Fragen aus den Bereichen des BGB Allgemeiner Teil und des Schuldrechts, die anhand ausgewählter Rechtsprechung behandelt werden.

Literatur: Hinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Studierende, die an einer Teilnahme interessiert sind, wenden sich bitte an meine wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Jonathan Konietz, Geb. 24.91, Rm. U1.32 (Tel. 0211/81-15654; Email jonathan.konietz@hhu.de) oder an Herrn Daniel Kaneko, Geb. 24.91, Rm. U1.21 (Tel. 0211/81-15653; Email daniel.kaneko@hhu.de).

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Gesellschaftsrecht

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Zeit gem. Absprache; Ort: zum Teil an der Fakultät, zum Teil beim BGH (Karlsruhe).

Vorkenntnisse: Besuch der Grundvorlesungen Handels- und Gesellschaftsrecht

Inhalt: Bearbeitung von realen Fällen des II. Zivilsenats durch Voten und Plädoyers; Exkursion zum BGH, Besuch einer Verhandlung des II. Zivilsenats.

Sonstige Hinweise: Die Veranstaltung wird zusammen mit RiBGH Dr. *Strohn* und (voraussichtlich) mit Prof. Dr. *Hirte* (Hamburg) durchgeführt.

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Öffentlichen Recht - "Verfassungssoziologie"

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 18:30 - 20:00 Uhr
Seminarraum U1.61, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Öffentlichen Recht.

Inhalt: Siehe Veröffentlichung auf der Homepage des Lehrstuhls an der Juristischen Fakultät.

Literatur: Angaben in der Veranstaltung.

Titel der Veranstaltung: Aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Prof. Dr. *Lothar Michael*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 18:30 – 20:00 Uhr
Raum 01.11, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Verfassungsrecht, insbesondere zu den Grundrechten.

Inhalt: Im Seminar werden aktuelle Probleme des Öffentlichen Rechts anlässlich neuester Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur behandelt.

Titel der Veranstaltung: Einsatz und Integration der Streitkräfte – völker-, europa- und verfassungsrechtliche Herausforderungen

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: PD Dr. *Sebastian Graf Kielmansegg*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Wird gesondert bekannt gegeben.

Vorkenntnisse: keine

Inhalt: Die Bundeswehr ist seit jeher ein sensibler Bestandteil der rechtlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik gewesen. Ihr Wandel von einer Wehrpflichtarmee zur Landesverteidigung hin zu einer professionellen Armee im Einsatz hat zahlreiche rechtliche Fragen aufgeworfen, die immer wieder auch vom BVerfG zu entscheiden waren. Das Seminar befasst sich mit solchen Fragen aus verfassungs- und völkerrechtlicher Perspektive, aber auch aus dem Blickwinkel der Europäischen Union, die in den letzten Jahren als neuer verteidigungspolitischer Akteur zunehmend an Statur gewonnen hat. Die einzelnen Themen werden auf der Homepage der Fakultät bzw. des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht (Prof. Dr. R.A. Lorz) bekanntgegeben.

Literatur: Literaturhinweise werden im Rahmen einer Vorbesprechung gegeben.

Sonstige Hinweise: Die Themenvergabe erfolgt bei einer Vorbesprechung voraussichtlich am 28. Januar 2013.

Titel der Veranstaltung: Seminar zur Kommunalrecht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Zeit und Ort der Veranstaltung werden noch bekannt gegeben. Gleiches gilt für eine vorab stattfindende Themeneinführung.

Vorkenntnisse: Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts

Inhalt: Inhaltlich befasst sich das Seminar mit aktuellen Fragen des Kommunalrechts. Zu den Themen zählen etwa Rechtsfragen kommunaler Gebietsreformen, Inhalt und Grenzen kommunaler Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie Fragen des Sparkassenrechts. Eine detaillierte Themenliste wird auf der Homepage der Juristischen Fakultät veröffentlicht.

Literatur: Wird in der Einführungsveranstaltung bekanntgegeben.

Sonstige Hinweise: Es ist eine verbindliche Anmeldung am Lehrstuhlsekretariat (Juridicum II, 1. OG, Frau B. Jordan – Tel.: 0211/81-11420, E-Mail: jordan1@hhu.de) erforderlich. Bitte geben Sie hier auch Ihr Wunschthema an; die verbindliche Themenzuweisung startet mit dem Termin der Themenvorstellung.

Titel der Veranstaltung: Seminar im Strafrecht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Helmut Frister*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Wird gesondert bekannt gegeben.

Vorkenntnisse: Der Stoff der Vorlesungen Strafrecht I - III

Inhalt: Ausgewählte Probleme des Straf- und Strafprozessrecht

Literatur: Hinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Die Themen sind bereits vergeben.

**Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen
(JAG NW 2003/ SchwPO)**

Schwerpunktbereich 1

„Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht“ (Schwpb. 1)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. Dirk Looschelders / Prof. Dr. Dirk Olzen

Anzahl der Semesterwochenstunden: 5

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 – 16:00 Uhr
Fr. 09:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Familien- und Erbrecht sowie der IPR-Vorlesung.

Inhalt: Vertiefung und Erweiterung des Pflichtfachstoffs im Familien- und Erbrecht sowie im Internationalen Privatrecht.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Zivilverfahrensrecht - Vertiefung

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht *Christian Zimmermann*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 - 14:00 Uhr
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Zivilprozessrecht I und II

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung des Pflichtfachstoffs anhand ausgewählter Fälle und Beispiele aus Praxis und Examen

Literatur: Hinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben

Titel der Veranstaltung: Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht

Art der Veranstaltung: Fallübung

Dozent: Wiss. Mit. *Boris Derkum*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 - 16:00 Uhr
13.06.2013 - 18.07.2013
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Familien- und Erbrecht sowie der IPR-Vorlesung.

Inhalt: Fallübung im Familien- und Erbrecht sowie im Internationalen Privatrecht.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Vorgezogene Veranstaltungen des Aufbaumoduls:

Titel der Veranstaltung: Versicherungsaufsichtsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Lothar Michael*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundvorlesungen im Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht. Die Veranstaltung ist so konzipiert, dass sowohl für Studierende mit einem öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt als auch mit einem privatrechtlichen Schwerpunkt verständlich ist, also aus anderen Schwerpunktbereichen nichts voraussetzt. Das ergibt sich außerdem auch daraus, dass es sich um ein „vorgezogenes“ Aufbaumodul handelt, das in verschiedenen Schwerpunktbereichen anerkannt wird. Die Vorlesung kann auch als ergänzende Veranstaltung besucht werden.

Inhalt: Die Vorlesung soll exemplarisch in Grundprobleme der nationalen und europäischen Finanzdienstleistungsaufsicht einführen. Nach einer kurzen Einführung in die Grundstrukturen und die historischen Hintergründe des Versicherungsaufsichtsrechts werden die Maßstäbe und Instrumente der nationalen Aufsicht sowie das Zusammenspiel mit der Europäischen Aufsicht behandelt. Auch der durch das Unionsrecht bevorstehende Konzeptionswechsel des Aufsichtsregimes wird behandelt.

Literatur: Hinweise werden in der Vorlesung gegeben.

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminar

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders* / Prof. Dr. *Dirk Olzen* / Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Schwerpunktbereich 2
„Unternehmen und Märkte“ (Schwpb. 2)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung Europäisches und deutsches Unternehmensrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 - 16:00 Uhr
Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Grundvorlesungen Gesellschafts- und Handelsrecht sowie Europarecht.

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung insbesondere des deutschen Kapitalgesellschaftsrechts (Schwerpunkt: Aktiengesellschaft). Originär europäische Gesellschaftsformen (namentlich SE) und ihre Implementierung in das deutsche Recht. Europäische Richtlinien zum Gesellschaftsrecht und ihre Umsetzung. Grundfreiheiten und ihre Auswirkungen auf das nationale Recht, insbesondere Niederlassungsfreiheit und Auslandsgesellschaften.

Literatur: Neben den für die Grundvorlesung empfohlenen Lehrbüchern zum (deutschen) Gesellschaftsrecht (z.B. *Hueck/Windbichler*, 23. Aufl. 2013 oder *Hüffer/Koch*, 8. Aufl. 2011) insbesondere *Langenbucher*, Aktien- und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2011 und *Drygalla/Staake/Szalai*, Kapitalgesellschaftsrecht, 2012.

Zum europäischen Unternehmensrecht *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2011; Grundmann, Europäisches Gesellschaftsrecht - eine systematische Darstellung unter Einbeziehung des Europäischen Kapitalmarktrechts, 2. Aufl. 2011; *Lutter/Bayer/J.Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht: Grundlagen, Stand und Entwicklung nebst Texten und Materialien, 5. Aufl. 2012.

Sonstige Hinweise: Die Veranstaltung wird von einer *Übung* (Fallstudien) begleitet (s. dort). Auf die Besprechung höchstrichterlicher Fälle durch RiBGH Dr. *Strohn* wird empfehlend und dringlich hingewiesen.

Titel der Veranstaltung: Einführung Immaterialgüterrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Jan Busche*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 - 12:00 Uhr
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Inhalt: Die Vorlesung gibt einen Überblick über die gewerblichen Schutzrechte (Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht) und das Urheberrecht und stellt die Bezüge dieser Rechtsgebiete zum Zivil- und Wettbewerbsrecht dar.

Literatur: Literaturhinweise enthält das Vorlesungsskript, das zu Beginn des Sommersemesters zur Verfügung gestellt wird.

Titel der Veranstaltung: Internationales und Europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Michael Beurskens*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 - 12:00 Uhr
Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Titel der Veranstaltung: SB-Fallstudien

Art der Veranstaltung: Fallübung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack* / Prof. Dr. *Jan Busche* / Dr. *Michael Beurskens* / Mitarbeiter

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 - 16:00 Uhr
Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorgezogene Veranstaltungen des Aufbaumoduls:

Titel der Veranstaltung: Kartellrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Hans Jürgen Meyer-Lindemann*, M.C.J. (NYU)

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14:30 - 18:00 Uhr
(Termine: 22.04.2013, 29.04.2013, 06.05.2013,
27.05.2013, 03.06.2013, 24.06.2013, 01.07.2013)
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: keine.

Inhalt: Die Vorlesung vermittelt die wesentlichen Elemente des europäischen und deutschen Kartellrechts. Die Anwendbarkeit des jeweiligen Rechts sowie die drei Grundpfeiler des Kartellrechts (Kartellverbot, Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung und Fusionskontrolle) bilden die Schwerpunkte der Veranstaltung.

Es handelt sich um eine vorgezogene Vorlesung des Aufbaumoduls. Sie ist nicht relevant für die Abschlußklausur des Grundmoduls, wohl aber als Vorlesung, aus der am Ende des folgenden Wintersemesters eine Schwerpunktbereichshausarbeit gestellt werden kann. Für diejenigen, die eine Hausarbeit im Kartellrecht schreiben möchten, empfiehlt sich auch der Besuch der im folgenden Wintersemester voraussichtlich angebotenen Vertiefungsvorlesung im Kartellrecht.

Literatur: Hinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Erforderlich ist eine aktuelle Ausgabe der wichtigsten kartellrechtlichen Gesetzestexte (z.B. Beck-Texte im dtv, Wettbewerbsrecht / Kartellrecht / Markenrecht). Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Studierende im 6. Fachsemester.

Titel der Veranstaltung: M&A I, Systematik des Unternehmenskaufs

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: RA Dr. *Winfried F. Schmitz*, M.C.J. (NYU)

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1 (6 Vorlesungen à 2 Stunden, geblockt zu 3 Vorlesungen à 4 Stunden)

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14.30 – 17.45 Uhr
(Termine: 08.04. 2013, 13.05.2013 und 10.06.2013)
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Nicht zwingend, aber hilfreich: Schuldrecht, Gesellschaftsrecht und Handelsrecht in Grundzügen

Inhalt: Mit dieser wirtschaftsrechtlichen Vorlesung wird ein Überblick über die Systematik von Unternehmenskäufen (Mergers, Acquisitions und Joint Ventures) und gleichzeitig ein Einblick die praktische Durchführung nationaler und internationaler Zusammenschlüsse gegeben. Dabei werden sowohl die theoretischen rechtlichen Aspekte, als auch anhand von ausgewählten Beispielen die praktischen Abläufe und Zusammenhänge aufgezeigt. Neben den rechtlichen Aspekten der M&A in Theorie und Praxis wird wirtschaftliches Verständnis vermittelt.

Sonstige Hinweise: In der Vorlesung werden Übersichten und Folien ausgeteilt.

Ergänzende Veranstaltungen:

Titel der Veranstaltung: Höchststrichterliche Entscheidungen im Gesellschaftsrecht - Fallanalysen

Art der Veranstaltung: Kolloquium

Dozent: Richter am BGH Dr. *Lutz Strohn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 16:30 - 18:00 Uhr
(Termine: 06.06.2013 - 18.07.2013)
Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Grundvorlesung Gesellschaftsrecht

Inhalt: Es werden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (insbesondere des 2. Zivilsenats) zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht besprochen. Dabei werden sowohl „Klassiker“ als auch aktuelle Urteile herangezogen. Das Ziel ist, den Teilnehmern sowohl die Methode zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fälle als auch den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der entschiedenen Sachverhalte zu vermitteln. Auf eine aktive - mündliche - Mitarbeit wird Wert gelegt.

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminar

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Jan Busche* / Prof. Dr. *Christian Kersting* / Prof. Dr. *Ulrich Noack* / Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Schwerpunktbereich 3
„Arbeit und Unternehmen“ (Schwpb. 3)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Deutsches und Internationales Arbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 18:30 - 20:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Individualarbeitsrecht

Inhalt: Die Vorlesung im Grundmodul des Schwerpunktbereichs 3 „Arbeit und Unternehmen“ baut auf dem Stoff der Vorlesung zum Arbeitsrecht auf und vertieft ihn. Dabei geht es zum einen um die Einflüsse, die das Internationale Arbeitsrecht im weiteren Sinne - das sog. Arbeitsvölkerrecht - auf das nationale deutsche Arbeitsrecht hat. Besondere Bedeutung kommt dem Europäischen Unionsrecht zu, auf dem viele Regelungen der nationalen Arbeitsrechtsordnungen beruhen und das, in seiner Ausgestaltung durch die EuGH-Rechtsprechung, zur Auslegung der deutschen Regelungen heranzuziehen ist. Als Beispiele seien nur das Verbot der geschlechtsspezifischen Entgeltdiskriminierung in Art. 157 AEUV und in den dazu erlassenen Richtlinien sowie die Richtlinie zum Betriebsübergang genannt. Zum anderen behandelt die Vorlesung das Internationale Arbeitsrecht im engeren Sinne, das Arbeits-Kollisionsrecht. Es regelt, ob das deutsche oder ein ausländisches Arbeitsrecht auf ein Arbeitsverhältnis mit Auslandsbezug Anwendung findet.

Literatur: Eine Vorlesungsgliederung und eine Literaturliste werden zu Beginn der Vorlesung ausgegeben. Erforderlich sind aktuelle Ausgaben der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzestexte (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5006, Arbeitsgesetze, z. Z. 81. Aufl. 2012) und der wichtigsten Vorschriften des europäischen Arbeitsrechts (z.B. EU-Arbeitsrecht, Beck-Texte im dtv, Nr. 5751, 4. Aufl. 2011).

Titel der Veranstaltung: Unternehmensrechtliche Vertiefung

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß* / Notar Dr. *Norbert Zimmermann*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
Seminarraum 01.64, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts

Inhalt: Die Vorlesung soll den Studierenden des Schwerpunktbereichs „Arbeit und Unternehmen“ die Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Unternehmensrechts zu wiederholen und zu vertiefen. Im Vordergrund stehen dabei die Unternehmensstruktur, Vertretungsregelungen und Entscheidungsprozesse.

Literatur: Literaturhinweise werden in der Veranstaltung erteilt

Titel der Veranstaltung: Kolloquium zum Arbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Kolloquium

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*/N.N. (Fachanwälte/innen für Arbeitsrecht)

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Das Kolloquium besteht aus einer Einführungsveranstaltung zu Beginn des Semesters und mehreren Einzelveranstaltungen in der zweiten Semesterhälfte. Vorgesehen ist, dass die Veranstaltungen an Mittwochabenden von 18.00 bis 20.00 Uhr stattfinden. Die genauen Termine und die Veranstaltungsorte werden über das Studierendenportal bekannt gegeben.

Vorkenntnisse: Individualarbeitsrecht

Inhalt: Die Lehrveranstaltung gehört zum Grundmodul des Schwerpunktbereichs 3 „Arbeit und Unternehmen“. Sie hat das Ziel, die Studierenden mit der Analyse höchstrichterlicher Entscheidungen im Arbeitsrecht vertraut zu machen. Inhaltlich vermittelt sie einen Überblick über aktuelle arbeitsrechtliche Problemstellungen. In methodischer Hinsicht vertieft sie die Fähigkeiten, die zur Abfassung einer schriftlichen juristischen Arbeit und zum Halten eines Kurzreferates erforderlich sind, und bereitet damit auch auf die häusliche Arbeit und die mündliche Prüfung vor.

Dieses Kolloquium wird voraussichtlich von verschiedenen Fachanwälten/innen für Arbeitsrecht gehalten. In der Einführungsveranstaltung zu Semesterbeginn wird den Studierenden erläutert, wie arbeitsgerichtliche Entscheidungen aufgebaut und in welchen Schritten sie zu analysieren sind. Außerdem erhalten die Studierenden je eine Entscheidung des BAG oder eines LAG, zu der eine ca. 8 – 10-seitige Besprechung anzufertigen ist. Diese schriftlichen Entscheidungsbesprechungen sind 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung in der zweiten Semesterhälfte abzugeben, in welcher die Studierenden je einen 10-minütigen Kurzvortrag halten und sich der Diskussion stellen. Als Feedback werden die Arbeiten und Referate bewertet; diese Benotungen dienen nur der eigenen Orientierung der Studierenden.

Titel der Veranstaltung: Fallstudien zum Individualarbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Fallübung

Dozent: Vors. Richter am LAG a.D. Prof. Dr. *Reinhard Vossen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 - 12:00 Uhr
Seminarraum 01.63, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Individualarbeitsrecht

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung im Grundmodul des Schwerpunktbereichs 3 „Arbeit und Unternehmen“ hat das Ziel, den Pflichtfachstoff des Individualarbeitsrechts anhand ausgewählter Problemstellungen zu vertiefen und vor allem die Technik der Falllösung im Arbeitsrecht zu üben. Zu diesem Zweck werden Fälle aus dem Bereich des Individualarbeitsrechts besprochen. Die Sachverhalte der Übungsfälle werden in der Lehrveranstaltung ausgegeben, um gemeinsam die Lösungsskizzen zu erarbeiten. Dadurch werden zugleich mündliche Prüfungssituationen simuliert.

Literatur: Ausführliche Literaturhinweise und eine Vorlesungsgliederung werden in der ersten Vorlesungsstunde ausgegeben. Erforderlich ist eine aktuelle Ausgabe der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzestexte (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5006, Arbeitsgesetze, z. Z. 81. Aufl. 2012). Ergänzend wird eine aktuelle BGB-Ausgabe benötigt (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5001, z. Z. 70. Aufl. 2012).

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminar

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn* / Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Schwerpunktbereich 4
„Strafrecht“ (Schwpb. 4)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 - 12:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Pflichtfachstoff Strafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Strafprozessrecht

Inhalt: Eingrenzung und Charakterisierung des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts; Überblick über das Ordnungswidrigkeitenrecht; die Auslegung im Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht; wirtschaftsstrafrechtliche Probleme bei den allgemeinen Voraussetzungen von Straftat und Ordnungswidrigkeit; die Ahndung von Verletzungen der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG).

Literatur: *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2009; *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2010.

Titel der Veranstaltung: Wirtschaftsstrafrecht, Besonderer Teil 1

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Karsten Altenhain*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 - 16:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesung Strafrecht IV

Inhalt: Betrug und Untreue als Wirtschaftsstraftaten; betrugs- und untreuenahe Wirtschaftsdelikte des StGB.

Literatur: *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 35. Aufl. 2012; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 14. Aufl. 2012; *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2010; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2011.

Titel der Veranstaltung: Sanktionenrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 12:30 - 14:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Pflichtfachstoff Strafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Strafprozessrecht

Inhalt: Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (insb. Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Geldbuße, Einziehung und Verfall), Strafzumessungsrecht.

Literatur: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2009; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012.

Titel der Veranstaltung: Strafprozessrecht II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Helmut Frister*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 - 16:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Der Stoff der Vorlesung Strafprozessrecht I

Inhalt: Besondere Erledigungsformen und Verfahrensarten sowie Vertiefung von ausgewählten Problemen des Strafprozessrechts

Literatur: Die Standardlehrbücher zum Strafprozessrecht; ergänzende Hinweise in der Veranstaltung

Vorgezogene Veranstaltungen des Aufbaumoduls:

Titel der Veranstaltung: Steuerstrafrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Diplom Finanzwirt *Rainer Biesgen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 08:30 - 10:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Strafprozessrecht. Wünschenswert sind Vorkenntnisse im materiellen Steuerrecht.

Inhalt: Das gesamte Steuerstrafrecht wird in seinen Grundzügen erörtert. Dabei soll – unter anderem durch die Besprechung konkreter Fälle – die Wechselwirkung zwischen dem materiellen und dem formellen Steuerstrafrecht untersucht werden.

Literatur: Wird bei der Einführung bekannt gegeben.

Sonstige Hinweise: Für Teilnehmer ohne vertiefte Kenntnisse im materiellen Steuerrecht wird begleitend die Lehrveranstaltung Grundlage des materiellen Steuerrechts angeboten.

Titel der Veranstaltung: Steuerrechtliche Grundlagen des Steuerstrafrechtes

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Diplom-Finanzwirt *Rainer Biesgen/ Daniel Maurice Drissen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: Blockveranstaltung 2 x 4 Std.

Zeit und Ort der Veranstaltung: Samstag, 6.4. und 13.4.2013, 9.00 s.t. – 13.00 Uhr,
Kanzlei Wessing & Partner (Rathausufer 16-17, 40213
Düsseldorf)

Vorkenntnisse: erste Vorkenntnisse im materiellen Steuerrecht sind wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung

Inhalt: Begleitend zur Vorlesung „Steuerstrafrecht“ sollen die für die Vorlesung notwendigen Grundkenntnisse des materiellen Steuerrechts vermittelt werden. Es wird ein Überblick über das Steuerverfahrensrecht (Abgabenordnung) sowie die wichtigsten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer) für Teilnehmer ohne oder mit nur ersten Vorkenntnissen im materiellen Steuerrecht gegeben.

Literatur: Zur Vertiefung: *Tipke/Lang* Steuerrecht, 21. Auflage

Sonstige Hinweise: Als Dozenten sind Herr Rechtsanwalt Dipl.-Finanzwirt Rainer Biesgen, Wessing & Partner sowie Daniel Drissen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen vorgesehen.

Aus organisatorischen Gründen wird um eine **Anmeldung per Email** unter Angabe der Matrikelnummer bei Herrn RA Biesgen (biesgen@strafrecht.de) **bis zum 1.4.2013** gebeten.

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Fallübung zum Wirtschaftsstrafrecht AT und Sanktionenrecht

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Mi. 12:30 – 14:00 Uhr
(Termin: 17.07.2013)
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Do. 12:30 – 14:00 Uhr
(Termin: 18.07.2013)
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Fr. 08:30 – 14:00 Uhr
(Termin: 19.07.2013)
Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Fr. 14:30 – 16:00 Uhr
(Termin: 19.07.2013)
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Inhalt der Vorlesungen Strafrecht I – IV und der Vorlesungen Wirtschaftsstrafrecht AT und Sanktionenrecht soweit behandelt.

Inhalt: Die Veranstaltung ergänzt die Vorlesungen Wirtschaftsstrafrecht AT und Sanktionenrecht um Besprechungen von Examensfällen und bereitet auf die Schwerpunktbereichsklausur vor.

Literatur: Hinweise in der Veranstaltung.

Schwerpunktbereiche 5, 6, 7
„Öffentliches Recht“ (Schwpb. 5), „Recht der Politik“ (Schwpb. 6) und „Internationales und Europäisches Recht“ (Schwpb. 7)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Recht des europäischen Binnenmarktes

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: PD Dr. *Sebastian Graf Kielmansegg*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 16:30 - 18:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundlagenvorlesung Europarecht

Inhalt: Diese Vorlesung behandelt das Recht des europäischen Binnenmarkts in all seinen Facetten. Dabei geht es um die Grundlagen der europäischen Wirtschaftsverfassung, um Idee und Konzept eines Gemeinsamen Marktes und – als Schwerpunkt der Veranstaltung – um Theorie, Dogmatik und (Rechtsprechungs-)Praxis der Grundfreiheiten. Thematisiert werden darüber hinaus Probleme und Techniken der Rechtsangleichung im Binnenmarkt.

Literatur: Literaturempfehlungen zur Vor- und Nacharbeit werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Recht des politischen Prozesses

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 - 14:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Keine.

Inhalt: Die Vorlesung stellt die Einführungsveranstaltung für das Schwerpunktfach „Recht der Politik“ dar. In ihr werden die Grundlagen für das Verständnis der rechtlichen Regulierung des politischen Prozesses gelegt. Dabei sollen Gemeinsamkeiten des politischen Entscheidungsprozesses auf den verschiedenen Ebenen – in Kommune, Land, Bund und in supranationalen Einrichtungen – sichtbar werden. Für die Einzelveranstaltungen in den Aufbau-modulen soll hier ein diese zusammenhaltendes Band entwickelt werden.

Wichtigstes Konzept ist ein prozedurales Gemeinwohlverständnis. Von daher werden Einzelheiten der rechtlichen Regulierung des verbindlichen politischen Entscheidens entwickelt, so etwa die Bedeutung von subjektiven Rechten der Verfahrensteilhabe (Kommunalverfassungsverstreit, Organstreitverfahren). Aber auch Grundfragen der politischen Entscheidung werden behandelt, so etwa die nach der Rechtfertigung und den Grenzen der Mehrheitsregel.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Vertiefung Grundrechte

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 16:30 - 18:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Vertiefte Kenntnisse im Bereich allgemeine und besondere Grundrechtslehren; Grundkenntnisse im Verfassungsprozessrecht

Inhalt: Die Veranstaltung dient der vertieften Erschließung der Wirkfunktionen und Wirkdimensionen der Grundrechte, die jeweils am Beispiel konkreter praktischer Problemlagen herausgearbeitet werden sollen. Hierbei soll zugleich prozessualen Aspekten sowie der Mehrebenenverflechtung der Grundrechte (EU-Grundrechte, EMRK) Beachtung geschenkt werden.

Literatur: *D. Grimm/P. Kirchhof*, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Studienauswahl, Bde. 1 & 2, 3. Aufl. 2007. Allgemeine Literaturhinweise und -empfehlungen werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz (Vertiefung Grundrechte II)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Lothar Michael*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14:30 - 16:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Verfassungs- und Europarecht.

Inhalt: Diese Vorlesung dient der Verdeutlichung grundlegender Zusammenhänge eines öffentlichen Rechts auf mehreren Ebenen. Auch in der Praxis gewinnt der europäische Grund-

rechtsschutz, nämlich auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH und in der EMRK durch den EGMR an Bedeutung. Systematisch sowie an ausgewählten Beispielen wird das Verhältnis der Grundrechte und der Verfassungsrechtsprechung im Mehrebenensystem und die Rechtsschutzverfahren vor den verschiedenen nationalen und europäischen Gerichten besprochen.

Literatur: Hinweise werden in der Vorlesung gegeben.

Vorgezogene Veranstaltungen des Aufbaumoduls:

Titel der Veranstaltung: Versicherungsaufsichtsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Lothar Michael*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundvorlesungen im Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht. Die Veranstaltung ist so konzipiert, dass sowohl für Studierende mit einem öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt als auch mit einem privatrechtlichen Schwerpunkt verständlich ist, also aus anderen Schwerpunktbereichen nichts voraussetzt. Das ergibt sich außerdem auch daraus, dass es sich um ein „vorgezogenes“ Aufbaumodul handelt, das in verschiedenen Schwerpunktbereichen anerkannt wird. Die Vorlesung kann auch als ergänzende Veranstaltung besucht werden.

Inhalt: Die Vorlesung soll exemplarisch in Grundprobleme der nationalen und europäischen Finanzdienstleistungsaufsicht einführen. Nach einer kurzen Einführung in die Grundstrukturen und die historischen Hintergründe des Versicherungsaufsichtsrechts werden die Maßstäbe und Instrumente der nationalen Aufsicht sowie das Zusammenspiel mit der Europäischen Aufsicht behandelt. Auch der durch das Unionsrecht bevorstehende Konzeptionswechsel des Aufsichtsregimes wird behandelt.

Literatur: Hinweise werden in der Vorlesung gegeben.

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminare

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein* / Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën* / Prof. Dr. *Lothar Michael* / Prof. Dr. *Martin Morlok* / Prof. Dr. *Mehrdad Payandeh*, LL.M. (Yale)

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Titel der Veranstaltung: Landesverfassungsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 16:30 - 18:00 Uhr
05.06.2013 - 17.07.2013
Seminarraum 01.11, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse des Verfassungsrechts sowie des Kommunalrechts

Inhalt: Behandelt wird die Verfassungsstruktur des Landes NRW, besondere Schwerpunkte bilden die Grundrechte und Staatszielbestimmungen der Landesverfassung, das Staatsorganisationsrecht, die plebiszitären Elemente der Landesverfassung, der Schutz der kommunalen Selbstverwaltung sowie die landesverfassungsrechtlichen Verfahrensarten.

Literatur: *J. Dietlein*, § 1 – Verfassungsrecht, in: *Dietlein/Burgi/Hellermann*, Öffentliches Recht in NRW, 4. Aufl. 2011; *W. Löwer/P. J. Tettinger*, Kommentar zur Landesverfassung NRW, 2002; *A. Heusch/K. Schönenbroicher*, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen – Kommentar, 2010; *R. Grawert*, Verfassung für das Land NRW, 3. Aufl. 2012.

Schwerpunktbereich 8
„Steuerrecht“ (Schwpb. 8)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Einkommensteuerrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent/in: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driien*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 - 14:00 Uhr
Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Einführung in das Steuerrecht

Inhalt: Die Veranstaltung vertieft das in der „Einführung in das Steuerrecht“ bereits kursorisch behandelte Einkommensteuerrecht. Schwerpunkte bilden der Einkommensbegriff, die Abgrenzung der Einkunftsarten, die Einkünfteermittlung, das Recht der Erwerbsaufwendungen mit dem objektiven Nettoprinzip und die Berücksichtigung des subjektiven Nettoprinzips.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 21. Aufl. 2012; *Birk*, Steuerrecht, 15. Aufl. 2012; *Jakob*, Einkommensteuer, 4. Aufl. 2008.

Titel der Veranstaltung: Unternehmenssteuerrecht I (Einführung)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent/in: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driien*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 - 12:00 Uhr
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Einführung in das Steuerrecht, Einkommensteuerrecht

Inhalt: Die Vorlesung behandelt die Grundlagen der rechtsformabhängigen Unternehmensbesteuerung. Eingehend behandelt werden die Besteuerung der Personengesellschaft sowie Grundzüge der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 21. Aufl. 2012; *Birk*, Steuerrecht, 15. Aufl. 2012; *Knobbe-Keuk*, Bilanz- u. Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl. 1993.

Titel der Veranstaltung: Umsatzsteuerrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent/in: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën* / Wiss. Besch. *Jochen Tillmanns*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 09.04.2013 – 28.05.2013)
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Einführung in das Steuerrecht

Inhalt: Vermittelt wird das Recht der Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer mit seinen europarechtlichen Bezügen sowohl für innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Sachverhalte.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 21. Aufl. 2012, § 14; *Jakob*, Umsatzsteuer, 4. Aufl. 2009.

Titel der Veranstaltung: Abgabenordnung

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent/in: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 12:30 - 14:00 Uhr
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Steuerrecht, allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht

Inhalt: Im ersten Teil der Veranstaltung wird das in der Abgabenordnung geregelte allgemeine Steuerschuldrecht behandelt (Entstehung und Erlöschen von Steueransprüchen, insb. Verjährung, steuerrechtliche Nebenleistungen, Haftung). Sodann werden die Grundsätze des Besteuerungsverfahrens sowie die einzelnen Stationen des Steuerverfahrens erörtert. Im Zentrum steht dabei der Steuerbescheid als wichtigste Handlungsform der Finanzverwaltung und die Möglichkeiten seiner Korrektur. Mit dem Einspruchsverfahren und einem Überblick über das finanzgerichtliche Verfahren erhalten die Teilnehmer ferner Einblick in das steuerrechtliche Rechtsschutzsystem.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 21. Aufl. 2012 §§ 21, 22; *Jakob*, Abgabenordnung, 5. Aufl. 2010.

Titel der Veranstaltung: Steuerbilanzrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Prinz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 18:30 - 20:00 Uhr
(Termine: 09.04.2013 - 28.05.2013)
Seminarraum 01.64, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse kaufmännischer Buchführung sind von Vorteil

Inhalt: Die Vorlesung soll Kenntnisse im Steuerbilanzrecht vermitteln, die wegen der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf dem Handelsbilanzrecht aufbauen. Es werden grundlegende aktuelle Fragen des Steuerbilanzrechts dargestellt und diskutiert. Die Vorlesung setzt keine besonderen steuerrechtlichen Vorkenntnisse voraus und richtet sich in erster Linie an Studierende des Schwerpunktbereichs Steuerrecht. Aber auch andere Teilnehmer sind willkommen. Zu einzelnen Sitzungen werden Merkblätter und ergänzende Literaturhinweise verteilt. Es besteht Gelegenheit zur Diskussion.

Literatur: *Hennrichs* in Tipke/Lang, Steuerrecht, 21. Aufl. 2013, § 9 (S. 459-567); *Graf Kautz*, Bilanzkunde für Juristen, 2. Aufl. 2010; *Prinz/Kanzler*, NWB Praxishandbuch Bilanzsteuerrecht, 2012.

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Fallübung im Steuerrecht

Art der Veranstaltung: Fallübung

Dozent: Wiss. Besch. *Jochen Tillmanns*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 - 16:00 Uhr
Seminarraum 01.64, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Veranstaltung „Einführung in das Steuerrecht“

Inhalt: Die Veranstaltung bereitet anhand von Fällen auf die Schwerpunktklausur vor. Zu diesem Zweck wird die Technik der Falllösung im Steuerrecht anhand examensrelevanter Probleme eingeübt. Dabei wird der wichtigste Stoff der Veranstaltungen Einführung in das Steuerrecht, Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht und Abgabenordnung wiederholt. Zusätzlich erhalten die Teilnehmer die Gelegenheit, eine Übungsklausur anzufertigen.

Literatur: Hinweise in der Veranstaltung.

Ergänzende Veranstaltungen

Förderung von Schlüsselqualifikationen

Titel der Veranstaltung: Übungen in Rhetorik sowie sonstige Formen der Kommunikation I (Anfänger)
- Schlüsselqualifikationen nach JAG und DRiG -

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Rechtsanwalt Ministerialdirigent a.D. Dr. *Rainer Plöger*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Die Einführungsveranstaltung findet am 07.06.2013, 12:30 – 14:00 Uhr in Seminarraum 01.65, Geb. 24.91 statt

Vorkenntnisse: Die Veranstaltung ist für Studentinnen und Studenten aller Semester geeignet. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Inhalt: Die seit vielen Jahren an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Ruhr-Universität Bochum durchgeführten Übungen vermitteln Schlüsselqualifikationen nach §§ 7 Abs. 2 JAG, 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG auf dem Feld der Rhetorik und sonstiger Formen der Kommunikation wie Gesprächsführung, Verhandlung, Diskussion u.dgl.

Die Teilnehmer sollen insbesondere mit dem formellen und materiellen rhetorischen Instrumentarium vertraut gemacht und befähigt werden, sich vor einem größeren Personenkreis verständlich, überzeugend, ansprechend und sicher zu äußern.

Die Übungen sind besonders geeignet für Studentinnen und Studenten, die sich rhetorisch auf Seminarvorträge, Prüfungsvorträge, mündliche Prüfungen, Auswahlverfahren für Stipendien und dgl. gründlich und mit individueller Beratung vorbereiten möchten. Auch Erstsemester sind willkommen.

Im Zentrum der regelmäßig stattfindenden Übungen für die Anfänger stehen folgende Schwerpunkte:

Seminarinhalt und -methode; Regeln für gruppenunterstützendes Verhalten; Präsentation der Teilnehmer; rhetorisches Plattformverhalten (das „Wie“); Vortrag nach dem Stichwortmanuskript (das „Sprechdenken“); Einfache und erweiterte Standpunktformel; Vortrag aus dem Stegreif; Statement.

Der Schwerpunkt der Übungen liegt auf der praktischen Arbeit (Redeübungen) und den begleitenden audiovisuellen Aufzeichnungen mit Gruppenarbeit.

Rhetorik I – Anfängerkurs

I. Seminarinhalt und -methode

II. „Spielregeln“

III. Präsentation der Teilnehmer

IV. Das rhetorische Plattformverhalten (das „Wie“)

V. Der Vortrag nach dem Stichwortmanuskript (das „Sprechdenken“)

VI. Einfache und erweiterte Standpunktformel

VII. Der Vortrag aus dem Stegreif

Aus didaktischen Gründen finden die Übungen in Kompaktveranstaltungen auf der Jugendburg Gemen (Borken/Westf.) und einer Einführungsveranstaltung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt, wie es zudem dem wiederholt geäußerten Wunsch der Übungsteilnehmer entspricht.

Weitergehende Angaben zu Lernziel, Durchführung/Mittel, Beweggründen für die Veranstaltung, Veranstaltungsart, Anmeldeverfahren und Kosten werden über das Studierendenportal bekannt gemacht sowie ausführlich in der Einführungsveranstaltung erläutert.

Literatur: Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Zielgruppen sind Studentinnen und Studenten aller Semester. Es werden Teilnahme­scheine mit Hinweis auf die Schlüsselqualifikationen nach §§ 7 Abs. 2 JAG, 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG ausgegeben. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt. Die Anmeldung erfolgt voraussichtlich ab dem 11.03.2013 über HIS/LSF. Weitere 15 Studenten können sich in eine Reserveliste bei Herrn Wiss. Mitarbeiter Florian Esser (Lehrstuhl Prof. Dr. Dirk Olzen) eintragen und müssen bei der Einführungsveranstaltung anwesend sein.

Titel der Veranstaltung: Übungen in Rhetorik sowie sonstige Formen der Kommunikation II (Fortgeschrittene)
- Schlüsselqualifikationen nach JAG und DRiG -

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Rechtsanwalt Ministerialdirigent a.D. Dr. *Rainer Plöger*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Die Einführungsveranstaltung findet am 07.06.2013, 14:30 – 16:00 Uhr in Seminarraum 01.65, Geb. 24.91 statt

Vorkenntnisse: Die Teilnahme an den Übungen in Rhetorik II setzt ausnahmslos den Besuch der Übungen in Rhetorik I voraus.

Inhalt: Im Zentrum der regelmäßig stattfindenden Übungen für die Fortgeschrittenen stehen folgende Schwerpunkte:

Gefüge der Rede (das „Was“); Technik der Vorbereitung; Rahmenrede; Vortrag nach dem ausformulierten Manuskript (Ablesetechnik); rhetorischer Fünfsatz; Pro-und-Kontra- Diskussion; Körpersprache; Aufbau eines Sympathiefeldes.

Der Schwerpunkt der Übungen liegt auf der praktischen Arbeit (Redeübungen) und den begleitenden audiovisuellen Aufzeichnungen mit Gruppenarbeit.

Rhetorik II – Fortgeschrittenenkurs

I. Das Gefüge der Rede (das „Was“)

II. Die Technik der Vorbereitung

- III. Die Rahmenrede
- IV. Der Vortrag nach dem ausformulierten Manuskript (Ablesetechnik)
- V. Der rhetorische Fünfsatz
- VI. Pro-und-Kontra-Diskussion
- VII. Körpersprache
- VIII. Aufbau eines Sympathiefeldes

Aus didaktischen Gründen finden die Übungen in Kompaktveranstaltungen auf der Jugendburg Gemen (Borken/Westf.) statt, wie es zudem dem wiederholt geäußerten Wunsch der Übungsteilnehmer entspricht.

Weitergehende Angaben zu Lernziel, Durchführung/Mittel, Beweggründen für die Veranstaltung, Veranstaltungsart, Anmeldeverfahren und Kosten werden über das Studierendenportal bekannt gemacht sowie ausführlich in der Einführungsveranstaltung erläutert.

Literatur: Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Zielgruppen sind Studentinnen und Studenten aller Semester. Es werden Teilnahme­scheine mit Hinweis auf die Schlüsselqualifikationen nach §§ 7 Abs. 2 JAG, 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG ausgegeben. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt. Die Anmeldung erfolgt unmittelbar in der Einführungsveranstaltung (s.o.).

Allgemeine ergänzende Veranstaltungen

Titel der Veranstaltung: Rechtsmedizin für Juristen

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. med. *Wolfgang Huckenbeck* und Kollegen/innen

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 16:30 – 18:00 Uhr
HS Rechtsmedizin, Geb. 14.84

Inhalt:

01 03.04.13 Rechtsmedizin als Mittler zwischen Medizin und Recht:
Geschichte, Aufgaben, Kasuistiken
Dozent: Huckenbeck

02 10.04.13 Ärztliche Leichenschau, Leichenerscheinungen
Dozent: Huckenbeck

03 17.04.13 Gewaltopfer- und Täteruntersuchungen, Kindstod, Kindesmisshandlungen
Dozent: Gahr

04 24.04.13 Scharfe und stumpfe Gewalt
Dozent: Hartung

05 08.05.13 Tod durch Gifte und andere Themen der forensischen Toxikologie
Dozent: Daldrup

06 15.05.13 Der Erstickungstod: Erwürgen, Erdrosseln, Erhängen, Ertrinken
Dozent: Mayer

07 22.05.13 Selbstbeschädigung, Versicherungsbetrug
Dozent: Huckenbeck

08 05.06.13 Alkohol-/Drogenkonsum und Straftaten
Dozent: Daldrup

09 12.06.13 Forensische Anthropologie
Dozent: Arent

10 19.06.13 Erfrieren, Verbrennen, Schuss
Dozent: Gabriel

11 26.06.13 Forensische Molekularbiologie: DNA & Co.
Dozent: Matzenauer

12 03.07.13 Rechtsmedizin im Katastrophenfall (Kosovokonflikt, Tsunamibeben)
Dozent: Huckenbeck

Titel der Veranstaltung: Zivilrechtliche Examensfälle - Methodik und typische Probleme

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: Block (20 Stunden)

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 12:30 - 14:45 Uhr
(Termine: 12.04.2013, 19.04.2013, 26.04.2013,
03.05.2013, 10.05.2013, 31.05.201, 14.06.2013)
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Die Veranstaltung richtet sich an Studierende ab dem 6. Semester, die die zivilrechtlichen Vorlesungen des 1. - 5. Semesters besucht haben.

Inhalt: In der Veranstaltung werden Examensklausuren vorgestellt und besprochen, die verschiedenen Themenbereiche des Bürgerlichen Rechts verknüpfen.

Literatur: *Olzen/Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre, 7. Aufl. 2012

Titel der Veranstaltung: Vertragsgestaltung im Erb- und Familienrecht

Art der Veranstaltung: Ergänzende Veranstaltung (insbesondere 6. Semester)

Dozent: Notar Dr. *Oliver Schwarz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 - 14:00 Uhr
Seminarraum 01.64, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Erb- und Familienrecht

Inhalt: Gestaltung von notariellen Urkunden im Erb- und Familienrecht (Testamente, Erbverträge, Erbscheinsanträge, Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen, Adoptionsanträge)

Literatur: *Brambring*, Der Ehevertrag; *Langenfeld*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, *Kersten/Bühling*, Handbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Beck'sches Notarhandbuch, Würzburger Notarhandbuch – jeweils aktuelle Auflage.

Titel der Veranstaltung: Internetrecht I: Informationstechnologie im Zivil- und Zivilprozessrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Rechtsanwalt *Sascha Kremer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 16:30 - 18:00 Uhr
Seminarraum U1.43, Geb. 24.81

Vorkenntnisse: Studierende ab dem 2. Semester mit Vorkenntnissen im BGB AT und Schuldrecht AT/BT.

Inhalt: Die Vorlesung „Internetrecht“ findet als zweisemestrige Veranstaltung statt. Im Sommersemester wird der erste Teil „Internetrecht I: Informationstechnologie im Zivil- und Zivilprozessrecht“ gelesen, im Wintersemester der zweite Teil „Internetrecht II: Domainrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht und Telemedienrecht“.

Das E-Commerce-Recht wird mit seinen Auswirkungen auf den Allgemeinen Teil des BGB und das Schuldrecht umfassend erörtert. Im Mittelpunkt stehen neben den speziellen Regelungen zum Fernabsatz- und E-Commerce (§§ 312b ff., 355 ff. BGB) sowie den besonderen Formvorschriften (§§ 126a, 126b BGB) auch zivilprozessuale Fragestellungen (Beweislast, Zuständigkeit der Gerichte, Wahl der richtigen Verfahrensart). Ergänzend werden ausgewählte IT-Verträge (Softwareerstellungsvertrag, AGB für Online-Shop) dargestellt.

Literatur: *Haug*: Grundwissen Internetrecht (2. Auflage 2010, 32,- EUR); *Fechner*, Medienrecht (13. Auflage 2012, 19,99 EUR); *Fechner*: Fälle und Lösungen zum Medienrecht (3. Auflage 2009, 18,99 EUR); *Fechner*: Entscheidungen zum Medienrecht (1. Auflage 2007, 16,90 EUR); *Gennen/Völkel*, Recht der IT-Verträge (1. Auflage 2009, 25,- EUR); *Hoeren*: Internet- und Kommunikationsrecht (2. Auflage 2012, 49,80 EUR, als – kürzeres – Skript zum kostenfreien Download: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/lehre/lehrematerialien.htm>). Benötigte Hilfsmittel sind die Textsammlung „*Fechner*: Vorschriften-sammlung Medienrecht“ (8. Auflage 2012, 19,95 EUR) oder „*Schwartzmann/Gennen/Völkel*: IT- und Internetrecht“ (1. Auflage 2009, 29,- EUR) sowie der Schönfelder (aktueller Stand!). Weitere Literatur zur Vorbereitung / Nachbereitung wird ggf. in den Veranstaltungen mitgeteilt.

Sonstige Hinweise: Im Schwerpunkt werden Rechtsfragen behandelt, die Gegenstand von Übungsarbeiten und Aufgabenstellungen in der ersten juristischen Staatsprüfung sein können. Die Darstellung erfolgt anhand von praxisnahen Fällen, die bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen sind, wobei die Vorlesung neben der Aufarbeitung der rechtlichen Fragen auch der Vermittlung der anwaltlichen Arbeitsweise bei der praktischen Bearbeitung solcher Fälle dient. Die Teilnehmer erhalten bei regelmäßigem Besuch der Veranstaltung eine Teilnahmebescheinigung.

Titel der Veranstaltung: M&A I, Systematik des Unternehmenskaufs

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: RA Dr. *Winfried F. Schmitz*, M.C.J. (NYU)

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1 (6 Vorlesungen à 2 Stunden, geblockt zu 3 Vorlesungen à 4 Stunden)

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14.30 – 17.45 Uhr
(Termine: 08.04. 2013, 13.05. 2013 und 10.06.2013)
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Nicht zwingend, aber hilfreich: Schuldrecht, Gesellschaftsrecht und Handelsrecht in Grundzügen

Inhalt: Mit dieser wirtschaftsrechtlichen Vorlesung wird ein Überblick über die Systematik von Unternehmenskäufen (Mergers, Acquisitions und Joint Ventures) und gleichzeitig ein Einblick die praktische Durchführung nationaler und internationaler Zusammenschlüsse gegeben. Dabei werden sowohl die theoretischen rechtlichen Aspekte, als auch anhand von ausgewählten Beispielen die praktischen Abläufe und Zusammenhänge aufgezeigt. Neben den rechtlichen Aspekten der M&A in Theorie und Praxis wird wirtschaftliches Verständnis vermittelt.

Sonstige Hinweise: In der Vorlesung werden Übersichten und Folien ausgeteilt.

Titel der Veranstaltung: Höchstrichterliche Entscheidungen im Gesellschaftsrecht - Fallanalysen

Art der Veranstaltung: Kolloquium

Dozent: Richter am BGH Dr. *Lutz Strohn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 16:30 - 18:00 Uhr
(Termine: 06.06.2013 - 18.07.2013)
Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Grundvorlesung Gesellschaftsrecht

Inhalt: Es werden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (insbesondere des 2. Zivilsenats) zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht besprochen. Dabei werden sowohl „Klassiker“ als auch aktuelle Urteile herangezogen. Das Ziel ist, den Teilnehmern sowohl die Methode zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fälle als auch den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der entschiedenen Sachverhalte zu vermitteln. Auf eine aktive - mündliche - Mitarbeit wird Wert gelegt.

Titel der Veranstaltung: Versicherungsaufsichtsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Lothar Michael*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundvorlesungen im Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht. Die Veranstaltung ist so konzipiert, dass sowohl für Studierende mit einem öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt als auch mit einem privatrechtlichen Schwerpunkt verständlich ist, also aus anderen Schwerpunktbereichen nichts voraussetzt. Das ergibt sich außerdem auch daraus, dass es sich um ein „vorgezogenes“ Aufbaumodul handelt, das in verschiedenen Schwerpunktbereichen anerkannt wird. Die Vorlesung kann auch als ergänzende Veranstaltung besucht werden.

Inhalt: Die Vorlesung soll exemplarisch in Grundprobleme der nationalen und europäischen Finanzdienstleistungsaufsicht einführen. Nach einer kurzen Einführung in die Grundstrukturen und die historischen Hintergründe des Versicherungsaufsichtsrechts werden die Maßstäbe und Instrumente der nationalen Aufsicht sowie das Zusammenspiel mit der Europäischen Aufsicht behandelt. Auch der durch das Unionsrecht bevorstehende Konzeptionswechsel des Aufsichtsregimes wird behandelt.

Literatur: Hinweise werden in der Vorlesung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Fallübung im Öffentlichen Recht (4. Semester)

Art der Veranstaltung: Fallübung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 - 14:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Grundlagen im Verfassungsrecht, im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht sowie paralleler Besuch der Vorlesungen Öffentliches Recht IV.

Inhalt: In der Fallübung werden prüfungsrelevante Probleme des Öffentlichen Rechts anhand ausgewählter Fälle erörtert. Die Veranstaltung dient der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes in seiner Breite sowie der Einübung der gutachterlichen Fallbearbeitung.

Literatur: Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Fallübung zivilrechtliche Nebengebiete (4. Semester)

Art der Veranstaltung: Fallübung

Dozent: *N.N.*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 - 16:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Titel der Veranstaltung: Recht der Versicherungsunternehmen

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: RA Dr. *Christoph Louven*

Anzahl der Semesterwochenstunden:

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 - 16:00 Uhr
(Termine: 25.04.2013, 16.05.2013, 06.06.2013)
Seminarraum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Nicht zwingend, aber hilfreich: Gesellschaftsrecht, Versicherungsrecht

Inhalt: Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über die Besonderheiten des Gesellschafts- und Konzernrechts von Versicherungsunternehmen (VVG; Versicherungs-AG; öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen; Spartenentrennung; Gleichordnungskonzerne; Demutualisierung) einschließlich der versicherungsaufsichtsrechtlichen Bezüge.

Literatur: Hinweise zu geeigneter Literatur werden während der Vorlesung gegeben.

Sonstige Hinweise: In der Vorlesung werden Übersichten und Folien ausgegeben.

Titel der Veranstaltung: Richter, Staatsanwalt und Verteidiger – rechtliche Stellung und praktische Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und Strafprozess (ab 5. Semester)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Rüdiger Spormann*

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 12:30 - 16:00 Uhr
(Termin: 21.06.2013)
Seminarraum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: keine

Inhalt: Der Dozent arbeitete jahrelang als Staatsanwalt und Strafrichter, bevor er sich als Rechtsanwalt selbständig machte. Er ist seitdem bundesweit als Strafverteidiger tätig und tritt

vor allen deutschen Strafgerichten auf. In der Lehrveranstaltung vermittelt er die rechtlichen Grundlagen des Wirkens des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sowohl im Ermittlungsverfahren - also außerhalb einer Hauptverhandlung – wie auch im Strafprozess aller Instanzen. Die Rechtsmaterie wird durch Fälle, deren Lösung in der Vorlesung gemeinsam erarbeitet wird, illustriert. Zudem wird anhand der gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit der Verfahrensbeteiligten auf die praktische Ausgestaltung ihres Wirkens eingegangen. Ausgehend von der Wahrnehmung Betroffener wird ihr Handeln erläutert, auch kritisch hinterfragt und anhand dargestellter Vorgänge in teilweise spektakulären Strafprozessen zur Diskussion gestellt. – Die Vorlesung wendet sich an Studierende mit Grundkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht. Materialien werden ausgegeben.

Literatur: Hinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Doktorandenseminar im Straf- und Strafprozessrecht

Art der Veranstaltung: Doktorandenseminar

Dozent: Prof. Dr. *Karsten Altenhain* / Prof. Dr. *Helmut Frister*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Inhalt: Vorstellung und Diskussion von Dissertationsprojekten

Sonstige Hinweise: Die Teilnahme ist auf Doktoranden beschränkt.

Titel der Veranstaltung: Ökonomische Methoden im Recht

Art der Veranstaltung: Vorlesung / Grundlagenveranstaltung mit Abschlussklausur

Dozent: Dr. *Michael Beurskens*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 14:30 - 16:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich; wünschenswert ist ein Interesse an wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen.

Inhalt: Wann sind gesetzliche Regelungen „effizient“? Wann sind sie „gerecht“? Die Rechtsökonomie gibt eine Antwort auf die Frage, warum das Recht bestimmte Wirkungen entfaltet und wie die Reaktionen der Rechtsunterworfenen auf neue Regelungen aussehen. Sie untersucht darüber hinaus, wie Normen gestaltet sein müssen, um den allgemeinen Wohlstand optimal zu fördern. Ziel der Veranstaltung ist es, die dabei angewandte Methodik sowie wichtige Grundwertungen anhand einfacher Fallbeispiele zu erlernen. Dabei wird etwa auf die Gesetzgebung, das Eigentums- und Haftungssystem oder das Vertragsrecht eingegangen. Ju-

ristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich - thematisch werden jeweils parallel die rechtliche und die praktische Komponente anhand konkreter Fallgestaltungen behandelt.

Literatur: Die Lektüre der exemplarisch genannten Werke ist nicht erforderlich, es wird ein Skript ausgegeben:

- Towfigh/Petersen, Ökonomische Methoden im Recht: Eine Einführung für Juristen, Tübingen 2010
- Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, Tübingen 1995
- Mathis, Effizienz statt Gerechtigkeit?, Berlin 2003
- Posner, Economic Analysis of Law, 8. Auflage, 2011 (engl.);
- Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Auflage (als eBook herunterladbar aus dem Universitätsnetz: www.springerlink.com)

Sonstige Hinweise: Die Veranstaltung wird durch ein E-Learning-Angebot unterstützt. Neben Studierenden der Rechtswissenschaft sind auch Hörer anderer Fakultäten willkommen; die Veranstaltung wird im Studium Universale angeboten.

Aufzeichnung der Vorlesung aus dem Vorjahr: <http://wmedia.zim.uni-duesseldorf.de/stream/rechtsoekonomie/>

Titel der Veranstaltung: English Language and Literature in Professional Domains:
Semantics and Pragmatics of Legal Discourse

Art der Veranstaltung: Aufbauseminar des Instituts für Anglistik und Amerikanistik

Dozent: *Julia Muschalik*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 10:30 - 12:00 Uhr
Seminarraum 01.65, Geb. 23.32

Inhalt: *On September 23, 2010, a man robbed a bank in Tennessee. During the robbery, he casually approached a teller, placed his hands on the counter, and twice quietly stated, "I am going to rob you." When the teller was slow to respond, the man finally said, "I have a gun. Give me your money," at which point the teller handed over the money. Based on the man's declaration that he had a gun, the district court imposed a two-level sentencing enhancement, convicting the man not only for robbing the bank but also for making a threat of death. Later the teller stated that at no point he had believed his life to be in danger. Now a judge had to decide: Is a statement such as "I have a gun" a threat, even if no one felt threatened by it? Knowing then that the teller did not feel threatened, is it possible to convict the man for making a threat nonetheless?*

In few other areas of communication can the interpretation of language be literally a matter of life and death, or, as in the example above, at least make a difference in how long someone has to go to prison. This is one of the reasons why legal discourse has always been an important domain for linguistic study, focusing, in particular, on the semantics and pragmatics of statutes and other legal texts, as well as of other forms of professional legal discourse, such as cross-examinations, pleas or jury instructions.

This course will introduce both, students of English linguistics and students of law, to different areas of language use in the legal domain and to their linguistic analysis. We will look at statutory interpretation, as well as interpretation of other legally relevant statements, such as the aforementioned examinations and pleas mainly from a linguist's point of view. We will apply different semantic and pragmatic theories and work with language data such as court transcripts, opinions, and statutory texts. We will approach questions such as: Is a "threat" a speech act? If so, how is it defined? When is a statement a lie? Does the distinction between literal meaning and contextualized meaning hold? How do we interpret legal texts? How do we interpret statements in court? We will also discuss some relevant differences between the German jurisdiction and the Anglo-American legal system.

Sonstige Hinweise: A detailed syllabus and reading list will be supplied in the first session. Please keep in mind that a class like this requires active participation on your side, which will include in-class presentations, group work and student projects.

Eine Anmeldung für diesen Kurs ist nur in der Zeit vom 18. Februar - 24. März 2013 möglich. Eine Zulassung erfolgt bis spätestens 5.4.2013. Beachten Sie zur Erläuterung die 'Informationen zum neuen Anmelde- und Zulassungsverfahren in der Englischen Sprachwissenschaft ab SS 2013' auf der Homepage der Englischen Sprachwissenschaft: <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/anglistik3/studium/bachelorprogramm/uebersicht/>

Moot Courts

Titel der Veranstaltung: Moot Court-Seminar Grundrechte

Art der Veranstaltung: Die Veranstaltung kombiniert ein Seminar mit einem Moot Court (auf deutsch). Im Rahmen der Teilnahme kann ein *Seminarschein* erworben werden sowie einen Schein über den Erwerb von *Schlüsselqualifikationen*.

Dozent: Prof. Dr. *Lothar Michael*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Nach besonderer Ankündigung

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Verfassungsrecht, insbesondere zu den Grundrechten.

Inhalt: Die Teilnahme umfasst die Anfertigung einer Seminararbeit in der vorlesungsfreien Zeit (ca. 4 Wochen Arbeitsbelastung). Anstelle der Seminarsitzungen tritt die Vorbereitung und Teilnahme an dem Wettbewerb (Moot Court). Scheine können nur erworben werden, wenn beide Leistungen erbracht werden. Ein etwaiges entschuldigtes Fehlen beim Wettbewerb ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen; es gelten die Regeln über die Zwischenprüfung entsprechend. Nach dem Gerichtsspiel wird die Gelegenheit zur Überarbeitung der Seminararbeit, d. h. der Auswertung der Erkenntnisse aus der Teamarbeit und aus dem Wettbewerb gegeben. Diese Option ist fakultativ. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist insgesamt etwas zeitintensiver als ein Seminar einzustufen. Die Veranstaltung ist aber so konzipiert, dass die zeitliche Belastung begrenzt bleibt. Der kontinuierliche Studienplan wird durch diese Veranstaltung – anders als bei internationalen Moot Courts – nicht unterbrochen. Ziel ist es, dass die Studierenden in eine Materie des Pflichtstoffs vertieft eindringen und dabei sowohl Kompetenzen bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten als auch rhetorische Fähigkeiten in der Diskussion erwerben. Phasen der Einzel- und der Gruppenarbeit wechseln sich ab und ergänzen sich gegenseitig. Hierbei werden die Studierenden optimal betreut. Dafür stehen neben dem Veranstalter selbst drei wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung. Sowohl die Anfertigung der Seminararbeit als auch der Wettbewerb werden intensiv angeleitet bzw. ge-coacht. Hinzu kommt ein Expertengespräch sowie die Chance, im Wettbewerb vor dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, vor Professoren sowie mit dem Richter am BVerfG a.D. Prof. Dr. Udo Di Fabio „aufzutreten“. Bücherpreise für die besten mündlichen Leistungen und die Chance der Veröffentlichung der besten schriftlichen Leistung setzen weitere Anreize. Vor allem aber sind die Kompetenzen, die alle Studierenden im Rahmen der Veranstaltung erwerben können, für weitere Prüfungen und weit darüber hinaus grundlegend.

Titel der Veranstaltung: „Moot Court Zivilrecht“

Art der Veranstaltung: Moot Court / Seminar

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Inhalt: Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung. Studierende führen in der Rolle von Rechtsanwälten fiktive Zivilprozesse. Die Veranstaltung wird unter Unterstützung des Landgerichts Düsseldorf, der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und des Anwaltsvereins Düsseldorf an der Heinrich-Heine-Universität ausgerichtet. Sie beginnt im Sommersemester mit der Erstellung der Rechtsgutachten und wird im Wintersemester mit den mündlichen Verhandlungen fortgesetzt. Weitergehende Informationen unter: <http://www.jura.hhu.de/studium/inhouse-moot-court.html>)

Sonstige Hinweise: Teilnehmen können Studierende der Düsseldorfer Juristischen Fakultät, die sich mindestens im 4. Semester befinden. Die Teilnehmer erhalten ein Teilnahmezertifikat („Schlüsselqualifikation“). Im Rahmen der Veranstaltung können außerdem Seminarscheine (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SchwPO) erworben werden.

Veranstaltungen zur Examensvorbereitung (Examinatorium)

Repetitorium 6. Semester

Titel der Veranstaltung: Repetitorium im Allgemeinen Teil des Strafrechts

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Helmut Frister*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 3

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 - 10:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11
Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11
(Der Mittwochstermin im Wechsel mit der Veranstaltung Strafrecht BT)

Vorkenntnisse: Besuch der strafrechtlichen Vorlesungen und der Übung im Strafrecht

Inhalt: Der gesamte examensrelevante Stoff des Allgemeinen Teils

Literatur: Hinweise in der Veranstaltung

Sonstige Hinweise: Der gesamte Stoff wird anhand von Fällen behandelt, deren Lösung in der Veranstaltung erarbeitet wird. Von den Teilnehmern wird deshalb die Bereitschaft zur mündlichen Mitarbeit erwartet.

Titel der Veranstaltung: Repetitorium im Strafrecht BT

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Karsten Altenhain*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 3

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11
(Der Mittwochstermin im Wechsel mit der Veranstaltung Strafrecht AT)

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Strafrecht II – IV zum Besonderen Teil des StGB.

Inhalt: Wiederholung des examensrelevanten Stoffs des Besonderen Teils des StGB anhand von Fällen.

Literatur: *Jäger*, Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 4. Aufl. 2011.

Titel der Veranstaltung: Strafprozessrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Ltd. Oberstaatsanwalt a.D. *Hans-Reinhard Henke*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 14:30 – 18:00 Uhr
Termin: 21.05.2013
HS Sportinstitut, Geb. 28.01
Mi. 09:00 – 12:30 Uhr
Termin: 22.05.2013
HS Sportinstitut, Geb. 28.01
Do. 09:00 – 12.30 Uhr
Termin: 23.05.2013
HS Sportinstitut, Geb. 28.01

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen zum Strafprozessrecht

Inhalt: Der examensrelevante Stoff des Strafprozessrechts

Literatur: Hinweise in der Veranstaltung

Sonstige Hinweise: Begleitend zur Veranstaltung wird (online) ein Skript herausgegeben

Repetitorium 8. Semester

Titel der Veranstaltung: Sachenrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Dieter Gieseler*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 30 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 - 14:00 Uhr
(Termine: 10.04.2013 - 22.05.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termin: 18.04.2013)
Do. 10:30 - 12:00 Uhr
(18.04.2013 - 23.05.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Kenntnisse der ersten drei Bücher des BGB

Inhalt: Die Veranstaltung dient der Wiederholung und Vertiefung sämtlicher examensrelevanter Probleme und Fragen aus dem dritten Buch des BGB. Die Erörterung zahlreicher Fallbeispiele und Fälle, die zum Teil ins Internet gestellt werden, soll dabei hilfreich sein.

Literatur: Hinweise erfolgen in der Veranstaltung

Titel der Veranstaltung: Erbrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Olzen*

Stundenzahl: 14 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 18.06.2013 - 02.07.2013)
Di. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 18.06.2013 - 09.07.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: ab 6. Semester

Inhalt: Examensrelevante Fragestellungen aus dem Erbrecht

Literatur: Hinweise werden zu Beginn der Veranstaltung schriftlich verteilt

Sonstige Hinweise: siehe Internet

Titel der Veranstaltung: Familienrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 10 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 28.05.2013 - 11.06.2013)
Di. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 04.06.2013 - 11.06.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Titel der Veranstaltung: Internationales Privatrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 8 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
(Termin: 16.07.2013)
Di. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termin: 16.07.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termin: 11.07.2013)
Do. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termin: 18.07.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesung Internationales Privatrecht.

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Stoffs im Internationalen Privatrecht.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Handelsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Stunden: 12

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 09.04.2013 - 23.04.2013)
Di. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 09.04.2013 - 23.04.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Vorlesung Handelsrecht.

Inhalt: Wiederholung des *examensrelevanten Stoffes* (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 JAG) und *fallpraktische Übungen*.

Literatur: *Timm/Schöne*, Fälle zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2010; *Fezer*, Klausurenkurs im Handelsrecht, 9. Aufl. 2009; *Jula*, Fallsammlung zum Handelsrecht, 2. Aufl. 2009; *Lettl*, Fälle zum Handelsrecht, 2007; Online-Skript Repetitorium Handelsrecht (*Beurskens/Lommatzsch/Noack*, wird im Portal bereitgestellt).

Titel der Veranstaltung: Gesellschaftsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: RA/StB Dr. *Knut Schulte*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 16 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 30.04.2013 - 21.05.2013)
Di. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 30.04.2013 - 21.05.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Vorlesungen Handelsrecht und Gesellschaftsrecht

Inhalt: Systematik des Personengesellschaftsrechts (GbR, OHG, KG) und des Kapitalgesellschaftsrechts (GmbH einschließlich Vorgründungsgesellschaft und Vorgesellschaft; AG; Fälle und Lösungen mit Fällen und Übungen)

Literatur: *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht

Titel der Veranstaltung: Zivilprozessrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 16 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termin: 28.05.2013)
Mi. 12:30 - 14:00 Uhr
(Termine: 29.05.2013 - 26.06.2013)
Do. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 06.06.2013 - 27.06.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Titel der Veranstaltung: Arbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 10 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 - 14:00 Uhr
(Termine: 03.07.2013 - 17.07.2013)
Do. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 04.07.2013 - 11.07.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Individualarbeitsrecht

Inhalt: Die Veranstaltung richtet sich an die Studierenden in der Examensvorbereitung. Sie dient der Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Pflichtfachstoffes aus dem Bereich des Individualarbeitsrechts.

Literatur: Ausführliche Hinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben. Erforderlich ist eine aktuelle Ausgabe der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzestexte (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5006, Arbeitsgesetze, z. Z. 81. Aufl. 2012). Außerdem wird regelmäßig eine aktuelle BGB-Ausgabe benötigt (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5001, z. Z. 70. Aufl. 2012).

Sonstige Hinweise: Ergänzend wird voraussichtlich Herr Rechtsanwalt Dr. Heinrich Klosterkemper wieder an einigen Terminen dienstags von 18.30 – 20.00 Uhr eine ergänzende Veranstaltung mit dem Titel „Brennpunkte im Arbeitsrecht“ anbieten. Wie bereits in den vergangenen Semestern werden aktuelle arbeitsrechtliche Fragestellungen aus der Sicht der rechtsberatenden Praxis vorgestellt. Geplant sind weitere Einzelveranstaltungen von arbeitsrechtlichen

Praktikerinnen und Praktikern. Die genauen Termine und Inhalte der Veranstaltungen werden rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Staatsorganisationsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Jun.-Prof. Dr. *Mehrdad Payandeh*, LL.M. (Yale)

Anzahl der Semesterwochenstunden: 24 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termin: 09.07.2013)
Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 26.06.2013 - 17.07.2013)
Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 26.06.2013 - 17.07.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 27.06.2013 - 04.07.2013, 18.07.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Die Veranstaltung richtet sich an fortgeschrittene Studierende in der Examensvorbereitung. Vorkenntnisse im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht werden erwartet.

Inhalt: Die Veranstaltung dient der Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Stoffes im Staatsorganisationsrecht anhand von Fällen. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundverständnis für die grundgesetzlichen Strukturen und Zusammenhänge. Zudem werden klassische und aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts behandelt.

Literatur: Den Teilnehmern wird ein Skript zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltung sollte zudem mit Hilfe eines Lehrbuchs vor- und nachbereitet werden. Auf die gängige Lehrbuchliteratur zum Staatsorganisationsrecht wird verwiesen. Eine Sammlung der einschlägigen Gesetzestexte (GG, BVerfGG, GeschOBT, BWahlG, PartG, PUAG) wird benötigt.

Titel der Veranstaltung: Polizei- und Ordnungsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Jun.-Prof. Dr. *Mehrdad Payandeh*, LL.M. (Yale)

Anzahl der Semesterwochenstunden: 14 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 12.06.2013 - 19.06.2013)

Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 05.06.2013 - 19.06.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 13.06.2013 - 20.06.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Die Veranstaltung richtet sich an fortgeschrittene Studierende in der Examensvorbereitung. Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht werden daher ebenso erwartet wie im Verfassungsrecht (isb. Grundrechte) und im Polizei- und Ordnungsrecht.

Inhalt: Die Veranstaltung dient der Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Stoffes im Polizei- und Ordnungsrecht anhand von Fällen.

Literatur: Die Veranstaltung sollte mit Hilfe eines Lehrbuchs vor- und nachbereitet werden. Auf die gängige Lehrbuchliteratur zum (nordrhein-westfälischen) Polizei- und Ordnungsrecht wird verwiesen. Eine Sammlung des einschlägigen Landesrechts wird benötigt.

Titel der Veranstaltung: Kommunalrecht

Art der Veranstaltung: Examinatorium

Dozent: Dr. *Heiko Sauer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 14 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 17.04.2013, 08.05.2013)
Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termin: 17.04.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 25.04.2013 - 02.05.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundlagenvorlesung Kommunalrecht; Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsprozessrecht auf Examensniveau

Inhalt: Inhalt der Veranstaltung ist der examensrelevante Stoff des Kommunalrechts. Kernprobleme des Rechtsgebiets werden anhand von Fällen und vor allem in ihren Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht und zum Prozessrecht besprochen. Materialien zur Veranstaltung sowie einen Plan – auch zur Vorbereitung auf die Veranstaltung – stelle ich vorab ins Portal ein. Ich erwarte dementsprechend Ihre Vorbereitung, insbesondere die selbständige Auseinandersetzung mit den Klausurfällen vor der gemeinsamen Lösung im Unterricht. Der Besuch des Unireps im Allgemeinen Verwaltungsrecht ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

Literatur: *Dietlein/Burgi/Hellermann*, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl. 2011 (daraus der Teil zum Kommunalrecht)

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Baurecht mit verwaltungsprozessrechtlichen Bezügen

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: PD Dr. *Sebastian Graf Kielmansegg*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 22.05.2013 - 05.06.2013)
Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termin: 29.05.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 23.05.2013, 06.06.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Allgemeines Verwaltungsrecht/Verwaltungsprozessrecht, Grundlagen des öffentlichen Baurechts

Inhalt: Die Veranstaltung dient der Repetition des öffentlichen Baurechts in seinen prozessrechtlichen Bezügen. Neben einer intensiven Repetitionseinheit zu Beginn werden Fälle besprochen und die wesentlichen Motive baurechtlicher Lösungsstrategien behandelt.

Literatur: *F. Stollmann*: Öffentliches Baurecht, 8. Aufl. 2011; *Dürr/Middeke/Schulte Beerbühl*, Baurecht Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl. 2013

Sonstige Hinweise: Aktive Mitarbeit in der Veranstaltung wird erwartet.

Titel der Veranstaltung: Europarecht

Art der Veranstaltung: Examinatorium

Dozent: Dr. *Heiko Sauer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termin: 15.05.2013)
Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 08.05.2013 - 22.05.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termin: 16.05.2013)

Vorkenntnisse: Grundlagenvorlesung Europarecht, möglichst auch Staatsrecht III

Inhalt: Inhalt der Veranstaltung ist der gesamte examensrelevante Stoff des Europarechts aus dem Pflichtfachbereich (§ 11 Abs. 2 Nr. 11 JAG) einschließlich der Bezüge zum deutschen Recht („Grundgesetz und Europarecht“, s. § 11 Abs. 3 JAG). Die gemeinsame Lösung von Fällen auf Examensniveau wird kombiniert werden mit 2 Unterrichtsstunden zu den Grundlagen des Europarechts und zu den Grundlagen des Zusammenwirkens von Europarecht und deutschem Recht einschließlich der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Materialien zur Veranstaltung sowie einen detaillierten Plan – auch zur Vorbereitung auf die Veranstaltung – stelle ich vorab ins Portal ein. Ich erwarte dementsprechend Ihre Vorbereitung, insbesondere die selbständige Auseinandersetzung mit den Klausurfällen vor der gemeinsamen Lösung im Unterricht.

Literatur: *C. Herrmann*, Examensrepetitorium Europarecht/Staatsrecht III, 3. Aufl. 2011; *H. Sauer*, Staatsrecht III, 2011, §§ 8 und 9 (S. 104-165)

Titel der Veranstaltung: Staatshaftungsrecht

Art der Veranstaltung: Examensrepetitorium

Dozent: Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Professor *Ulf Pallme König*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termine: 10.04.2013, 24.04.2013)
Mi. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termine: 10.04.2013, 24.04.2013)
Do. 08:30 - 10:00 Uhr
(Termin: 11.04.2013)
Do. 10:30 - 12:00 Uhr
(Termin: 11.04.2013)

Seminarraum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im Verwaltungsprozess- und Verwaltungsverfahrenrecht. Ferner Kenntnisse des Polizeirechts, des Allgemeinen Schuldrechts und des Rechts der unerlaubten Handlungen.

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Stoffes aus dem Bereich des Rechts der staatlichen Ersatzleistungen anhand von Fallbeispielen.

Literatur: Hinweise erfolgen zu Beginn der Veranstaltung.

Sonstige Hinweise: Die zu besprechenden Fälle sowie Übersichten sind vor Beginn des Repetitoriums online abrufbar.

Klausurenkurs

Die Veranstaltung bietet Studierenden die Möglichkeit, sich im Schreiben von Examensklausuren zu üben. Die zur Bearbeitung ausgegebenen Fälle sind in der Regel Klausuren, die in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt worden sind. Die Teilnahme ist freiwillig.

Der **Klausurenkurs** findet ganzjährig - auch in den Semesterferien - statt. Wöchentlich werden eine oder zwei Klausuren aus dem Zivil-, Straf- oder Öffentliches Recht zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt. In jedem Semester werden voraussichtlich jeweils 12 Klausuren aus dem Zivil- und dem Öffentliches Recht sowie - in Anlehnung an die Gliederung des Examenrepetitoriums - im Strafrecht 7 Klausuren im Wintersemester und 13 Klausuren im Sommersemester angeboten.

Die Sachverhalte werden jeweils freitags bis 12.00 Uhr in das Studierendenportal eingestellt. Die Studierenden können die Klausuren über das Wochenende zu Hause schreiben und bis spätestens zum darauffolgenden Mittwoch 12.00 Uhr in Papierform in den dafür vorgesehenen Briefkasten im Foyer des Juridicums einwerfen. Die korrigierten Klausuren werden drei bis vier Wochen später an einem Dienstagnachmittag in einer zweistündigen Veranstaltung zurückgegeben und besprochen, nicht abgeholte Klausuren werden in der Fachbibliothek aufbewahrt. Zeitnah nach der Besprechung werden schriftliche Lösungshinweise im Studierendenportal veröffentlicht.

Dozentinnen und Dozenten des Klausurenkurses sind in erster Linie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Die genauen Termine können dem Gesamtplan des jeweiligen Semesters entnommen werden, der im Studierendenportal veröffentlicht wird.

Mündliche Probeprüfung

Für fortgeschrittene Studierende und Examenskandidaten wird die Veranstaltung "Mündliche Probeprüfung" angeboten, die der Vorbereitung auf die mündliche Examensprüfung dient.

Hierzu erhalten maximal 4 Kandidaten zeitversetzt einen von den Prüfungsämtern entwickelten Kurzvortrag, dessen Themenstellung im Umfang und Schwierigkeitsgrad den Kurzvorträgen entspricht, die in der Staatlichen Pflichtfachprüfung ausgegeben werden.

Im Anschluss daran prüft ein Hochschullehrer des Studiengangs Rechtswissenschaft im Rahmen einer einstündigen Simulation 4 freiwillige Kandidaten vor einem studentischen Publikum.

Zeit und Ort der jeweiligen Probevorträge und der anschließenden mündlichen Probeprüfung werden rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

Arbeitsgemeinschaften

Für die Studierenden des 1. Semesters werden ab dem 15.04.2013 folgende Arbeitsgemeinschaften angeboten:

- BGB II (Schuldrecht Allgemeiner Teil)
- Strafrecht II (Allgemeiner Teil des StGB II)
- Öffentliches Recht II (Grundlagen des Verwaltungsrechts / Verwaltungsprozessrecht)

Für die Studierenden des 4. Semesters werden ab dem 15.04.2013 folgende Arbeitsgemeinschaften angeboten:

- BGB IV (Sachenrecht)
- Strafrecht IV (Strafrecht Besonderer Teil II)
- Öffentliches Recht IV (Baurecht, Kommunalrecht und Staatsorganisationsrecht)

Zusätzlich werden für Studierende höherer Fachsemester, die die Zwischenprüfungsklausuren des 2. Semesters noch nicht bestanden haben, Arbeitsgemeinschaften angeboten, die den Stoff des 2. Semesters behandeln und mit dem Stundenplan des 4. Semesters vereinbar sind.

Einzelheiten können den Aushängen im Juridicum und den Veröffentlichungen auf der Homepage entnommen werden.

Die Eintragung für die Arbeitsgemeinschaften erfolgt voraussichtlich in der Woche vor Vorlesungsbeginn (01.04.2013) über das Internet. Die Arbeitsgemeinschaften sind maximal für 20 Studierende angelegt. Einen Teilnahmechein erhält nur, wer nicht öfter als dreimal gefehlt hat.

Zwischenprüfungsklausuren

Die Semesterabschlussklausuren werden im Sommersemester für die Studierenden des 2. Semesters [Modul Bürgerliches Recht: SAK 2 (BR II); Modul Öffentliches Recht: SAK 2 (ÖR II); Modul Strafrecht: SAK 2 (StrafR II)] und für die Studierenden des 4. Semesters [Modul Bürgerliches Recht: SAK 4 (BR IV, BR V, Handels- und GesR I, ZivilprozessR I); Modul Öffentliches Recht: SAK 4 (ÖR IV); Modul Strafrecht: SAK 4 (StrafR IV)] voraussichtlich in der ersten Ferienwoche bzw. in der letzten Vorlesungswoche geschrieben.

Die genauen Termine werden rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht

Titel der Veranstaltung: Anglo-American Law II

Art der Veranstaltung: Ergänzende Veranstaltung

Dozent: Jun.-Prof. *Andrew Hammel*, LL.M (Harvard); RA Dr. *Hildegard Bison*, LL.M., Attorney at Law; *Sandra Foltin*, Attorney at Law; RA Dr. *Hans-Jürgen Meyer-Lindemann* M.C.J., Attorney at Law (New York);

Anzahl der Semesterwochenstunden: 4

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 16:30 - 18:00 Uhr
Do. 16:30 - 18:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Introduction to Anglo-American Legal Language“ sowie am ersten Teil des Begleitstudiums. Die Vorlesungen werden in englischer Sprache gehalten.

Inhalt: Die Veranstaltung bildet den zweiten Teil des Begleitstudienganges „Anglo-American-Law I“. Im ersten Semester werden die Grundlagenfächer aus amerikanischer Sicht gelehrt. Nach einer kurzen *Introduction*, in der die Geschichte und Methoden des *Common Law* behandelt werden, folgen Vorlesungen zu, *Contracts*, *Torts*, *Constitutional Law* und ggfs. *Civil Procedure* oder *Criminal Law*. Das zweite Semester des Begleitstudiums wird durch starke Praxisbezogenheit geprägt und wird zum Teil personell von in der Praxis tätigen Juristinnen und Juristen getragen, die aus den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises stammen („native speaker“) oder in einem solchen Lande eine juristische Qualifikation erworben haben. Das Angebot trägt den Anforderungen Rechnung, die aufgrund der europäischen Integration und der zunehmenden Globalisierung an Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gestellt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich auf diese Weise frühzeitig sprachlich und fachlich vorbereiten. Folgende Rechtsgebiete werden im zweiten Teil behandelt: *Introduction to Fundamental Concepts of Business Law*, *Corporate Law*, *Anti-Trust Law*, *Business Transactions*.

Literatur: Literaturempfehlungen werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Sonstige Hinweise: Nach Bestehen der Prüfungen, die nach jedem der zwei Semester stattfinden, erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen.

Weitere Informationen für die Studierenden

Das Internetangebot der Juristischen Fakultät

Die Juristische Fakultät verfügt unter der Adresse www.jura.hhu.de über ein umfangreiches Informationsangebot im Internet, das laufend aktualisiert und erweitert wird.

E-Learning

Die Juristische Fakultät bietet vielfältige Möglichkeiten, juristische Fähigkeiten und Kenntnisse am Computer zu erwerben und zu trainieren.

Informationen zu den E-Learning-Angeboten finden Sie unter:
<http://www.jura.hhu.de/studium/e-learning.html>.

Information zu den zur Verfügung stehenden Bibliotheken

Zentralbibliothek der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf (ULB): Geb. 24.41

Öffnungszeiten: Mo-Fr 08:00 - 24:00 Uhr
Sa 09:00 - 24:00 Uhr
So 09:00 - 24:00 Uhr
(an Feiertagen geschlossen)

Informationszentrum: zentrale Auskunft im Erdgeschoss
Bibliothekseinführungen und Schulungen

Fachbibliothek Rechtswissenschaft der ULB: Geb. 24.81

Öffnungszeiten: Mo-Fr 08:00 - 24:00 Uhr
Sa 09:00 - 24:00 Uhr
So 09:00 - 24:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Ute Jinschek: Tel.: 0211 - 81 - 10221 (Teamleitung)

Kerstin Leutner: Tel.: 0211 - 81 - 10222

Ute Wirth: Tel.: 0211 - 81 - 10223

Informationstheke: Tel.: 0211 - 81 - 11442

Verbuchungstheke: Tel.: 0211 - 81 - 11441

Katrin von dem Hagen Fachreferentin für Rechtswissenschaft
Tel.: 0211 - 81 - 10225 (FB)
- 13528 (ZB)

Systematisch aufgestellter Freihandbestand:
ca. 50.000 Monographien ca. 12.000 Zeitschriftenbände

Lehrbuchsammlung: Ausleihbare Lehrbücher und Kommentare nur für Studierende und Angehörige der HHU, der FH Düsseldorf sowie der Düsseldorfer Business School

Über die **Homepage der ULB:** www.ulb.hhu.de sind erreichbar:

Elektronischer Katalog (Primo by Ex Libris): enthält den gesamten Medienbestand der ULB, unabhängig vom Aufstellungsort, und ermöglicht den direkten Zugriff auf lizenzierte Zeitschriften

Fachinformation Rechtswissenschaft (Alle wichtigen Infos zur juristischen Informationsbeschaffung an der ULB; u.a. zu den frei verfügbaren juristischen Fachdatenbanken)

Zugang zu den elektronischen Angeboten der ULB haben Sie von allen Rechnern im Campusnetz! Die Anmeldung erfolgt mit der Ausleihkarte.

Beachten Sie bitte auch das **Schulungsangebot** der ULB! (Themen und Termine siehe Homepage der ULB).

Informationen zu Praktika

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG (1993), JAO bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG (2003) ist u.a. ein sechswöchiges Praktikum in der Rechtspflege, das in der Regel bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt verbracht wird, Voraussetzung für die Zulassung zum ersten juristischen Staatsexamen.

Duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, die Juristische Fakultät und der Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. bieten seit dem Sommersemester 2010 ein duales Praktikumsprogramm an, das die praktische Ausbildung im Rahmen des Pflichtpraktikums nach § 8 JAG NW mit Theorieanteilen verbindet.

Das Praktikumsprogramm bietet zusätzlich zur Ableistung der praktischen Studienzeit gemeinsame Veranstaltungen mit renommierten Praktikern und den Studierenden, in denen die einzelnen Tätigkeitsfelder des Anwaltsberufs dargestellt und in Übungen erprobt werden.

Gleichzeitig bietet die Bewerbung über die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen unbürokratischen Zugang zu renommierten Kanzleien im Kammerbezirk Düsseldorf.

Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Programm erhalten die Studierenden ein Zertifikat der Juristischen Fakultät und der Rechtsanwaltskammer.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) und unter www.jura.hhu.de.

Praktikumsbörsen

Die Praktikumsbörse des Freundeskreises der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. soll die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes in der Rechtspflege erleichtern. Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.jura.hhu.de/fakultaet0/freundeskreis/startseite-freundeskreis.html>.

Zusätzlich will die Praktikumsbörse der Juristischen Fakultät die Studierenden bei der Suche unterstützen. Es hängen vor dem Dekanat (U1 R 65 und 67) regelmäßig Listen mit Anwälten aus, die bereit sind, Praktikanten zu beschäftigen.

Informationen des Fachschaftsrates

Liebe Kommilitoninnen, liebe Kommilitonen,

an dieser Stelle wollen wir, der Fachschaftsrat Jura, uns kurz vorstellen.

Der Fachschaftsrat Jura ist die Interessenvertretung aller Jurastudenten an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und besteht zurzeit aus sieben gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertretern.

Als Fachschaftsrat setzen wir uns für eure Interessen in der Fakultät ein. Dazu zählen unter anderem die Erhaltung des Examensrepetitoriums und des Klausurenkurses.

Schwerpunkt unserer Arbeit ist ein umfassender Service, der Euch vom ersten Semester an begleiten soll.

Zu unserem Angebot zählt u.a.:

- die Erstsemestereinführung
- das Bereitstellen früherer Klausuren
- die Bereitstellung von Prüfungsprotokollen für das erste Staatsexamen
- die Durchführung von Sprechstunden, in denen Ihr mit allen Fragen und Problemen zu uns kommen könnt.

Ihr könnt uns jeden Dienstag und Freitag in der Zeit von 12:30 bis 14:00 Uhr im Fachschaftsraum (Gebäude 24.91 (Juridicum I) - Raum 00.68; Tel.: 0211/78111411) erreichen. Gerne könnt ihr uns auch per Mail unter fsrjura@uni-duesseldorf.de kontaktieren

Wir freuen uns, Euch persönlich kennen zu lernen und wünschen allen ein erfolgreiches Semester.

Euer Fachschaftsrat Jura

Studienordnung

**für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 3. September 2003, geändert am 06.01.2005, am 17.07.2006,
am 29.12.2006, am 07.01.2008, am 16.01.2009, am 24.03.2010 und am 23.04.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund des § 2 Abs. 4 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 06.01.2005, 17.07.2006, 29.12.2006, 07.01.2008, 16.01.2009, 24.03.2010 sowie vom 23.04.2012.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsinhalt
- § 2 Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Studienabschluss
- § 4 Beginn und Dauer des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen und Studienplan
- § 7 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung
- § 8 Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Übungskurs
- § 10 Fremdsprachenausbildung
- § 11 Grundlagenveranstaltung
- § 12 Seminare
- § 13 Schwerpunktbereichsstudium
- § 14 Leistungspunktesystem
- § 15 Examensvorbereitung
- § 16 Praktische Studienzeit
- § 17 Studienberatung

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

- § 18 Studienabschluss
- § 19 Beginn und Dauer des Studiums
- § 20 Aufbau des Studiums
- § 21 Lehrveranstaltungen und Studienplan
- § 22 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung
- § 23 Arbeitsgemeinschaften
- § 24 Leistungspunktesystem
- § 25 Praktische Studienzeit
- § 26 Studienberatung

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

- § 27 Aufbau des Studiums und Studienabschluss

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsinhalt

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) in den folgenden Ausgestaltungen:

1. Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung,
2. grundständiger integrierter deutsch-französischer Studienkurs,
3. integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Sie sollen über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügen und Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis erwerben. Weiterhin soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erlernt werden (§ 2 Abs. 2 und 3 JAG NRW).

(2) Im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Studienkurses sollen die Studierenden über die in Absatz 1 genannten Ziele hinaus befähigt werden, die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten des deutschen und französischen Rechts zu erfassen und dieses Verständnis bei der Anwendung beider Rechte zur Geltung zu bringen. Im Rahmen des gemeinsamen Studiums von Studierenden aus Düsseldorf und Cergy-Pontoise sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Vertrautheit mit den Arbeitstechniken und Argumentationsmethoden beider Partnerländer und damit die sozial-juristische bikulturelle Kompetenz entwickelt und gefördert werden.

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3 Studienabschluss

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen und die Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem JAG NRW; für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergeben sie sich im Einzelnen aus der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden sich zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester (§ 1 Satz 2 JAG NRW).

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.

(2) Das viersemestrige Grundstudium dient dem Erwerb von Grundwissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Es schließt mit der Schwerpunktbereichsprüfung ab. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen nach Wahl, ergänzende Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung angeboten.

(2) Pflichtveranstaltungen sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I bis BGB VI
- b) Arbeitsrecht
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht I und II
- d) Zivilprozessrecht I und II
- e) Internationales Privatrecht

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I bis Strafrecht IV
- b) Strafprozessrecht

3. im Öffentlichen Recht

- a) Öffentliches Recht I bis Öffentliches Recht V
- b) Europarecht

4. Fächerübergreifend:

Übungskurs

- a) Methodik der Fallbearbeitung
- b) Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht mit Wiederholungs- und Vertiefungskurs

(3) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich aus- gerichtete Sprachkurse nach Maßgabe des JAG NRW

2. Veranstaltungen, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden (Grundlagenveranstaltungen)

3. Seminare

4. Schwerpunktbereichsveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen:

- a) Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- b) Unternehmen und Märkte
- c) Arbeit und Unternehmen
- d) Strafrecht
- e) Öffentliches Recht
- f) Recht der Politik
- g) Internationales und Europäisches Recht
- h) Steuerrecht.

(4) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

(5) Die im Studiengang Rechtswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan (Anlage zu § 6). Der Studienplan stellt eine Empfehlung für den sinnvollen Aufbau des Studiums dar.

§ 7 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

Zu den in den ersten vier Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen werden insgesamt zwölf Semesterabschlussklausuren angeboten, davon jeweils vier im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie neun Semesterabschlussklausuren erfolgreich angefertigt haben, davon jeweils mindestens zwei im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und finden mit höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern statt. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und damit der Vorbereitung der Semesterabschlussklausuren. Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme einen schriftlichen Nachweis.

§ 9 Übungskurs

Der fächerübergreifende Übungskurs besteht aus der Veranstaltung „Methodik der Fallbearbeitung“ und den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht mit einem Wiederholungs- und Vertiefungskurs. In der Veranstaltung „Methodik der Fallbearbeitung“ wird eine Hausarbeit angeboten. In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden jeweils zwei Klausuren und eine Hausarbeit angeboten. Der zu den Übungen gehörende Wiederholungs- und Vertiefungskurs umfasst jeweils eine Klausur im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur und / oder Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis erteilt.

§ 10 Fremdsprachenausbildung

Die Studierenden erhalten den Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, wenn sie in einer solchen Veranstaltung eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 11 Grundlagenveranstaltung

Die Studierenden erhalten den Leistungsnachweis über die Teilnahme an Grundlagenveranstaltungen (Grundlagenschein), wenn sie in einer Veranstaltung, in der die geschichtlichen, philosophischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts exemplarisch behandelt worden sind, eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 12 Seminare

Die Studierenden erhalten einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Seminarschein), wenn sie die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht haben.

§ 13 Schwerpunktbereichsstudium

(1) Im Hauptstudium wählen die Studierenden einen Schwerpunktbereich. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich die Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Den Zugang regelt die Dekanin oder der Dekan (§ 59 Abs. 2. S. 1 HG NW). Als Auswahlkriterium für die Zugangsberechtigung zum Schwerpunktbereichsstudium wird insbesondere die Benotung der im Rahmen der Übungen erbrachten Leistungen herangezogen.

§ 14 Leistungspunktesystem

Die im Studiengang Rechtswissenschaft erbrachten Leistungen können auf andere Studiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder auf Studiengänge anderer Universitäten, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Maßgabe des Leistungspunktesystems der Juristischen Fakultät übertragen werden (Anlage zu § 14).

§ 15 Examensvorbereitung

Zur Examensvorbereitung werden ein Examensrepetitorium, ein Examensklausurenkurs, ein Probeexamen / eine Klausurenwoche und ergänzend eine Simulation des mündlichen Examens (mündliche Probeprüfung) angeboten.

§ 16 Praktische Studienzeit

Die Praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 8 JAG NRW zu absolvieren.

§ 17 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die im Studiengang Rechtswissenschaft tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie durch die Fachstudienberatung beim Dekanat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

§ 18 Studienabschluss

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung gemäß § 7 (§ 22) und der französischen „licence mention droit“ besteht. Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Studienkurs und für den Erwerb des Doppelabschlusses ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18).

§ 19 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden in sechs Semestern die für den Doppelabschluss erforderlichen Voraussetzungen erfüllen können.

§ 20 Aufbau des Studiums

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs gliedert sich in drei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Während des ersten und zweiten Semesters studieren die Studierenden getrennt voneinander an ihrer jeweiligen Heimathochschule. Im dritten und vierten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität statt. Im fünften und sechsten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden an der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise statt.

§ 21 Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden im deutschen und französischen Recht als Pflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen nach Wahl angeboten. Darüber hinaus können die Studierenden an ergänzenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

(2) Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I (Allgemeiner Teil)
- b) BGB II (Schuldrecht AT)
- c) BGB III (Schuldrecht BT)
- d) BGB V (Familienrecht)

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Strafrecht II (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- c) Kompaktkurs Strafrecht I (Université de Cergy-Pontoise)
- d) Kompaktkurs Strafrecht II (Université de Cergy-Pontoise)

3. im Öffentlichen Recht:

- a) Öffentliches Recht I (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Öffentliches Recht II (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- c) Öffentliches Recht III
- d) Verwaltungsrecht
- e) Staatsorganisationsrecht I (Université de Cergy-Pontoise)
- f) Staatsorganisationsrecht II (Université de Cergy-Pontoise).

(3) Pflichtveranstaltungen im französischen Recht sind:

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) Introduction au droit civil
- b) Droit civil
- c) Droit civil des obligations I
- d) Droit civil des obligations II
- e) Droit des sûretés (Université de Cergy-Pontoise)

2. im Öffentlichen Recht:

- a) Introduction à la théorie de l'Etat
- b) Droit constitutionnel
- c) Droit administratif I
- d) Droit administratif II
- e) Droit des libertés publiques et droit de l'Homme I (Université de Cergy-Pontoise)
- f) Droit des libertés publiques et droit de l'Homme II (Université de Cergy-Pontoise)
- g) Droit international public (Université de Cergy-Pontoise)
- h) Droit communautaire institutionnel (Université de Cergy-Pontoise)

3. im Strafrecht:

Droit pénal

4. im Übrigen:

- a) Civilisation française (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Introduction à l'histoire du droit (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- c) Institutions judiciaires (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- d) Kultur-, Rechts- und Verfassungsgeschichte (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- e) Formation de langue, Formation en français juridique, Französisch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- f) Sprachlicher Unterricht im Deutschen: fachsprachlicher Unterricht im Deutschen, Deutsch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- g) Débat juridique/traduction de textes juridiques

(4) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

- 1. Grundlagenveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- 2. Institutions européennes oder Histoire du droit (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- 3. Institutions européennes oder Histoire du droit (soweit nicht bereits gemäß Nr. 2 gewählt) oder Philosophie du droit oder Sociologie politique (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- 4. rechtsvergleichende Veranstaltungen im deutschen und französischen Arbeitsrecht (Université de Cergy-Pontoise)

5. rechtsvergleichende Veranstaltungen im deutschen und französischen Gesellschaftsrecht (Université de Cergy-Pontoise)

(5) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die im integrierten deutsch-französischen Studienkurs angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 21).

§ 22 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

(1) Zu den Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht (§ 21 Abs. 2) werden insgesamt sechs Semesterabschlussklausuren angeboten, davon drei im Bürgerlichen Recht, zwei im Öffentlichen Recht und eine im Strafrecht. Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht (§ 21 Abs. 3) werden durch Klausuren abgeschlossen. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie

a) im deutschen Recht fünf Semesterabschlussklausuren erfolgreich angefertigt haben, davon jeweils mindestens eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht - es besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der Klausuren; Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf -

und

b) im französischen Recht vier Klausuren bestanden haben, die im Wege einer gesonderten Anrechnung als Zwischenprüfungsleistung anerkannt werden. Die Prüfungsvoraussetzungen regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

(2) Zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Grundlagenveranstaltungen werden zwei Semesterabschlussklausuren angeboten. Die Studierenden müssen eine der beiden Klausuren erfolgreich anfertigen.

§ 23 Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften im deutschen Recht sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und damit der Vorbereitung der Semesterabschlussklausuren. Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme einen schriftlichen Nachweis.

(2) Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht werden ebenfalls durch Arbeitsgemeinschaften begleitet, die der Vermittlung der erforderlichen methodischen und argumentativen Fähigkeiten dienen. Die Voraussetzungen der Leistungskontrolle regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

(3) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist verpflichtend.

§ 24 Leistungspunktesystem

Die Bewertung der im deutsch-französischen Studienkurs erbrachten Leistungen nach Maßgabe des ECTS-Leistungspunktesystems ergibt sich aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 24).

§ 25 Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses müssen eine praktische Studienzeit von insgesamt vier Monaten absolvieren. Die praktische Studienzeit ist für Studierende der Düsseldorfer Fakultät in Frankreich und für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise in Deutschland zu absolvieren. Näheres regelt der Studienplan (Anlage zu § 21).

(2) § 8 JAG NRW bleibt unberührt.

§ 26 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung für die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses erfolgt durch die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten.

(2) § 17 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits und Sozialrecht

§ 27 Aufbau und Inhalt des Studiums und Studienabschluss

(1) Der integrierte deutsch-französische Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht baut auf dem dreijährigen grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs auf. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Im ersten und zweiten Semester des Aufbaustudienkurses finden die Lehrveranstaltungen an der juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise und im dritten und vierten Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienkurses ergeben sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung (Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).

(2) Dieser Aufbaustudienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie dem französischen „Master en droit (Mention droit de l’entreprise)“ besteht.

(3) Bestandteil des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht ist der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“. Das Studium dieses Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten, mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. Näheres regelt die Ordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht und für den Erwerb des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/ 2004 aufgenommen haben sowie für Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und sich entschieden haben, sich nach dem JAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) zur ersten Prüfung zu melden.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, erhalten einen schriftlichen Nachweis über die Teilnahme an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht, wenn sie in der jeweiligen Übung eine Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Zeitstunden und eine Hausarbeit geschrieben haben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Studienverlaufsplan (Empfehlung für Studienbeginn ab dem WS 2012/13)

1. Semester

* ¹ Bürgerliches Recht I	- Allg. Teil des BGB	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht I	- Einführung / Polizeirecht	4 SWS + 2 SWS AG
* Strafrecht I	- Allg. Teil des StGB I	4 SWS + 2 SWS AG
Übungskurs: Methodik der Fallbearbeitung (Grundlagenveranstaltung)		2 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: (ggf. Praktikum)

2. Semester

* Bürgerliches Recht II	- SchuldR AT	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht II	- Grundlagen Verwaltungsrecht - Verwaltungsprozessrecht	2 SWS + 2 SWS AG 2 SWS
* Strafrecht II	- Allg. Teil des StGB II	2 SWS + 2 SWS AG
Übungskurs: Übung im Bürgerlichen Recht (Fremdsprachennachweis)		2 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit zur Übung im Bürgerlichen Recht / (ggf. Praktikum)

3. Semester

* {	Bürgerliches Recht III	- SchuldR BT, vert. Schuldverh.	4 SWS + 2 SWS AG
	Arbeitsrecht	- SchuldR BT, ges. Schuldverh.	2 SWS 2 SWS
	Bürgerliches Recht IV/1	- Sachenrecht I	2 SWS
* Öffentliches Recht III	- Grundrechte	4 SWS + 2 SWS AG	
* Strafrecht III	- Strafrecht Besonderer Teil I	2 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)	
Übungskurs: Übung im Strafrecht (Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht I)		2 SWS	

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit zur Übung im Strafrecht / (ggf. Praktikum)

4. Semester

* {	Bürgerliches Recht IV/2	- Sachenrecht II	2 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)
	Bürgerliches Recht V	- Familienrecht	2 SWS
	Handels- u. GesellschaftsR I		2 SWS
	Zivilprozessrecht I		2 SWS

¹ In den mit * gekennzeichneten Vorlesungen werden Zwischenprüfungsklausuren (§ 3 Abs. 1 u. 2 ZwPrO) angeboten.

* Öffentliches Recht IV	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsorganisationsrecht I mit Verfassungsprozessrecht - Kommunalrecht - Baurecht - Strafrecht Besonderer Teil II 	3 SWS
		2 SWS
* Strafrecht IV		2 SWS
		2 SWS
Übungskurs: Übung im Öffentlichen Recht		2 SWS
(Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht II / Seminar, i. d. R. ab 4. Semester)		

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit zur Übung im Öffentlichen Recht / (ggf. Praktikum)

5. Semester

Bürgerliches Recht VI	- Erbrecht	2 SWS
Handels- u. Gesellschaftsrecht II		2 SWS
Zivilprozessrecht II		2 SWS
Internationales Privatrecht		2 SWS
Öffentliches Recht V	- Staatsorganisationsrecht II	2 SWS
	- Staatshaftungsrecht	1 SWS
Europarecht		2 SWS
Strafprozessrecht		3 SWS
<i>Einführung Steuerrecht²</i>		2 SWS
Übungskurs: Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu den Übungen		2 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: (ggf. Praktikum)

6. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Grundmodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensrepetitorium Strafrecht	
	- Examensklausurenkurs Strafrecht	

Vorlesungsfreie Zeit: Schwerpunktbereichsklausur

7. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Aufbaumodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensrepetitorium Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht	
	- Examensklausurenkurs	
	- Mündliche Probeprüfung	

Vorlesungsfreie Zeit: häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich

8. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Mündliche Schwerpunktbereichsprüfung
Examensvorbereitung	- Examensrepetitorium Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht

² zur Vorbereitung auf den Schwerpunktbereich „Steuerrecht“

- Examensklausurenkurs
- Mündliche Probeprüfung

Für alle Semester

- Grundlagenveranstaltungen
- Fremdsprachige rechtswiss. Veranstaltungen und rechtswiss. ausgerichtete Sprachkurse
- ergänzende Veranstaltungen
- Seminare (i. d. R. ab 4. Semester)

Hinweise zur „ersten Prüfung“

Das Studium endet mit der „ersten Prüfung“, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30 % der Gesamtnote) und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (70 % der Gesamtnote) besteht, §§ 2 Abs. 1, 29 JAG NW 2003.

Schwerpunktbereichsprüfung (30 % der Examensnote)

Zulassungsvoraussetzungen, vgl. § 5 Abs. 2 SchwPO (Ende Vorlesungszeit 6. Sem.):

- bestandene Zwischenprüfung
- zwei Übungshausarbeiten (aus unterschiedlichen Rechtsgebieten)
- drei Übungsklausuren (je eine pro Rechtsgebiet)
- ein Grundlagenschein
- ein Seminarschein

Prüfungsablauf

- (40 %) Schwerpunktbereichsklausur (5-stündig)
- (30 %) Häusliche Arbeit (4-wöchig)
- (30 %) Mündliche Prüfung

Staatliche Pflichtfachprüfung (70 % der Examensnote)

Zulassungsvoraussetzungen, vgl. § 7 Abs. 1 JAG NW (Ende 8. Sem.):

- bestandene Zwischenprüfung
- ein Fremdsprachennachweis
- zwei Praktika (6 Wochen Verwaltung / 6 Wochen Rechtspflege)

Prüfungsablauf

- 3 Klausuren Zivilrecht (5-stündig)
 - 1 Klausur Strafrecht (5-stündig)
 - 2 Klausuren Öffentliches Recht (5-stündig)
 - Mündliche Prüfung
-

Studienverlaufsplan (Empfehlung für Studienbeginn bis WS 2011/12)

1. Semester

* ¹ Bürgerliches Recht I	- Allg. Teil des BGB	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht I	- Einführung / Polizeirecht	4 SWS + 2 SWS AG
* Strafrecht I	- Allg. Teil des StGB I	4 SWS + 2 SWS AG
Einführung in die jur. Arbeitstechnik (Grundlagenveranstaltung)		1 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: - (Praktikum)

2. Semester

* Bürgerliches Recht II	- SchuldR AT	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht II	- Grundlagen Verwaltungsrecht - Verwaltungsprozessrecht	2 SWS + 2 SWS AG 2 SWS
* Strafrecht II (Fremdsprachennachweis)	- Allg. Teil des StGB II	2 SWS + 2 SWS AG

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit im Strafrecht/ (Praktikum)

3. Semester

* {	Bürgerliches Recht III	- SchuldR BT, vert. Schuldverh.	4 SWS + 2 SWS AG
		- SchuldR BT, ges. Schuldverh.	2 SWS
	Arbeitsrecht		2 SWS
* Bürgerliches Recht IV/1	- Sachenrecht I	2 SWS	
* Öffentliches Recht III	- Grundrechte	4 SWS + 2 SWS AG	
* Strafrecht III	- Strafrecht Besonderer Teil I	2 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)	
Übung im Strafrecht (Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht I)		2 SWS	

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit im Zivilrecht/ (Praktikum)

4. Semester

* {	Bürgerliches Recht IV/2	- Sachenrecht II	2 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)
	Bürgerliches Recht V	- Familienrecht	2 SWS
	Handels- u. GesellschaftsR I		2 SWS
	Zivilprozessrecht I		2 SWS

¹ In den mit * gekennzeichneten Vorlesungen werden Zwischenprüfungsklausuren (§ 3 Abs. 1 u. 2 ZwPrO angeboten).

* Öffentliches Recht IV	}	- Staatsorganisationsrecht I mit Verfassungsprozessrecht	3 SWS
		- Kommunalrecht	2 SWS
* Strafrecht IV		- Baurecht	2 SWS
		- Strafrecht Besonderer Teil II	2 SWS
Übung im Bürgerlichen Recht			2 SWS
(Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht II / Seminar, i. d. R. ab 4. Semester)			

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit im Öffentlichen Recht/ (Praktikum)

5. Semester

Bürgerliches Recht VI	- Erbrecht	2 SWS
Handels- u. Gesellschaftsrecht II		2 SWS
Zivilprozessrecht II		2 SWS
Internationales Privatrecht		2 SWS
Öffentliches Recht V	- Staatsorganisationsrecht II	2 SWS
	- Staatshaftungsrecht	1 SWS
Europarecht		2 SWS
Strafprozessrecht		3 SWS
<i>Einführung Steuerrecht²</i>		2 SWS
Übung im Öffentlichen Recht		2 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: - (Praktikum)

6. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Grundmodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensrepetitorium Strafrecht - Examensklausurenkurs Strafrecht	

Vorlesungsfreie Zeit: Schwerpunktbereichsklausur

7. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Aufbaumodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensklausurenkurs - Examensrepetitorium Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht - Mündliche Probeprüfung mit Probe- vortrag	

Vorlesungsfreie Zeit: häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich

² zur Vorbereitung auf den Schwerpunktbereich „Steuerrecht“

8. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Mündliche Schwerpunktbereichsprüfung
Examensvorbereitung	- Examensrepetitorium Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht
	- Examensklausurenkurs
	- Mündliche Probeprüfung mit Probevortrag

Für alle Semester

- Grundlagenveranstaltungen
- Fremdsprachige rechtswiss. Veranstaltungen und rechtswiss. ausgerichtete Sprachkurse
- ergänzende Veranstaltungen
- Seminare (i. d. R. ab 4. Semester)

Hinweise zur „ersten Prüfung“

Das Studium endet mit der „ersten Prüfung“, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30 % der Gesamtnote) und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (70 % der Gesamtnote) besteht, §§ 2 Abs. 1, 29 JAG NW 2003.

Schwerpunktbereichsprüfung (30 % der Examensnote)

Zulassungsvoraussetzungen, vgl. § 5 Abs. 2 SchwPO (Ende Vorlesungszeit 6. Sem.):

- bestandene Zwischenprüfung
- zwei Übungshausarbeiten (aus unterschiedlichen Rechtsgebieten)
- drei Übungsklausuren (je eine pro Rechtsgebiet)
- ein Grundlagenschein
- ein Seminarschein

Prüfungsablauf

- (40 %) Schwerpunktbereichsklausur (5-stündig)
- (30 %) Häusliche Arbeit (4-wöchig)
- (30 %) Mündliche Prüfung

Staatliche Pflichtfachprüfung (70 % der Examensnote)

Zulassungsvoraussetzungen, vgl. § 7 Abs. 1 JAG NW (Ende 8. Sem.):

- bestandene Zwischenprüfung
- ein Fremdsprachennachweis
- zwei Praktika (6 Wochen Verwaltung / 6 Wochen Rechtspflege)

Prüfungsablauf

- 3 Klausuren Zivilrecht (5-stündig)
 - 1 Klausur Strafrecht (5-stündig)
 - 2 Klausuren Öffentliches Recht (5-stündig)
 - Mündliche Prüfung
-

Zwischenprüfungsordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003 in der Fassung vom 26. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 08.11.2004, 17.07.2006, vom 07.01.2008, vom 24.03.2010, sowie vom 26.07.2010.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 5 Nachprüfung
- § 6 Anrechnung und Erlass von Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Durchführung der Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zwischenprüfungszeugnis

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 a Nachprüfung
- § 13 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 14 Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Zwischenprüfungszeugnis

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Widerspruch
- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und die / der Studierende für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW) und für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW).

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zwischenprüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreter/in,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens, soweit das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden dagegen keine Einwände hat. Im Fall des Satz 1 a. Alt. Ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen (Semesterabschlussklausuren) in der Regel bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt. Sie besteht aus den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In jedem Modul werden jeweils vier Semesterabschlussklausuren angeboten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

- a) von den in Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren neun erfolgreich angefertigt hat, davon mindestens zwei in jedem Modul.
- b) von den in Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren sieben erfolgreich angefertigt und die Nachprüfung (§ 5) bestanden hat.

(2) Folgende Semesterabschlussklausuren (SAK) werden in den Semestern 1 bis 4 angeboten:

1. Modul Bürgerliches Recht

- SAK 1: Bürgerliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Bürgerliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Bürgerliches Recht III / Arbeitsrecht (3. Semester)
- SAK 4: Bürgerliches Recht IV / Bürgerliches Recht V / Handels- und Gesellschaftsrecht I / Zivilprozessrecht I (4. Semester)

2. Modul Öffentliches Recht

- SAK 1: Öffentliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Öffentliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Öffentliches Recht III (3. Semester)
- SAK 4: Öffentliches Recht IV (4. Semester)

3. Modul Strafrecht

- SAK 1: Strafrecht I (1. Semester)
- SAK 2: Strafrecht II (2. Semester)
- SAK 3: Strafrecht III (3. Semester)
- SAK 4: Strafrecht IV (4. Semester)

Gegenstand der Semesterabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen des betreffenden Moduls im jeweiligen Semester behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussklausuren. Die Klausuren werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und spätestens sechs Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät bekanntgemacht. Die Wiederholung von Semesterabschlussklausuren regelt sich nach § 4.

(3) Nach der Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul (§ 7) sind die Studierenden zur Teilnahme an allen Semesterabschlussklausuren dieses Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt verpflichtet, soweit sie diese noch nicht bestanden haben. Entgegen dieser

Verpflichtung nicht abgelegte Semesterabschlussklausuren gelten als nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden machen unverzüglich glaubhaft, dass sie an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden

- a) für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben,
- b) in sonstigen Fällen einer besonderen sozialen Härte.

§ 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wer eine Semesterabschlussklausur des ersten oder zweiten Fachsemesters nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung hat durch Teilnahme an der nächsten regulär angebotenen Semesterabschlussklausur des entsprechenden Fachsemesters zu erfolgen. Die Semesterabschlussklausuren des vierten Fachsemesters gelten im betreffenden Modul als Wiederholung der Semesterabschlussklausuren des dritten Fachsemesters. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 5 Nachprüfung

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 4) sieben der in § 3 Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung findet frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.“

§ 6 Anrechnung und Erlass von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 HG NRW als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können auf Antrag angerechnet werden, soweit nach Art und Umfang der Prüfungsleistung Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, kann unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben, aus Gründen der Billigkeit auf einzelne Semesterabschlussklausuren verzichtet werden.

(4) Für die Entscheidungen von Absatz 1 bis Absatz 3 ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden haben sich bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen

1. den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben,
3. gegebenenfalls den Nachweis, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden,
4. eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Mit der Entscheidung

über den Zulassungsantrag ist zugleich die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 6) zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Durchführung der Prüfungsleistungen

(1) Die für die Semesterabschlussklausur zuständige Lehrperson legt die zugelassenen Hilfsmittel fest und ist für die Führung der Aufsicht zuständig.

(2) Die Studierenden haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis drei Zeitstunden. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der für die Teilprüfung zuständigen Lehrperson festgelegt und den Studierenden mit den Prüfungsterminen (§ 3 Abs. 2) bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss kann körperbehinderten Studierenden diese Frist auf Antrag um eine Stunde verlängern.

§ 9 Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Semesterabschlussklausuren sind in der Regel von zwei Prüfer/innen i. S. d. § 65 Abs. 1 HG NRW zu bewerten. Diese werden auf Vorschlag der für die Semesterabschlussklausur zuständigen Lehrperson vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine Semesterabschlussklausur ist in jedem Fall von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn sie nach Maßgabe des Absatz 2 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen hinzugezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Die für die Semesterabschlussklausur zuständige Lehrperson kann anordnen, dass die Prüfungsleistungen mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Werden zwei Prüfer/innen tätig, ergibt sich die Note grundsätzlich aus dem

arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen sind aufzurunden.

(3) Bewertet eine/r der Prüfer/innen die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „bestanden“ und die andere Prüferin oder der andere Prüfer mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht bestanden“, ist eine Beratung vorzunehmen. Können sich die Prüfer/innen dabei nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, ist die Prüfungsleistung einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zu bestimmen ist, zum Stichentscheid vorzulegen; der Stichentscheid ist auf den Rahmen beschränkt, der durch die Bewertung der Prüfer/innen vorgegeben ist.

(4) Die für die Semesterabschlussklausur verantwortliche Lehrperson händigt den Studierenden über die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistung eine Bescheinigung aus. Die Studierenden erhalten auch die korrigierte Aufsichtsarbeit, wenn sie bestanden ist. Mit „nicht bestanden“ bewertete Aufsichtsarbeiten werden beim Prüfungsausschuss aufbewahrt. In diesem Fall dürfen die Studierenden die Aufsichtsarbeiten einsehen. Nach Abschluss der Zwischenprüfung wird Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 10 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen in Düsseldorf und in Cergy-Pontoise in der Regel bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt (vgl. § 22 der Studienordnung). Dabei handelt es sich um schriftliche Prüfungen im deutschen Recht (Semesterabschlussklausuren) und im französischen Recht (Klausuren im französischen Recht).

(2) Die Semesterabschlussklausuren werden in den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht geschrieben. Dieser Teil der Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

1. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussklausuren fünf erfolgreich angefertigt hat, davon jeweils mindestens eine in jedem Modul.
2. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussklausuren vier erfolgreich angefertigt und die Nachprüfung (§ 12a) bestanden hat.

Die Semesterabschlussklausuren können in den folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: Allg. Teil des BGB, Schuldrecht AT und Schuldrecht BT;
2. Strafrecht: Strafrecht I bzw. Kompaktkurs Strafrecht I;
3. Öffentliches Recht: Grundrechte und Verwaltungsrecht (insbes. Kommunalrecht).

Gegenstand der Semesterabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in der der Klausur vorausgehenden Vorlesung des betroffenen Faches behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussklausuren. Die nach dem Studienplan in Düsseldorf anzufertigenden Semesterabschlussklausuren werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und spätestens sechs Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät bekannt gemacht. Die in Cergy-Pontoise angefertigten Semesterabschlussklausuren werden gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 HG NRW auf Antrag angerechnet. Für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Die Klausuren im französischen Recht werden im Rahmen der Vorlesungen zum französischen Recht (Cours magistraux) geschrieben. Die Studierenden müssen vier Klausuren bestanden haben, die im Wege einer gesonderten Anrechnung als Zwischenprüfungsleistung anerkannt werden. Die Klausuren können im Rahmen der folgenden Vorlesungen im französischen Recht erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: Introduction au droit civil, Droit civil, Droit civil des obligations I, Droit civil des obligations II, Droit des sûretés;
2. Öffentliches Recht: Introduction à la théorie de l'Etat, Droit constitutionnel, Droit administratif I, Droit administratif II, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme I, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme II;
3. Strafrecht: Droit penal.

§ 12 Wiederholung von Semesterabschlussklausuren als Prüfungsleistungen

Wer eine Semesterabschlussklausur nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung erfolgt durch die Teilnahme an einer regulär angebotenen Semesterabschlussklausur des entsprechenden Fachsemesters. Abweichend kann eine Wiederholungsklausur zu einem früheren Zeitpunkt angeboten werden, wenn im betreffenden Semester im Rahmen der französischen licence der Notendurchschnitt von 10 Punkten nicht erreicht worden ist. Die im Kompaktkurs Strafrecht II in Cergy-Pontoise im sechsten Fachsemester angebotene Klausur gilt als Wiederholungsklausur für die im fünften Fachsemester dort angebotene Semesterabschlussklausur im Kompaktkurs Strafrecht I.

§ 12a Nachprüfung

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 12) vier der in § 11 Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren sowie die vier in § 11 Abs. 3 genannten Klausuren im französischen Recht bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung findet nach Möglichkeit frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschriebenen Studierenden haben sich bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft oder für die Absolvierung des Studienjahres in Düsseldorf gemäß dem Studienplan des deutsch-französischen Studienganges eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen

1. den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben,
3. gegebenenfalls den Nachweis, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden,
4. eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Mit der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist zugleich die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 6) zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Durchführung der Semesterabschlussklausuren, die an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden, gelten die §§ 8 und 9.

(2) Die Durchführung der Prüfungsleistungen im französischen Recht richtet sich nach der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

§ 15 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Haben die Studierenden zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zwischenprüfungszeugnis Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18 der Studienordnung).

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Besitz oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird ihre Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der mit der Aufsicht beauftragten Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung trifft die für die Semesterabschlussklausur verantwortliche Lehrperson auf der Grundlage der Feststellungen der mit der Aufsicht beauftragten Person. Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung

überprüft. War der Ausschluss von der Prüfungsleistung (Absatz 2) unberechtigt, kann beim Prüfungsausschuss eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit beantragt werden.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfungsleistung von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird.

(2) Die Berufung auf Mängel des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Studierenden sie nicht unverzüglich, in jedem Fall aber vor Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen, schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend machen.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Erweist sich nach Bewertung einer Prüfungsleistung, dass eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel oder sonst unzulässig beeinflusst hat, ist die Bewertung entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Vor einer Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

(2) Wird ein in Absatz 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, kann das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis zurückgenommen und gegebenenfalls durch einen Bescheid nach § 10 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 2 ersetzt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder eine Wiederholung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.

§ 19 Widerspruch

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge möglichst ausführlich und konkret darlegen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Die Entscheidung ergeht als Bescheid, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

§ 20 Übergangsvorschriften

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben sowie für Studierende, die die Zulassung zur

Zwischenprüfung (§ 6) beantragen. Vor dem Wintersemester 2003/2004 erbrachte Prüfungsleistungen werden entsprechend § 5 angerechnet.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, gelten § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 in der Fassung der Zwischenprüfungsordnung vom 08. November 2004. § 5 (Nachprüfung) sowie § 6 Abs. 3 (Erlass von Prüfungsleistungen) finden für sie keine Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Schwerpunktbereichsprüfungsordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 26. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV.NRW S. 135, ber. S. 431) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 06.01.2005, 28.04.2005, 17.07.2006, 17.07.2007, 07.01.2008, 15.01.2008, 22.12.2008, 24.03.2010 sowie vom 26.07.2010

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 4 Prüfungsabschnitte
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Anfertigung der Aufsichtsarbeit
- § 7 Anfertigung der häuslichen Arbeit
- § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Prüfungsnoten
- § 12 Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 13 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 14 Zeugnis
- § 15 Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 18a Wiederholung zur Verbesserung

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

- § 19 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

- § 20 Prüfungsabschnitte
- § 21 Anmeldung und Zulassung
- § 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit
- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen
- § 27 Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit
- § 28 Zeugnis
- § 29 Zwischenentscheidungen
- § 30 Ordnungswidriges Verhalten
- § 31 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 32 Freiversuch
- § 33 Wiederholung zur Verbesserung

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 34 Einsichtnahme; Aufbewahrungsfristen
- § 35 Widerspruch, Klage
- § 36 Übergangsvorschriften
- § 37 Inkrafttreten

Anlagen: Anlage zu § 19 Schwpo
Anlage zu § 21 Schwpo

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Schwerpunktbereichsstudium ab und ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 3 - 27 JAG NRW) Teil der ersten Prüfung.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich und in den mit dem Schwerpunktbereich gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächern das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts verfügt (§ 2 Abs. 2, § 28 Abs. 3 JAG NRW). Darüber hinaus soll der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Akademische Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(6) Der Prüfungsausschuss besteht aus

5. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreter/in,
6. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen,
7. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 3 Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind im jeweils gewählten Schwerpunktbereich das Grundmodul sowie die von den Studierenden im Umfang von acht Semesterwochenstunden belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht sowie Zivilprozessrecht (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht angeboten, zum Beispiel Vertragsrecht (Vertragsgestaltung, ausgewählte Vertragstypen), Sachenrecht (Vertiefung), Internationales und Europäisches Privatrecht, Deutsches und Europäisches Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung.

2. Unternehmen und Märkte

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches, Europäisches und Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Unternehmen und Märkte angeboten, zum Beispiel Unternehmensrecht, Kartellrecht und Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,

Urheberrecht, Recht der Rechnungslegung, Individualarbeitsrecht und Kollektives Arbeitsrecht.

3. Arbeit und Unternehmen

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht sowie Unternehmensrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Arbeit und Unternehmen angeboten, zum Beispiel Individualarbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Kartellrecht und Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Recht der Rechnungslegung.

4. Strafrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil, Vertiefung Strafverfahrensrecht sowie Sanktionsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Strafrecht angeboten, zum Beispiel Arztstrafrecht, Strafverfahrensrecht, Praxis des Strafverfahrensrechts und sog. Nebenstrafrecht.

5. Öffentliches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Öffentliches Recht angeboten, zum Beispiel Polizeirecht (Vertiefung), Kommunalrecht (Vertiefung), Grundlagen des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, Grundlagen des Ausländerrechts und des Umweltrechts.

6. Recht der Politik

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen zum Recht der Politik angeboten, zum Beispiel Parteien- und Parlamentsrecht.

7. Internationales und Europäisches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Internationales und

Europäisches Recht angeboten, zum Beispiel Völkerrecht und Recht der internationalen Organisationen.

8. Steuerrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Steuerrecht (Einführung), Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuerrecht und Recht der Rechnungslegung. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Steuerrecht angeboten, zum Beispiel Konzernsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Unternehmensnachfolge sowie Internationales und Europäisches Steuerrecht.

(3) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 4 Prüfungsabschnitte

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Aufsichtsarbeit geht der häuslichen Arbeit und die häusliche Arbeit der mündlichen Prüfung voran.

(2) Die Aufgabenstellung für die Aufsichtsarbeit ist dem Grundmodul, die Aufgabenstellung für die häusliche Arbeit dem Grundmodul oder dem Inhalt der belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs zu entnehmen. § 7 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt einer belegten und dem Prüfling nach § 9 Abs. 1 Satz 4 mitgeteilten Lehrveranstaltung des Grund- oder Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs. Sie kann sich darüber hinaus auch auf den Gegenstand der häuslichen Arbeit erstrecken. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Studierenden haben sich bis zum 1. August des Jahres, in dem die Aufsichtsarbeit abgelegt wird, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung gilt zugleich als Antrag auf Zulassung. Die Zulassung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat, (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW),
3. einen Grundlagenschein erworben hat,

4. einen Seminarschein erworben hat,
5. in den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht
 - a) insgesamt drei Klausuren bestanden hat, davon in jedem Fach eine,
 - b) insgesamt zwei Hausarbeiten in zwei unterschiedlichen Fächern nach Wahl bestanden hat.

Einer Übungsklausur vergleichbare Leistungen, die während eines Auslandsstudiums i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG NW oder im Rahmen einer Verfahrenssimulation i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG NW erbracht wurden, können nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses auf die nach Buchst. a) zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

6. die für den gewählten Schwerpunktbereich im Grundmodul vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1) besucht hat. Vergleichbare Studienzeiten und -leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, (§ 28 Abs. 4 Nr. 12 JAG NRW). Für die Entscheidung nach Satz 2 ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht an der Heinrich-Heine-Universität abgelegt haben, oder die nach der an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft abgelegten Zwischenprüfung dort nicht ohne Unterbrechung eingeschrieben waren, müssen ihrer Anmeldung eine Erklärung beifügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 zugelassen werden, insbesondere wenn sie nach den Vorschriften der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung ihrer Herkunftsuniversität die Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfüllen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor dem Termin zu Anfertigung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Kennziffer zu.

§ 6 Anfertigung der Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters gestellt. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Der Prüfungsausschuss kann behinderten Prüflingen diese Frist auf Antrag bis zu zwei Stunden verlängern.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei der Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Aufsichtsarbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(5) Über den Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 2) angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unverzüglich binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich geltend gemacht hat.

§ 7 Anfertigung der häuslichen Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im Aufbaumodul in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters zugeteilt. Der Prüfling teilt dem Prüfungsamt im Hinblick auf die Aufgabenstellung für die häusliche Arbeit vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des Wintersemesters die belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls im Schwerpunktbereich mit. Anderenfalls wird ihm eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Schwerpunktbereich ohne Rücksicht auf die belegten Lehrveranstaltungen zugeteilt. Die häusliche Arbeit kann in englischer Sprache gestellt werden, wenn der Prüfling sich gleichzeitig mit der Mitteilung nach Satz 2 mit einer Bearbeitung in englischer Sprache einverstanden erklärt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas während der Dienststunden beim Prüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Für behinderte Prüflinge kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern.

(3) Der Prüfling fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die häusliche Arbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

§ 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeit wird jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 11 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert

endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Bewertung der häuslichen Arbeit entsprechend. Eine/r der Prüferinnen oder Prüfer für die häusliche Arbeit ist in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller.

(3) Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung wird die Bewertung der Aufsichtsarbeit und der häuslichen Arbeit mitgeteilt (§ 9 Abs. 1 Satz 5).

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 15 Minuten. Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Das aus dem Grund- oder Aufbaumodul des Schwerpunktbereichs zu prüfende Rechtsgebiet wird dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann ganz oder teilweise in englischer Sprache abgenommen werden, wenn der Prüfling sich bei der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 damit einverstanden erklärt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung und setzen nach Maßgabe der §§ 11 und 12 die Gesamtnote fest. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote.

(6) §§ 19, 23 Abs. 1 JAG NRW gelten entsprechend.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen

und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich Lehrenden.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 -	18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 -	13,99 Punkte:	gut
9,00 -	11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 -	8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 -	6,49 Punkte:	ausreichend
1,50 -	3,99 Punkte:	mangelhaft
0 -	1,49 Punkte:	ungenügend

§ 12 Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn zwei Prüfungsabschnitte mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden und der Punktwert insgesamt 4,00 nicht unterschreitet.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die Aufsichtsarbeit mit einem Anteil von 40 %,
2. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 % und
3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 30 %

zu berücksichtigen.

Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen erlassen worden (§ 17 Abs. 2), so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. Aufsichtsarbeit und häusliche Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung Aufsichtsarbeit und häusliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt,
4. ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist vom Prüfungsausschuss für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;
2. der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des

Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

Insoweit entfällt die Wirkung der Zulassung.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15 Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit oder die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(2) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sie in dem nächstmöglichen Termin anzufertigen.

(3) Liefert ein Prüfling die häusliche Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert die Abgabe der häuslichen Arbeit sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu.

(4) Erscheint der Prüfling mit genügender Entschuldigung nicht zum Termin für die mündliche Prüfung, ist kurzfristig ein neuer Termin anzuberaumen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Von dem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 16 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 18 keine Anwendung.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(3) Über die Folgen eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Der Prüfling hat sich zur Wiederholungsprüfung bis zum 1. August des Jahres anzumelden, in dem die Wiederholungsprüfung stattfindet. Die Wiederholungsprüfung ist in demselben Schwerpunktbereich abzulegen.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung entweder die Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder die Anfertigung der häuslichen Arbeit und die Ablegung der mündlichen Prüfung, soweit diese Prüfungsleistungen jeweils alle mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 18 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 25 Abs. 2 - 5 JAG NRW gilt entsprechend.

(2) § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18a Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind alle nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen; Prüfungsleistungen aus der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 19 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

(1) Der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“ ist Bestandteil des viersemestrigen integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht (§ 27 Abs. 3 der Studienordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf). Von den Lehrveranstaltungen dieses Aufbaustudienkurses, die sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung der beiden Partnerfakultäten (Anlage zu § 19) ergeben, sind die folgenden Lehrveranstaltungen Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung:

1. im ersten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit de la concurrence et de la distribution“, „Droit du travail“ oder „Droit des sociétés“;
2. im zweiten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit de la sécurité sociale“, „Droit du travail“ oder „Droit des sociétés“;
3. im dritten Semester vier Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht;
4. im vierten Semester ein Seminar im Wirtschaftsrecht oder im Arbeitsrecht und drei Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Internationales Arbeitsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht.

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 20 Prüfungsabschnitte

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten, drei mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. Die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Prüfungen gehen der häuslichen Arbeit voran.

(2) Auf die vier Aufsichtsarbeiten werden die beiden Aufsichtsarbeiten angerechnet, die zu den Inhalten der Vorlesungen des ersten und zweiten Semesters im französischen Recht in Cergy-Pontoise (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) geschrieben werden. Im dritten Semester werden in Düsseldorf zwei Aufsichtsarbeiten geschrieben, deren Aufgabenstellungen jeweils zwei Vorlesungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; zum Beispiel Konzernrecht und Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht) zu entnehmen sind. Zu den Inhalten der Vorlesungen des vierten Semesters im deutschen Recht in Düsseldorf (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) werden jeweils mündliche Prüfungen abgelegt.

(3) Die Aufgabenstellung für die in deutscher Sprache anzufertigende häusliche Arbeit ist dem Inhalt der belegten Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 21 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Studierenden haben sich bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters des Aufbaustudienkurses in Düsseldorf abgelegt werden, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung gilt zugleich als Antrag auf Zulassung. Die Zulassung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. gemäß den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21) für das Studium im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht zugelassen worden ist,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
3. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW),
4. einen Grundlagenschein erworben hat,
5. an den Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise (§ 20 Abs. 2 Satz 1) teilgenommen hat,
6. die für die ersten drei Semester in Cergy-Pontoise und in Düsseldorf vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3) besucht hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht an der Heinrich-Heine-Universität abgelegt haben, oder die nach der an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft abgelegten Zwischenprüfung dort

nicht ohne Unterbrechung eingeschrieben waren, müssen ihrer Anmeldung eine Erklärung beifügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 4 zugelassen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor dem Termin zu Anfertigung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Kennziffer zu.

§ 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 2) werden in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters gestellt. Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters beträgt je drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann behinderten Prüflingen diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängern.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Aufsichtsarbeiten dürfen außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(5) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 2) angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der jeweiligen Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unverzüglich binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich geltend gemacht hat.

(6) Die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender

Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(7) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters werden den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur ersten mündlichen Prüfung (§ 23 Abs. 2 Satz 5) mitgeteilt.

§ 23 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen des vierten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 3) werden in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt, von denen eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein soll. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz; die oder der Vorsitzende soll die- oder derjenige Prüfer sein, die oder der die Lehrveranstaltung gehalten hat, auf deren Inhalt sich die mündliche Prüfung bezieht.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer einer Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 15 Minuten. Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss die Dauer einer Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zu einer mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(3) Nach Beendigung der jeweiligen mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(5) §§ 19, 23 Abs. 1 JAG NRW gelten entsprechend.

§ 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im vierten Semester des Aufbaustudienkurses in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters zugeteilt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas während der Dienststunden beim Prüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Für behinderte Prüflinge kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern.

(3) Der Prüfling fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der

von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die häusliche Arbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Die häusliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Eine/r der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(5) Die Bewertung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 26 Abs. 6) mitgeteilt.

§ 25 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Für die Umrechnung der französischen Noten, mit denen die Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise im französischen Recht (§ 20 Abs. 2 Satz 1) bewertet worden sind, in deutsche Prüfungsnoten gemäß Absatz 1 gilt die folgende Umrechnungstabelle:

<i>Französische Benotung</i>	<i>Deutsche Benotung</i>
- 0/20 - 4,99/20	- 0 Punkte
- 5/20	- 1 Punkt
- 6,66/20	- 2 Punkte
- 8,33/20	- 3 Punkte

- 10/20	- 4 Punkte
- 10,5/20	- 5 Punkte
- 11/20	- 6 Punkte
- 11,5/20	- 7 Punkte
- 12/20 assez bien	- 8 Punkte
- 12,5/20	- 9 Punkte
- 13/20	- 10 Punkte
- 13,5/20	- 11 Punkte
- 14/20 bien	- 12 Punkte
- 14,5/20	- 13 Punkte
- 15/20	- 14 Punkte
- 15,5/20	- 15 Punkte
- 16/20 très bien	- 16 Punkte
- 17/20	- 17 Punkte
- 18/20 - 20/20	- 18 Punkte

(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00 - 18,00 Punkte: sehr gut
- 11,50 - 13,99 Punkte: gut
- 9,00 - 11,49 Punkte: vollbefriedigend
- 6,50 - 8,99 Punkte: befriedigend
- 4,00 - 6,49 Punkte: ausreichend
- 1,50 - 3,99 Punkte: mangelhaft
- 0 - 1,49 Punkte: ungenügend

§ 26 Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn zwei der vier Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2) und zwei der drei mündlichen Prüfungen (§ 20 Abs. 2 Satz 3) mit jeweils mindestens 4 Punkten sowie die häusliche Arbeit mit mindestens 1 Punkt bewertet wurden und der Punktwert insgesamt 4,00 nicht unterschreitet.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die vier Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von jeweils 10 %, insgesamt also 40 %,
 2. die Leistungen in den drei mündlichen Prüfungen mit einem Anteil von jeweils 10 %, insgesamt also 30 %, und
3. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 % zu berücksichtigen.

(4) Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen erlassen worden (§ 31 Abs. 2), so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung soll dem Prüfling spätestens 18 Wochen nach Abgabe der häuslichen Arbeit mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich gegeben werden.

§ 27 Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. drei oder mehr Aufsichtsarbeiten oder zwei oder mehr mündliche Prüfungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und ohne genügende Entschuldigung zu den Terminen für zwei oder mehr mündliche Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder diese Termine nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt,
3. ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist vom Prüfungsausschuss für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;
2. der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

Insoweit entfällt die Wirkung der Zulassung.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 26) anzugeben.

(2) Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Hat der Prüfling zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21).

§ 29 Zwischenentscheidungen

(1) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(2) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sie in dem nächstmöglichen Termin anzufertigen.

(3) Liefert ein Prüfling die häusliche Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert die Abgabe der häuslichen Arbeit sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu.

(4) Erscheint der Prüfling mit genügender Entschuldigung nicht zum Termin für eine mündliche Prüfung, ist kurzfristig ein neuer Termin anzuberaumen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Von dem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 30 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 32 keine Anwendung.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von fünf Jahren seit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 26 Abs. 5).

(3) Über die Folgen eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung ist in demselben Schwerpunktbereich abzulegen.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Ablegung der mündlichen Prüfungen oder die Anfertigung der häuslichen Arbeit, soweit diese Prüfungsleistungen jeweils alle mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 32 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Satz 2 sowie Abs. 3 - 5 JAG NRW gilt entsprechend.

(3) § 31 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 33 Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 32 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind die nach § 20 erforderlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der beiden im französischen Recht in Cergy-Pontoise geschriebenen und gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 anzurechnenden Aufsichtsarbeiten

zu erbringen; andere Prüfungsleistungen der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34 Einsichtnahme

Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Prüfungsakten gilt § 23 Abs. 2 JAG NRW entsprechend.

§ 35 Widerspruch, Klage

(1) Über den Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(4) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach der Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 36 Übergangsvorschriften

(1) Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben sowie für Studierende, die die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5) beantragen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, gilt § 5 Abs. 2 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der Nachweis der bloßen Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar ausreichend ist; von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 sind sie befreit.

(4) § 18a (Wiederholung zur Verbesserung) gilt für Studierende, die ab dem Jahr 2006 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen worden sind.

(5) Die in § 2 Absatz 2 aufgeführten Schwerpunktbereiche werden ab dem Sommersemester 2008 angeboten. Für vor dem Sommersemester 2008 bereits eröffnete Schwerpunktbereichsprüfungen sowie für hierauf bezogene Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen

bestimmen sich die Prüfungsgegenstände nach der Fassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Der Prüfungsausschuss kann bezüglich der Prüfungsgegenstände in Fällen besonderer Härte auf Antrag des Prüflings eine abweichende Regelung treffen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Cursus intégré franco-allemand au niveau Master en droit économique et social
Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs
im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht der Universitäten Düsseldorf und Cergy-
Pontoise

Programme commun de formation et Règlement ECTS
Gemeinsamer Studienplan und ECTS-Regelung
- Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
1^{er} semestre (S1)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la concurrence et de la distribution	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la concurrence et de la distribution		1,5 h / sem	16,5 h
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit du travail approfondi. 2) droit des contrats spéciaux	3 h / sem		36 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit pénal du travail 2) droit fiscal des affaires	3 h / sem		36 h
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
EC 1	3	3	Un CM Wettbewerbsrecht	1,5 h/sem		12 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht I 2) Gesellschaftsrecht I	1,5 h/sem		12 h
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Steuerrecht 2) Rechtsvergleich zwischen deutschem und französischem Arbeitsrecht	1,5 h/sem		12 h
Total 1^{er} semestre (S1)	30	30				225 h

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
2^e semestre (S2)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la sécurité sociale	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la sécurité sociale		1,5 h / sem	16,5 h
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des entreprises en difficultés 2) droit social international et européen	3 h/ sem		36 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des instruments de paiement et de crédit 2) histoire du droit du travail	3 h/ sem		36 h
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h
EC 1	3	3	Un CM Sozialrecht	1,5 h/sem		12 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht II 2) Gesellschaftsrecht II	1,5 h/sem		12 h

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Insolvenzrecht 2) Geschichte des deutschen Arbeitsrechts	1,5 h/sem		12 h
Total 2^e semestre (S2)	30	30				225 h

* D = durée

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exam.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
3^e semestre	30	30				
UE 1	18	18		2 écrits de 3h.	examen	120 h
EC 1	4.5	4.5	Konzernrecht	2 h/sem		30 h
EC 2	4.5	4.5	Umwandlungsrecht	2 h/sem		30 h
EC 3	4.5	4.5	Kollektives Arbeitsrecht	2 h/sem		30 h
EC 4	4.5	4.5	Individualarbeitsrecht	2 h/sem		30 h
UE 2	9	9		Oral		60 h
EC 1	2.25	2.25	Droit des concentrations	1 h/sem		15 h
EC 2	2.25	2.25	Droit des restructurations	1 h/sem		15 h
EC 3	2.25	2.25	Droit des relations collectives du travail	1 h/sem		15 h
EC 4	2.25	2.25	Droit des relations individuelles du travail	1 h/sem		15 h
UE 3	3	3				
EC 1	3	3	Rapport de stage en français et en allemand - un stage de 6 semaines en France (cabinet d'avocat, tribunal, entreprise ou syndicat) - un stage de 6 semaines en Allemagne (Anwaltskanzlei, Gericht, Unternehmen ou Gewerkschaft)	écrit		
Total 3^e semestre	30	30	Cours magistraux et séminaires			180 h

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'exam.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
4^e semestre	30	30				
UE 1	12	12		Oral		120 h
EC 1	4	4	Internationales Arbeitsrecht - Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC 2	4	4	Europäisches Gesellschaftsrecht - Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC3	4	4	Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht- Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h/ sem		30 h
UE 2	6	6			Grand oral	30 h
EC 1	6	6	Un séminaire optionnel à choisir 1) Wirtschaftsrecht 2) Arbeitsrecht		2h/sem	30 h
UE 3	12	12				
EC 1	12	12	Mémoire			
Total 4^e semestre	30	30	Cours magistraux et séminaires			150 h

**Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppellabschlusses
des französischen Master en droit (Mention droit de l'entreprise)
und des deutschen Hochschulzertifikats sowie der Schwerpunktbereichsprüfung
- Anlage zu § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -**

Beginn: Studienjahr 2008/2009

1. Doppelabschluss

1.1 Der Doppelabschluss des Master en droit (Mention droit de l'entreprise) der Universität Cergy-Pontoise und des Hochschulzertifikats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird nach vier Semestern erreicht, und zwar durch Erlangung von insgesamt 120 European Credit Transfer System (ECTS), d.h. 30 ECTS pro Semester. Der Erwerb der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung setzt die Zulassung zu diesem integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs voraus; die näheren Prüfungsvoraussetzungen regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (vgl. Ziff. 5).

In jedem Semester ist der Unterricht einschließlich der Praktika in Module eingeteilt (UE = Unité d'enseignement), die aus konstitutiven Elementen (EC) zusammengesetzt sind. Falls eine „Vorlesung“ / „Cours Magistral“ (CM) und eine diesbezügliche „Arbeitsgemeinschaft“ / „Travaux dirigés“ (TD) im selben Modul (UE) angeboten werden, stellen sie ein einziges konstitutives Element dar.

Die Module und die konstitutiven Elemente (EC) sind in von beiden Fakultäten gemeinsam erstellten, dieser Regelung beigefügten Übersichtsplänen festgelegt. Zu unterscheiden sind bei den EC:

- CM mit einem TD (in derselben UE)
- ein TD ohne korrespondierenden CM
- ein CM ohne TD
- ein Seminar und ein Praktikum/Stage stellt jeweils eine UE dar

1.2 Damit ein Semester mit 30 Punkten als absolviert gilt, muss der oder die Studierende in der Benotung der UE einen Mittelwert von 10 (von 20 möglichen) Punkten erreichen. Um den Mittelwert zu ermitteln, sind die EC eines UE mit Koeffizienten und ECTS-Punkten versehen, so wie in den beigefügten Übersichtsplänen festgelegt.

1.3 Die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt mit Rücksicht auf die Absolvierung eines EC, eines UE und eines Semesters.

Wenn der oder die Studierende ein Semester insgesamt erfolgreich absolviert, erhält er oder sie 30 ECTS-Punkte, also selbst die ECTS-Punkte solcher UE, für die er oder sie nicht den Mittelwert erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich zwischen den UE als absolviert gelten.

Wenn der oder die Studierende das Semester nicht insgesamt erfolgreich absolviert, aber eine UE erfolgreich absolviert, erhält er oder sie die auf diese UE bezogenen ECTS-Punkte gutgeschrieben, also selbst die ECTS-Punkte solcher EC, für die er den Mittelwert nicht erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich, d.h. durch Ermittlung des Mittelwerts, zwischen den EC als absolviert gelten.

Absolviert der oder die Studierende nur einzelne EC, werden ihm oder ihr sämtliche diesbezüglichen ECTS-Punkte gutgeschrieben. Es ist nicht möglich, nur Teile eines EC zu absolvieren.

Wenn nur Teile eines EC mit 10 oder mehr Punkten erreicht werden, führt dies nicht zur Gutschrift von ECTS-Punkten .

2. Bedingungen des Zugangs zum integrierten Aufbaustudienkurs

2.1 Der Aufbaustudienkurs baut auf dem dreijährigen Grundstudienkurs auf. Er steht dessen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen offen, um ihnen die erforderliche Weiterqualifizierung für die Berufstätigkeit in beiden Partnerländern zu ermöglichen.

Darüber hinaus steht der Aufbaustudienkurs externen Studierenden offen, die über eine vergleichbare Qualifikation als Grundlage verfügen. Das ist insbesondere der Fall bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine französische licence en droit und eine deutsche juristische Zwischenprüfung erworben haben.

Binnen einer von beiden Fakultäten zu bestimmenden Frist haben die Bewerber an eine der beiden Universitäten eine schriftliche Bewerbung zu richten, die neben den persönlichen Daten eine Begründung für die Wahl des Studienkurses (Motivation) enthält. Sie ist - um ein gutes Niveau der Sprachkenntnisse nachzuweisen - in deutscher und in französischer Sprache abzufassen und hat einen Umfang von jeweils einer Seite. Außerdem sind die Universitätszeugnisse sowie - soweit schon vorhanden - die Abschlusszertifikate aus dem Grundstudium vorzulegen.

Die an beiden Universitäten für den integrierten Aufbaustudienkurs verantwortlichen Professoren prüfen die Bewerbung. Kann die Bewerbung angenommen werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gespräch geladen, das in Anwesenheit beider Verantwortlicher oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter geführt wird. Die endgültige Zulassung bedarf der Zustimmung beider verantwortlicher Professoren.

2.2 Die Zulassung zum 2. Jahr des Aufbaustudiums („Master II“) setzt voraus, dass die Studierenden den integrierten Master I erworben haben. Für das 1. Studienjahr gilt, dass jedes der beiden Semester erreicht werden muss und in der auf das ausländische Recht bezogenen UE in jedem Semester jeweils ein Notendurchschnitt von 10 Punkten erzielt sein muss. Ein Ausgleich mit anderen UE im 1. Studienjahr findet nicht statt. Nur dann kann der oder die Studierende den integrierten Aufbaustudienkurs im 2. Studienjahr fortsetzen.

3. Examensvorschriften

3.1 Die Examina werden - soweit keine Sonderregelungen bestehen - entsprechend den Regeln der Universität des jeweiligen Studienorts abgehalten.

3.2 Die Abschlussexamen (schriftlich oder mündlich) hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsfächer werden zweimal am Unterrichtsort abgehalten. Die Termine werden vom jeweils zuständigen Dekan oder dem Programmverantwortlichen festgesetzt und bekannt gegeben.

3.3 Die Noten der Studienleistungen in den Vorlesungen (CM) im deutschen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Düsseldorf, die Noten der CM und TD im französischen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Cergy-Pontoise festgesetzt. Letzteres gilt auch für das atelier juridique im 1. Studienjahr. Nach deutschen Regeln ermittelte Noten werden gleichzeitig vom Prüfer mit Noten nach der französischen Notenskala von 1 - 20 versehen, um die Noten-Mittelwerte zu errechnen und die ECTS-Punkte zu erreichen. Dabei gilt Folgendes:

Deutsche Benotung	Französische Benotung
ungenügend / nul - 0 Punkte	- 0/20 - 4,99/20
mangelhaft / insuffisant - 1 Punkt - 2 Punkte - 3 Punkte	- 5/20 - 6,66/20 - 8,33/20
ausreichend / passable - 4 Punkte - 5 Punkte - 6 Punkte	- 10/20 passable - 10,5/20 - 11/20
befriedigend / satisfaisant - 7 Punkte - 8 Punkte - 9 Punkte	- 11,5/20 - 12/20 assez bien - 12,5/20
voll befriedigend / pleinement satisfaisant - 10 Punkte - 11 Punkte - 12 Punkte	- 13/20 - 13,5/20 - 14/20 bien
gut / bien - 13 Punkte - 14 Punkte - 15 Punkte	- 14,5/20 - 15/20 - 15,5/20
sehr gut / très bien - 16 Punkte - 17 Punkte - 18 Punkte	- 16/20 très bien - 17/20 - 18/20 - 20/20

3.4 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester, ein Modul (UE) oder ein konstitutives Element (EC) erreicht hat, wird zu den diesbezüglichen Prüfungen nicht noch einmal zugelassen. Der oder die Studierende behält die jeweils erreichten Ergebnisse und die entsprechenden ECTS-Punkte.

3.5 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester nicht mit 30 Punkten absolviert hat, wechselt gleichwohl ins folgende Semester über. Dies gilt nicht, wenn er oder sie zwei Semester nicht absolviert hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält Ziff. 2.2 für das 1. Studienjahr.

3.6 Eine Kompensierung von Benotungen zwischen den Semestern findet nicht statt.

4. Die Jury

4.1 Am Ende eines jeden Semesters berät die Jury unter Vorsitz der an jeder Universität für den integrierten Studienkurs verantwortlichen Professoren.

Den Vorsitz der Jury hat hinsichtlich der von der Universität Cergy-Pontoise stammenden Studierenden der für diese Universität programmverantwortliche Professor, hinsichtlich der von der Universität Düsseldorf stammenden Studierenden der dort programmverantwortliche Professor inne. Der Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme.

4.2 Die Jury bewertet die Gesamtleistung eines Semesters, vergibt die ECTS-Punkte und nimmt eine Gesamtbenotung vor.

4.3 Die Abschlussbenotung des Doppeldiploms resultiert aus dem Mittelwert der zurückgelegten vier Semester.

4.4 Die Leistungen eines Semesters sind mit den unter Ziff. 3.3 aufgeführten Noten entsprechend der deutsch-französischen Notenskala zu bewerten.

5. Deutsche Schwerpunktbereichsprüfung

Die Erlangung der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach den Regelungen und der Prüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.